

UniReport



Ordnung für die Masterstudiengänge des Fachbereichs Sprach- und Kulturwissenschaften an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 21.05.2008 mit den fachspezifischen Bestimmungen zu den einzelnen Masterstudiengängen.

Ordnung mit den fachspezifischen Anhängen Afrikanistik, Empirische Sprachwissenschaft und Judaistik genehmigt vom Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am 16.03.2010.

Fachspezifischer Anhang Curatorial Studies – Theorie – Geschichte – Kritik vom 23.06.2010, vorläufig genehmigt vom Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am 27.07.2010.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfungen
- § 3 Akademische Grade
- § 4 Zulassung zum Studium
- § 5 Gliederung des Studiums
- § 6 Regelstudienzeit

II. Studienstruktur und -organisation

- § 7 Aufbau des Studiums; Module; Kreditpunkte
- § 8 Lehrveranstaltungsformen; Zugang zu Modulen; Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl
- § 9 Studiennachweise (Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise)
- § 10 Studienverlaufsplan; Informationen zum Studium; Studienfachberatung
- § 11 Akademische Leitung und Modulkoordination

III. Prüfungsorganisation

§ 12 Prüfungsamt und Gemeinsamer Prüfungsausschuss für die Master-Prüfungen

§ 13 Prüfungsbefugnis; Beisitz bei mündlichen Prüfungen

IV. Prüfungsvoraussetzungen und –verfahren

§ 14 Zulassung zur Masterprüfung und Entscheidung über die Zulassung

§ 15 Modulprüfungen; Prüfungsformen

§ 16 Prüfungstermine; Meldefristen und Meldeverfahren

§ 17 Versäumnis und Rücktritt

§ 18 Nachteilsausgleich

§ 19 Täuschung und Ordnungsverstoß

§ 20 Anrechnung von Modulen und Leistungsnachweisen

§ 21 Mündliche Prüfungsleistungen

§ 22 Klausurarbeiten und Hausarbeiten

§ 23 Masterarbeit

V. Bewertung der Prüfungsleistungen, Gesamturteil bei bestandener Prüfung

§ 24 Bewertung der Prüfungsleistungen

VI. Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungen; Nichtbestehen der Masterprüfung

§ 25 Nichtbestehen und Wiederholung von Modulprüfungen; Wiederholungsfristen

§ 26 Endgültiges Nicht-Bestehen oder Abbruch der Masterprüfung

VII. Prüfungszeugnis; Urkunde und Diploma-Supplement

§ 27 Prüfungszeugnis

§ 28 Masterurkunde

§ 29 Diploma-Supplement

VIII. Ungültigkeit der Masterprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche; Prüfungsgebühren

§ 30 Ungültigkeit von Prüfungen

§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen

§ 32 Einsprüche und Widersprüche

§ 33 Prüfungsgebühren

IX. Schlussbestimmungen

§ 34 In-Kraft-Treten

X. Fachspezifischer Anhang

Abkürzungen

CP	Credit Points (Kreditpunkte)
DSH	Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang
ECTS	European Credit Transfer System
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
HHG	Hessisches Hochschulgesetz in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl 2009, S. 666)
HImmaVO	Hessische Immatrikulationsverordnung vom 24.02.2010 (GVBl. 2010, S. 94)
K	Kurs
Kq	Kolloquium
M.A.	Master of Arts
PS	Proseminar
Pr	Praktikum
S	Seminar
Ü	Übung
V	Vorlesung

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt unter Beachtung der Allgemeinen Bestimmungen für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main das Studium und die Modulprüfungen der vom Fachbereich Sprach- und Kulturwissenschaften angebotenen und im Anhang aufgeführten Masterstudiengänge.
- (2) Die fachspezifischen Bestimmungen zu den einzelnen Masterstudiengängen in den studiengangsspezifischen Anhängen dieser Ordnung sind Bestandteil dieser Ordnung. Sie regeln insbesondere den Zugang zum jeweiligen Masterstudiengang, die Zielsetzungen des Masterstudienganges sowie den Zweck der Modulprüfungen im Masterstudiengang und enthalten die Modulbeschreibungen für den Masterstudiengang.

§ 2 Zweck der Prüfungen

Die Master-Studiengänge sind konsekutive, forschungsorientierte Studiengänge, die zu einem für wissenschaftliche Tätigkeiten qualifizierenden zweiten akademischen Abschluss führen. Das Masterstudium soll Lern- und Kritikfähigkeit fördern und die Kompetenz vermitteln, sprach- und kulturwissenschaftliche Probleme zu erkennen und unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu lösen. Sowohl Einzelleistungen als auch kooperatives Arbeiten sollen gefördert werden. Das Studium soll Studierende in die Lage versetzen, sich durch wissenschaftliches Denken und Arbeiten den sich verändernden Fragestellungen und Aufgaben in den sprach- und kulturwissenschaftlichen Fächern erfolgreich zu stellen und auf den Erwerb weiterführender akademischer Grade vorzubereiten.

§ 3 Akademische Grade

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht der Fachbereich Sprach- und Kulturwissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität den akademischen Grad „Master of Arts“ (M.A.). Besonders befähigten Absolventinnen und Absolventen der Studiengänge steht der Zugang zur Promotion offen. Näheres regelt die Promotionsordnung.

§ 4 Zulassung zum Studium

- (1) Die Zulassung zum Masterstudium setzt den erfolgreichen Abschluss eines Bachelorstudienganges oder einen als gleichwertig anerkannten Abschluss voraus. Näheres regelt der studiengangsspezifische Anhang. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ausländischer Studienabschlüsse ist das International Office der Johann Wolfgang Goethe-Universität zu befragen.
- (2) Studienbewerberinnen und -bewerberinnen, die zum Zeitpunkt der Bewerbung für den Masterstudiengang den Abschluss ihres Bachelorstudiums noch nicht nachweisen können, kann unter Vorbehalt des Wi-

derrufs die Einschreibung in den Masterstudiengang ermöglicht werden, wenn die Modulprüfungen im Bachelorstudiengang mit einer Durchschnittsnote bestanden sind, die es erwarten lässt, dass die für die Zulassung zum Masterstudium erforderliche Gesamtnote erreicht wird, und die Bachelorarbeit bereits eingereicht, aber noch nicht bewertet ist. Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen für die vorläufige Zulassung einen Nachweis der Immatrikulation im Bachelorstudiengang sowie eine detaillierte Bescheinigung über den Stand und den voraussichtlichen Abschluss des Bachelorstudiums vorlegen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die vorläufige Zulassung und die Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen. Werden die Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang nicht innerhalb eines Semesters gegenüber dem Prüfungsausschuss nachgewiesen, ist dies durch den Prüfungsausschuss umgehend dem Studierendensekretariat zwecks Widerruf der vorläufigen Zulassung zum Masterstudiengang mitzuteilen.

- (3) Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber für einen Masterstudiengang, in dem die Unterrichtssprache Deutsch ist, müssen entsprechend der „Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung“ in der jeweils gültigen Fassung einen Sprachnachweis vorlegen, soweit sie nach der DSH-Ordnung nicht von der Deutschen Sprachprüfung freigestellt sind.

§ 5 Gliederung des Studiums

- (1) Die Masterstudiengänge sind Vollzeitstudiengänge, die sich nach Maßgabe der jeweiligen studiengangspezifischen Bestimmungen aus Modulen eines einzigen Faches oder aus Modulen mehrerer Fächer zusammensetzen.
- (2) Die fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang legen fest, ob das Studium im Masterstudiengang nur zum Wintersemester oder auch zum Sommersemester begonnen werden kann.

§ 6 Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt für die Masterstudiengänge einschließlich aller Prüfungen und der Masterarbeit vier Semester.
- (2) Der Fachbereich Sprach- und Kulturwissenschaft und kooperierende Fachbereiche stellen im Rahmen ihrer Möglichkeiten sicher, dass das Masterstudium bei Vollzeitstudium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Das Masterstudium kann in kürzerer Zeit abgeschlossen werden.
- (3) Soweit Prüfungen zu Beginn der Vorlesungszeit eines Semesters abgelegt werden, gelten sie als im vorangegangenen Semester erbracht.

II. Studienstruktur und –organisation

§ 7 Aufbau des Studiums; Module; Kreditpunkte

- (1) Die Masterstudiengänge sind modular aufgebaut. Das Studium gliedert sich in Pflichtmodule und, nach Maßgabe der studiengangspezifischen Bestimmungen, zusätzlich in Wahlpflichtmodule. Zu den Pflichtmodulen gehört die Masterarbeit. Die im jeweiligen Masterstudiengang zu absolvierenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule sind in den studiengangspezifischen Bestimmungen festgelegt.
- (2) Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit mit definierten Zielen, Inhalten sowie Lehr- und Lernformen. Die Module erstrecken sich in der Regel über zwei Semester. Die studiengangspezifischen Bestimmungen enthalten die Modulbeschreibungen für die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, aus denen sich insbesondere die Dauer des Moduls, sein Semesterwochenstundenumfang (SWS), seine Lehrinhalte und Lernziele sowie die Modulprüfung ergeben.
- (3) Die Module werden in der Regel durch Prüfungen abgeschlossen, deren Ergebnisse in die Gesamtbewertung der Masterprüfung eingehen. Die Modulprüfung kann nach der Modulbeschreibung entweder aus einer Prüfungsleistung als Abschluss des Moduls (Modulabschlussprüfung), aus einer Kumulation mehrerer Modulteilprüfungen oder aus einer einzelnen veranstaltungsbezogenen Modulprüfung bestehen.
- (4) Jedem Modul werden in der Modulbeschreibung Kreditpunkte (CP) auf der Basis des European Credit Transfer Systems (ECTS) zugeordnet. CP kennzeichnen den studentischen Arbeitsaufwand für ein Modul, der in der Regel tatsächlich notwendig ist, um die jeweiligen Anforderungen zu erfüllen und das Lernziel zu erreichen. Sie umfassen neben der aktiven Teilnahme an den zu einem Modul gehörenden Lehrveranstaltungen und außeruniversitären Praktika auch die gesamte Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die Vorbereitung und Ausarbeitung eigener Beiträge (insbesondere Referate, Hausarbeiten und Praktika), die Vorbereitung auf und die aktive Teilnahme an Leistungskontrollen. Ein CP entspricht dem studentischen Arbeitsaufwand von ca. 30 Stunden. Für ein Vollzeitstudium sind pro Semester in der Regel 30 CP vorgesehen.
- (5) Für die in den Masterstudiengängen eingeschriebenen Studierenden wird im Prüfungsamt ein Kreditpunktekonto geführt. Voraussetzung für die Vergabe von CP für ein Modul ist die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls, eventuelle Leistungsnachweise (§ 9), die nach Maßgabe der Modulbeschreibung im Modul erbracht werden müssen, sowie der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung.
- (6) Für einen Masterstudiengang sind insgesamt 120 CP zu erbringen.

§ 8 Lehrveranstaltungsformen; Zugang zu Modulen; Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl

- (1) Zum Erreichen der Studienziele werden Lehrveranstaltungen in der Regel in folgenden Formen durchgeführt:
 - (V) *Vorlesungen* bieten eine zusammenhängende Darstellung eines wissenschaftlichen Themas.
 - (Ü) *Übungen/Tutorien* erlauben den Studierenden Lehrstoffe zu vertiefen und vermitteln spezielle Fertigkeiten durch die Bearbeitung und Besprechung exemplarischer Aufgaben.
 - (P) *Proseminare* und (S) *Seminare* dienen dazu, eine definierte Aufgabenstellung zu bearbeiten und gegebenenfalls die Ergebnisse dieser Arbeit in einem mündlichen Vortrag und/oder einer schriftlichen Ausarbeitung zu präsentieren und zu diskutieren.
 - (K) In *Kursen* werden systematisch grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten, v.a. Fremdsprachenkenntnisse, vermittelt und eingeübt.
 - (Kq) *Kolloquien* bieten den Studierenden in regelmäßigen wissenschaftlichen Gesprächen die Gelegenheit, ihre laufenden Forschungsarbeiten zu präsentieren und zu diskutieren (und so den wissenschaftlichen Austausch zu fördern).
 - (Pr) *Praktika* ermöglichen es den Studierenden, die Anwendung fachspezifischer Methoden inner- und außerhalb der Hochschule zu erproben.

- (2) Die fachspezifischen Anhänge können weitere, fachspezifische Formen von Lehrveranstaltungen (wie Praktika und Projekte) oder Lehrformen unter Verwendung elektronischer Medien (E-learning) nennen.

- (3) Ist der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls vom erfolgreichen Abschluss anderer Module oder vom Besuch der Studienfachberatung (s. § 10) abhängig, so enthalten die Modulbeschreibungen die notwendigen Festlegungen. Entsprechendes gilt, wenn der Nachweis der Teilnahme bzw. der erfolgreichen Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen eines Moduls für den Zugang zu anderen Lehrveranstaltungen des gleichen Moduls erbracht werden muss. Die Überprüfung der Zugangsberechtigung erfolgt durch die Lehrenden der jeweiligen Veranstaltung.

- (4) Ist zu erwarten, dass die Zahl der an einer Lehrveranstaltung interessierten Studierenden die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung übersteigt, ist durch den jeweiligen Leiter bzw. die Leiterin der Lehrveranstaltung ein Anmeldeverfahren durchzuführen. Die Anmeldevoraussetzungen und die Anmeldefrist werden im kommentierten Vorlesungsverzeichnis oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben. Übersteigt die Zahl der angemeldeten Studierenden die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung, prüft die Akademische Leitung des Studiengangs auf Antrag des Leiters bzw. der Leiterin der Lehrveranstaltung zunächst, ob eine zusätzliche Lehrveranstaltung oder ein Ferienkurs eingerichtet werden kann. Ist dies aus Kapazitätsgründen nicht möglich, ist es zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung der Lehrveranstaltung zulässig, nur eine begrenzte Anzahl der angemeldeten Studierenden aufzunehmen. Hierfür ist durch die Akademische Leitung des Studiengangs ein Auswahlverfahren durchzuführen. Die Auswahl erfolgt nach der Notwendigkeit des Besuchs der Lehrveranstaltung im Hinblick auf den Studienfortschritt und, wenn in dieser Hinsicht gleiche Voraussetzungen gegeben sind, nach der Reihenfolge der Anmeldung oder durch Los. Die anzuwendende Alternative legt die Akademische Leitung des Studiengangs fest. Bei Pflichtveranstaltungen muss angemeldeten, aber nicht in die Lehrveranstaltung aufgenommenen Studierenden auf Verlangen eine Bescheinigung hierüber ausgestellt werden.

- (5) Die Wählbarkeit von Wahlpflichtmodulen kann bei fehlender Kapazität durch Entscheidung des Studiendekans oder der Studiendekanin eingeschränkt werden. Die Einschränkung ist den Studierenden unverzüglich durch das Dekanat bekannt zu geben.

§ 9 Studiennachweise (Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise)

- (1) Soweit nach der Modulbeschreibung für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls Leistungs- oder Teilnahmenachweise zu erbringen sind, geltenden die nachfolgenden Regelungen.
- (2) Verantwortlich für die Ausstellung eines Leistungs- oder Teilnahmenachweises ist die Leitung der Lehrveranstaltung. Die für die Vergabe von CP gemäß § 7 Abs. 4 sowie der Modulbeschreibung erforderlichen Leistungs- und Teilnahmenachweise sind bis spätestens zum Ende des Semesters auszustellen, in dem die betreffende Lehrveranstaltung stattgefunden hat.
- (3) Studienleistungen für den Erwerb eines Leistungsnachweises werden veranstaltungsbegleitend erbracht und gehen nicht in die Modulnote ein. Nicht bestandene Studienleistungen sind unbeschränkt wiederholbar.
- (4) Voraussetzung für die Vergabe eines Leistungsnachweises ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung (Abs. 6); Voraussetzung für die Vergabe eines Teilnahmenachweises ist die regelmäßige und aktive Teilnahme (Abs. 5) an der Lehrveranstaltung.
- (5) Die für das Erteilen eines Teilnahmenachweises vorausgesetzte regelmäßige und aktive Teilnahme ist gegeben, wenn der oder die Studierende in allen von der Veranstaltungsleitung im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war und, soweit dies die Lehrveranstaltungsleitung voraussetzt, sich insbesondere mit kleineren Beiträgen und Aufgaben (z.B. Kurzreferat, Lektürebericht) aktiv in den Einzelveranstaltungen beteiligt hat. Die in den Modulbeschreibungen für die aktive Teilnahme enthaltenen Festlegungen bleiben unberührt. Eine regelmäßige Teilnahme wird noch attestiert, wenn der oder die Studierende bis zu 20 % der Einzelveranstaltungen versäumt hat. Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten kann der oder die Lehrende das Erteilen eines Teilnahmenachweises von der Erfüllung weiterer Pflichten abhängig machen.
- (6) Die für das Erteilen eines Leistungsnachweises vorausgesetzte regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme liegt vor, wenn der oder die Studierende regelmäßig und aktiv an der Lehrveranstaltung teilgenommen hat (Anwesenheit bei mindestens 80 % der Einzelveranstaltungen) und zusätzlich eine durch die Veranstaltungsleitung positiv bewertete individuelle Leistung erbracht wurde. Die Veranstaltungsleitung kann die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung auch von der Erbringung mehrerer Leistungen abhängig machen. Studienleistungen können insbesondere sein: Referate mit und ohne Vortrag, Klausuren, mündliche Lernkontrollen, Protokolle und Kolloquien. Die Veranstaltungsleitung gibt die genauen Kriterien für die Vergabe des Leistungsnachweises, insbesondere die Anzahl und die Art der hierfür zu erbringenden Leistungen sowie die Frist, innerhalb derer diese erbracht sein müssen, zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Die Kriterien dürfen während des laufenden Semesters nicht geändert werden. Im Übrigen gilt für die Studienleistungen § 19 Abs. 1.

§ 10 Studienverlaufsplan; Informationen zum Studium; Studienfachberatung

- (1) Ein Studienverlaufsplan gibt den Studierenden Hinweise für eine zielgerichtete Gestaltung ihres Studiums. Die Studienverlaufspläne sind Bestandteil der jeweiligen fachspezifischen Anhänge.
- (2) Auf der Basis der Studienverlaufspläne und der Modulbeschreibungen erstellen die Akademischen Leitungen der Studiengänge für jedes Semester ein kommentiertes Modul- und Veranstungsverzeichnis, das rechtzeitig vor Vorlesungsbeginn im Rahmen eines EDV-unterstützten Systems oder in Druckform erscheint.
- (3) Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studienverlaufs die Studienfachberatung der an der Lehre im jeweiligen Masterstudiengang beteiligten Institute aufzusuchen. Dort erhalten sie Unterstützung insbesondere in Fragen der Studiengestaltung und bei der Wahl der Module und Lehrveranstaltungen. Die fachbezogene Studienberatung wird in folgenden Fällen empfohlen:
 - zu Beginn des ersten Semesters,
 - bei Nichtbestehen von Prüfungen und bei gescheiterten Versuchen, erforderliche Leistungsnachweise zu erwerben,
 - bei Schwierigkeiten in einzelnen Lehrveranstaltungen,
 - bei Studiengangs- bzw. Hochschulwechsel,
 - bei Teilzeitstudium,
 - vor und nach studienbedingten Auslandsaufenthalten.Zur Ergänzung der Studienfachberatung können die Institute regelmäßige Informationsveranstaltungen anbieten.
- (4) Neben der Studienfachberatung steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Johann Wolfgang Goethe-Universität zur Verfügung. Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studiermöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

§ 11 Akademische Leitung und Modulkoordination

- (1) Für jeden Masterstudiengang sowie ggf. Schwerpunkte desselben setzt der Fachbereich Sprach- und Kulturwissenschaften nach Maßgabe von § 15 der Allgemeinen Bestimmungen für Bachelor- und Masterstudiengänge einen Professor oder eine Professorin als akademische Leitung bzw. Koordinator oder Koordinatorin ein; für die einzelnen Module ernennt der Studiendekan oder die Studiendekanin aus dem Kreis der hauptamtlich Lehrenden einen Modulbeauftragten oder eine Modulbeauftragte.
- (2) Der akademische Leiter oder die akademische Leiterin ist zusammen mit den Modulbeauftragten für alle den Studiengang betreffenden inhaltlichen Abstimmungen und organisatorischen Aufgaben verantwortlich, insbesondere:
 - die Koordination des Lehr- und Prüfungsangebots;
 - die Erstellung und Aktualisierung von Listen der Prüfenden.

III. Prüfungsorganisation

§ 12 Prüfungsamt und Gemeinsamer Prüfungsausschuss für die Master-Prüfungen

- (1) Der Fachbereich Sprach- und Kulturwissenschaften bildet für seine Bachelor- und Masterstudiengänge einen gemeinsamen Prüfungsausschuss, dessen Vorsitz der Studiendekan oder die Studiendekanin innehat.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören neben dem Studiendekan oder der Studiendekanin 10 Mitglieder an:
 - fünf Mitglieder der Professorengruppe des Fachbereichs, die verschiedene Fächer vertreten sollen;
 - zwei wissenschaftliche Mitarbeiter oder wissenschaftliche Mitarbeiterinnen des Fachbereichs;
 - drei Studierende, von denen mindestens einer oder eine in einem Bachelorstudiengang des Fachbereichs und mindestens einer oder eine in einem Masterstudiengang des Fachbereichs immatrikuliert ist.

Für die erste Amtsperiode des Prüfungsausschusses können Studierende, die in einem Magisterhauptfach des Fachbereichs eingeschrieben sind, in den Prüfungsausschuss gewählt werden.

- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses nebst ihrer Vertretung werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen vom Fachbereichsrat gewählt. Aus dem Kreis der gewählten Mitglieder wählt der Prüfungsausschuss einen Professor oder eine Professorin als Stellvertreter oder Stellvertreterin des oder der Vorsitzenden.
- (4) Die Amtszeit der professoralen Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Amtszeit der wissenschaftlichen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl der Mitglieder ist zulässig. Bei Prüfungsangelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses persönlich betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und wird durch den Stellvertreter oder die Stellvertreterin wahrgenommen.
- (5) Der oder die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt bei allen Beratungen und Beschlussfassungen den Vorsitz. In der Regel soll in jedem Semester mindestens eine Sitzung des Prüfungsausschusses stattfinden. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses fordern.
- (6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende und mindestens zwei weitere Mitglieder der Professorengruppe anwesend sind. Für Beschlüsse ist die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Geschäftsordnung für die Gremien der Johann Wolfgang Goethe-Universität.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Modulprüfungen in den Bachelor- und Masterstudiengängen des Fachbereichs Sprach- und Kulturwissenschaften zuständig. Er achtet auf die Einhaltung der erlassenen Ordnungen. Der Prüfungsausschuss entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, die

nicht durch Ordnung oder Satzung einem anderen Organ oder Gremium oder dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen sind.

- (8) Dem Prüfungsausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
1. Bestellung der Prüfer und der Beisitzenden bei mündlichen Prüfungen;
 2. Festlegung der Prüfungszeiträume, Prüfungstermine, Melde- und Rücktrittsfristen für die Modulprüfungen sowie deren Bekanntgabe;
 3. Entscheidungen über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen;
 4. Anregungen zur Reform des Studiums und der Prüfungen gegenüber dem Fachbereichsrat.
- (9) Prüfungsamt ist die Philosophische Promotionskommission. Ihr obliegt die geschäftsmäßige Abwicklung der Prüfungen einschließlich der Verwaltung der diesbezüglichen Daten.
- (10) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereich regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, die Nachfrage nach einzelnen Modulen sowie die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten.
- (11) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem oder der Vorsitzenden zur alleinigen Durchführung und Entscheidung übertragen. Gegen diese Entscheidungen haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der betroffene Prüfling ein Einspruchsrecht. Über den Einspruch entscheidet der Prüfungsausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder.
- (12) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Aufgaben der Prüfungsorganisation an die akademische Leitung des Bachelor- oder Masterstudienganges (§ 11) und an das Prüfungsamt zur selbständigen Erfüllung delegieren.
- (13) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen teilzunehmen.
- (14) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen unterliegen der Schweigepflicht. Sie sind von den oder der Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.
- (15) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach Maßgabe der jeweiligen Bachelor- oder Masterprüfungsordnung zu treffen sind, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekannt machen. Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines oder seiner Vorsitzenden sind dem oder der Studierenden schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13 Prüfungsbefugnis; Beisitz bei mündlichen Prüfungen

- (1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugt sind Mitglieder der Professorengruppe einschließlich der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Lehrbeauftragte, die in den Prüfungsfächern Lehrveranstaltungen anbieten, sowie wissenschaftliche Mitglieder, sofern ihnen für das Prüfungsfach ein Lehrauftrag erteilt worden ist (§ 18 Abs. 2 HHG). Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren sowie entpflichtete

und in den Ruhestand getretene Professorinnen und Professoren können mit ihrer Einwilligung als Prüfer oder Prüferinnen bestellt werden.

Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

- (2) In der Regel wird die zu einem Modul gehörende Prüfung von den in dem Modul Lehrenden ohne besondere Bestellung durch den Prüfungsausschuss abgenommen. Sollte ein Lehrender oder eine Lehrende aus zwingenden Gründen Prüfungen nicht abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss einen anderen Prüfer oder eine andere Prüferin benennen.
- (3) Zum Beisitzer oder zur Beisitzerin bei mündlichen Prüfungen dürfen im Rahmen eines Masterstudiengangs nur Mitglieder oder Angehörige der Johann Wolfgang Goethe-Universität bestellt werden, die den Masterabschluss oder eine vergleichbare oder höherwertige Prüfung abgelegt haben. Die Bestellung des Beisitzers oder der Beisitzerin erfolgt durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Er oder sie kann die Bestellung an den Prüfer oder die Prüferin delegieren.
- (4) Prüfer, Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

IV. Prüfungsvoraussetzungen und –verfahren

§ 14 Zulassung zur Masterprüfung und Entscheidung über die Zulassung

- (1) Die Zulassung zur Masterprüfung setzt die Immatrikulation in dem jeweiligen Studiengang voraus. Weitere Zulassungsvoraussetzungen regeln die fachspezifischen Anhänge.
- (2) Spätestens mit der Meldung zur ersten Prüfungsleistung eines Moduls an der Johann Wolfgang Goethe-Universität hat der oder die Studierende ein vollständig ausgefülltes Anmeldeformular zur Masterprüfung beim Prüfungsamt einzureichen. Diesem sind insbesondere beizufügen:
 - a. eine Erklärung darüber, ob der oder die Studierende bereits eine Abschlussprüfung im gleichen oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder ob er oder sie sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet;
 - b. ggf. Nachweise über bereits erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen, die in den Studiengang eingebracht werden sollen;
 - c. ggf. Nachweise über fachspezifische Fremdsprachenkenntnisse;
 - d. ggf. Nachweis über die Zahlung der nach dieser Ordnung zu entrichtenden Prüfungsgebühr (§33).
- (3) Über die Zulassung entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Zulassung zur Masterprüfung muss versagt werden, wenn
 - a. der oder die Studierende die in Abs.2 genannten Nachweise nicht erbringt;
 - b. der oder die Studierende die Abschlussprüfung im gleichen oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem solchen in

einer noch nicht abgeschlossenen Modulprüfung befindet. Als verwandte Studiengänge gelten Studiengänge, die in einem wesentlichen Teil mit den Modulen und den in ihnen geforderten Prüfungsleistungen übereinstimmen.

Über Ausnahmen in besonderen Fällen entscheidet auf Antrag des oder der Studierenden der Prüfungsausschuss.

- (4) Eine Ablehnung der Zulassung wird dem oder der Studierenden von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitgeteilt. Sie ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15 Modulprüfungen; Prüfungsformen

- (1) Die Modulprüfung besteht nach Maßgabe der jeweiligen Modulbeschreibung entweder aus einer einzelnen Prüfungsleistung als Abschluss des Moduls (Modulabschlussprüfung) oder aus einer einzelnen veranstaltungsbezogenen Modulprüfung oder aus der Kumulation mehrerer Modulteilprüfungen. Jede Modulteilprüfung muss für sich bestanden sein.
- (2) Modulprüfungen werden nach Maßgabe der Modulbeschreibungen als Klausurarbeiten (§ 22), mündliche Prüfungen (§ 21) oder schriftliche Hausarbeiten (§ 22) erbracht.
- (3) Die Abschlussprüfung zu einem Modul bezieht sich in der Regel auf das gesamte Stoffgebiet des Moduls. Ist die Prüfung einer Lehrveranstaltung zugeordnet, werden deren Inhalte und Methoden geprüft. Die Lehrinhalte zu den Modulen sind in den Modulbeschreibungen dargestellt.
- (4) Im Falle der Wiederholung von Modulprüfungen kann die Prüfung als mündliche Einzelprüfung mit einer Dauer von 30 Minuten durchgeführt werden. Die Wahl der Prüfungsform bestimmt der oder die Prüfende im Benehmen mit dem oder der Modulbeauftragten. Die Prüfungsform wird dem oder der Studierenden vom Prüfungsamt zusammen mit dem Termin für die Wiederholungsprüfung bekannt gegeben.
- (5) Mündliche Prüfungen können in gegenseitigem Einvernehmen zwischen Prüfer oder Prüferin und dem oder der Studierenden in deutscher Sprache oder in einer Fremdsprache abgenommen werden.
- (6) Das Ergebnis der Modulprüfung wird durch den Prüfer oder die Prüferin dem Prüfungsamt zugeleitet.

§ 16 Prüfungstermine; Meldefristen und Meldeverfahren

- (1) Die Modulabschlussprüfungen erfolgen im Anschluss an die letzte Lehrveranstaltung des Moduls. Die Modulteilprüfungen bzw. die einzelnen veranstaltungsbezogenen Modulprüfungen erfolgen jeweils im Rahmen der betreffenden Lehrveranstaltungen. Die Prüfungszeiträume für die Modulabschlussprüfungen liegen in der Regel am Ende der Vorlesungszeit eines Semesters. Die Prüfungszeiträume werden vom Prüfungsausschuss halbjährlich festgelegt.
- (2) Die Termine für die Modulabschlussprüfungen werden im Einvernehmen mit den Prüfern und Prüferinnen vom Prüfungsausschuss festgelegt. Dieser gibt in einem Prüfungsplan Zeit und Ort der Modulabschlussprüfungen, die Namen der beteiligten Prüfer und Prüferinnen, die Meldetermine und

Meldefristen sowie die Fristen für den Rücktritt von den Modulabschlussprüfungen durch Aushang oder durch Veröffentlichung in einem geeigneten Medium, z.B. dem Internet, spätestens vier Wochen vor den Meldeterminen bekannt. Muss aus zwingenden Gründen vom Prüfungsplan abgewichen werden, so ist die Neufestsetzung des Prüfungstermins nur mit Genehmigung des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit den Prüfern und Prüferinnen möglich. Der Prüfungstermin für eine Modulteilprüfung oder eine einzelne veranstaltungsbezogene Modulprüfung sowie der Meldetermin und die Frist für den Rücktritt von der Meldung zu einer solchen Modulteilprüfung werden den Studierenden von dem Prüfer oder der Prüferin zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben; sie dürfen nachträglich nicht geändert werden.

- (3) Wiederholungstermine für Studierende, deren Modulprüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder die den Prüfungstermin nach §17 Absätze 1 und 2 anerkannt versäumt haben, werden in der Regel jeweils kurz vor oder zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters angesetzt.
- (4) Zu jeder Modulprüfung hat sich der oder die Studierende innerhalb der Meldefrist schriftlich anzumelden, unabhängig davon, ob die Modulprüfung in Form einer Modulabschlussprüfung, einer Modulteilprüfung oder einer einzelnen veranstaltungsbezogenen Modulprüfung zu absolvieren ist; andernfalls ist die Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen. Die Meldung zu den Modulabschlussprüfungen erfolgt beim Prüfungsamt. Die Meldung zu einer Modulteilprüfung oder einer einzelnen veranstaltungsbezogenen Modulprüfung erfolgt bei dem Prüfer oder der Prüferin; er oder sie leitet diese Meldung an das Prüfungsamt weiter. Über eine Nachfrist für die Meldung zu einer Modulabschlussprüfung in begründeten Fällen entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des oder der Studierenden. Über eine Nachfrist für die Meldung zu einer Modulteilprüfung oder einer einzelnen veranstaltungsbezogenen Modulprüfung in begründeten Fällen entscheidet der Prüfer oder die Prüferin.
- (5) Der oder die Studierende kann sich zu einer Modulprüfung nur anmelden, sofern er oder sie zur Masterprüfung zugelassen und nicht beurlaubt ist und die betreffende Modulprüfung noch nicht endgültig nicht bestanden hat. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, ist die Teilnahme an der Modulprüfung ausgeschlossen. Kann der oder die Studierende zum Zeitpunkt der Meldung zur Modulprüfung die nach der Modulbeschreibung für die Teilnahme an der Prüfung geforderten Prüfungsvorleistungen (Leistungs- oder Teilnahmenachweise) aus von ihm oder ihr nicht zu vertretenden Gründen noch nicht vorlegen, sind diese vor Ablauf des betreffenden Semesters beim Prüfungsamt nachzureichen; geschieht dies nicht, gilt das Modul als noch nicht abgeschlossen.
- (6) Die Meldung zu einer Modulprüfung gilt als endgültig, wenn sie nicht durch schriftliche Erklärung bis zum Rücktrittstermin beim Prüfungsamt zurückgezogen wird. Die fristgemäße Rücktrittserklärung bedarf keiner Begründung. Der Rücktritt von einer Modulprüfung schließt die Teilnahme am Wiederholungstermin aus.

§ 17 Versäumnis und Rücktritt

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der oder die Studierende den bindenden Prüfungstermin versäumt, es sei denn, der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses erkennt die hierfür geltend gemachten Gründe als triftig an. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

- (2) Der für das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des oder der Studierenden ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen oder bei langanhaltender oder wiederholter Krankheit kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei dem Prüfer oder der Prüferin oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Prüfungsamt bleibt unberührt. Bezüglich der Einhaltung von Fristen für die Meldungen zu Prüfungen und der Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten gelten diejenigen Regelungen, die bei Krankheit der oder des Studierenden gelten, auch bei Krankheit eines Kindes, das von der oder dem Studierenden überwiegend allein versorgt werden muss, und auch bei Krankheit eines oder einer nahen Angehörigen (Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner bzw. -partnerinnen), der beziehungsweise die von dem oder der Studierenden notwendigerweise allein betreut werden muss. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet darüber, ob der Grund anerkannt wird. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt.
- (3) Bei fristgerechtem Rücktritt oder anerkanntem Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in bereits abgelegten Teilmodulen angerechnet.

§ 18 Nachteilsausgleich

- (1) Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung oder chronischen Erkrankung Rücksicht zu nehmen. Art und Schwere einer Behinderung oder Beeinträchtigung sind durch ein ärztliches Attest nachzuweisen; in Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Macht der oder die Studierende gestützt auf das ärztliche Attest glaubhaft, dass er oder sie wegen seiner oder ihrer körperlichen Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist dieser Nachteil durch eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen. Die fachlichen Anforderungen dürfen jedoch nicht geringer bemessen werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.
- (2) Entscheidungen nach Abs.1 trifft der Prüfer oder die Prüferin, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Prüfer oder der Prüferin.

§ 19 Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) sind Prüfungsleistungen und Studienleistungen von Studierenden zu bewerten, die bei der Abnahme der Prüfungsleistung oder Studienleistung eine Täuschungshandlung versucht oder begangen haben. Der Versuch einer Täuschung liegt auch dann vor, wenn der oder die Studierende nicht zugelassene Hilfsmittel in den Prüfungsraum mitführt oder eine falsche Erklärung nach §23 Abs.12 abgibt. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere im Wiederholungsfall, kann der Prüfungsausschuss den Studierenden oder die Studierende von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.
- (2) Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder von dem oder der Aufsichtsführenden in der Regel nach einer Ab-

mahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

- (3) Hat ein Studierender oder eine Studierende durch schuldhaftes Verhalten die Teilnahme an einer Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die Prüfungsleistung als nicht bestanden („nicht ausreichend“ (5,0)) gilt.
- (4) Der oder die Studierende kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs.1, 2 oder 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem oder der Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 20 Anrechnung von Modulen und Leistungsnachweisen

- (1) Bei einem Wechsel von einem modularisierten Studiengang an einer anderen Hochschule werden abgeschlossene Module angerechnet, soweit mindestens Gleichwertigkeit gegeben ist. Gleichwertigkeit von Modulen ist gegeben, wenn sie im Wesentlichen dieselben Lern- und Qualifikationsziele vermitteln. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung von Inhalt, Umfang und Anforderungen vorzunehmen. Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus nicht modularisierten Studiengängen an deutschen Hochschulen können als Module des Studiengangs angerechnet werden, wenn mindestens eine Gleichwertigkeit zu diesen gegeben ist.
- (2) Abs.1 findet entsprechende Anwendung auf die Anrechnung von Modulen aus modularisierten sowie einzelnen Leistungsnachweisen aus nicht modularisierten Studiengängen an ausländischen Hochschulen. Dabei sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaftsverträgen zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen, die während eines studienbedingten Auslandsaufenthaltes erworben wurden, können auch dann angerechnet werden, wenn für den Auslandsaufenthalt ein Urlaubssemester gewährt worden ist.
- (4) Als Voraussetzung für die Anrechnung kann eine ergänzende Prüfung gefordert werden, insbesondere wenn die bisher erworbenen Kompetenzen in wichtigen Teilbereichen unvollständig sind oder für das Modul im früheren Studiengang eine geringere Anzahl von CP vergeben wurde, als im Studiengang an der Johann Wolfgang Goethe-Universität anzurechnen sind. Studien- und Prüfungsleistungen aus einem Bachelorstudiengang können in der Regel nicht für den Masterstudiengang angerechnet werden.
- (5) Maximal können 60 CP für Prüfungsleistungen von Studiengängen außerhalb der Johann Wolfgang Goethe-Universität anerkannt werden. Die Anrechnung einer Masterarbeit oder vergleichbaren Abschlussarbeit ist ausgeschlossen.
- (6) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Bewertungssystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.

- (7) Beim Wechsel des Studienfaches oder der Hochschule oder nach Studienaufenthalten im Ausland besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung, sofern die Voraussetzungen hierfür gegeben sind und die anzurechnende Leistung zum Zeitpunkt der Anerkennung nicht älter als fünf Jahre ist. Über die Anerkennung älterer Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung des aktuellen Wissensstandes. Der oder die Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Es besteht kein Anspruch auf die Anrechnung von Teilleistungen aus nicht abgeschlossenen Modulen.
- (8) Bei Fach- oder Hochschulwechsel erfolgt auf der Grundlage der Anrechnung die Einstufung in das Fachsemester des Studiengangs an der Johann Wolfgang Goethe-Universität durch die Akademische Leitung des Studiengangs.
- (9) Entscheidungen mit Allgemeingültigkeit zu Fragen der Anrechnung trifft der Prüfungsausschuss, die Anrechnung im Einzelfall erfolgt durch dessen Vorsitzenden oder Vorsitzende, falls erforderlich unter Heranziehung eines Fachprüfers oder einer Fachprüferin.

§ 21 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer oder einer Prüferin in der Gegenwart eines oder einer Beisitzenden als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung mit höchstens fünf Studierenden abgehalten. Die Dauer der mündlichen Prüfung soll je Studierenden zwischen 15 und 30 Minuten betragen, soweit in den fachspezifischen Anhängen nichts anderes festgelegt ist.
- (2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind von der oder dem Beisitzenden in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsprotokoll ist von dem Prüfer oder der Prüferin und dem oder der Beisitzenden zu unterzeichnen. Vor der Festsetzung der Note ist der oder die Beisitzende unter Ausschluss des Prüflings sowie der Öffentlichkeit zu hören. Das Protokoll ist dem Prüfungsamt unverzüglich zuzuleiten.
- (3) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem oder der Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und auf unverzüglich geäußerten Wunsch näher zu begründen; die gegebene Begründung ist in das Protokoll aufzunehmen.
- (4) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer und Zuhörerinnen zugelassen werden, es sein denn, der oder die zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 22 Klausurarbeiten und Hausarbeiten

- (1) Klausurarbeiten beinhalten die Beantwortung einer Aufgabenstellung oder mehrerer Fragen. In einer Klausurarbeit soll der oder die Studierende nachweisen, dass er oder sie eigenständig in begrenzter Zeit (gegebenenfalls mit zugestandenem Hilfsmitteln) und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

- (2) Die Klausuren können Multiple Choice-Fragen enthalten. Bei der Aufstellung der Multiple Choice-Fragen und des Antwortkataloges ist festzulegen, ob eine oder mehrere Antworten zutreffend sind. Lesen die fachspezifischen Anhänge zu, dass Multiple Choice-Fragen mehr als 25 Prozent der zu erreichenden Gesamtpunktzahl ausmachen, sind bei der Erstellung des Fragenkatalogs und der Bewertung der Klausuren folgende Regelungen zu beachten:
 - a. Der Fragen- und Antwortkatalog ist von mindestens zwei Prüfungsberechtigten zu entwerfen, wobei einer oder eine der Professorengruppe angehören muss.
 - b. Den Studierenden sind die Bestehensvoraussetzungen für die Klausur spätestens mit der Aufgabenstellung bekannt zu geben.
 - c. Bei der Aufgabenstellung ist auszuweisen, bei wie vielen richtigen Antworten die Klausur bestanden ist.
- (3) Die Bearbeitungszeit einer Klausurarbeit beträgt 90 Minuten, soweit dies nicht in den studiengangspezifischen Anhängen anders geregelt ist.
- (4) Das Bewertungsverfahren der Klausuren soll 4 Wochen nicht überschreiten. Die Bewertung ist schriftlich zu begründen.
- (5) Klausurarbeiten sind im Falle des Nichtbestehens ihrer letztmaligen Wiederholung von einem zweiten Prüfer oder einer zweiten Prüferin zu bewerten. Bei Abweichung der Noten errechnet sich die Note der Klausurarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten.
- (6) Eine Hausarbeit ist die selbständige Bearbeitung und angemessene Dokumentation einer fachspezifischen Aufgabenstellung, die sich auch auf eine zu erstellende Datenbank oder ein Referat beziehen kann. Das Thema sowie die Bearbeitungsfrist der Hausarbeit legt der Prüfer oder die Prüferin in Absprache mit dem oder der Studierenden fest. Der Abgabezeitpunkt des Themas und die Bearbeitungsdauer ist durch die Prüferin oder den Prüfer zu dokumentieren.
- (7) Für Hausarbeiten gilt §23 Abs. 12 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Hausarbeit nach Absprache mit dem Prüfer oder der Prüferin in einfacher Ausfertigung einzureichen und der Abgabezeitpunkt durch die Prüferin oder den Prüfer zu dokumentieren ist.
- (8) Beurteilung und Benotung der Hausarbeit obliegen der die Lehrveranstaltung durchführenden Person. Das Bewertungsverfahren soll 4 Wochen nicht überschreiten. Die schriftlich begründete Benotung wird zu den Prüfungsakten genommen. Abs. 5 gilt für Hausarbeiten entsprechend.

§ 23 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der oder die Studierende in der Lage ist, eine Fragestellung aus dem Fachgebiet des Studiengangs selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden schriftlich zu bearbeiten. Die Masterarbeit wird als Abschlussarbeit (Thesis) von dem oder der Studierenden angefertigt; sie kann im näheren Zusammenhang mit einem der Pflichtmodule des Studiengangs stehen (näheres regeln die fachspezifischen Anhänge). Die Masterarbeit kann als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Personen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, erkennbar ist und die Anforderungen nach Satz 1 erfüllt sind.

- (2) Die fachspezifischen Anhänge regeln, welche Module Studierende abgeschlossen haben müssen, um die Zulassung zur Masterarbeit zu beantragen. Die Masterarbeit ergibt eine Leistung von höchstens 30 CP; sie kann auch Bestandteil eines Mastermoduls sein. Näheres regeln die fachspezifischen Anhänge.
- (3) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung.
- (4) Die Masterarbeit kann von Professoren oder Professorinnen, Juniorprofessoren oder Juniorprofessorinnen, Außerplanmäßigen Professoren oder Professorinnen, Privatdozenten oder Privatdozentinnen und von promovierten Mitgliedern, die in den Masterstudiengängen lehren, ausgegeben und betreut werden. §13 Abs. 1 gilt entsprechend. Dem oder der Studierenden ist Gelegenheit zu geben, eine Betreuungsperson vorzuschlagen. Diesem Vorschlag ist nach Möglichkeit zu folgen.
- (5) Der oder die Studierende beantragt bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Vergabe eines Themas für die Masterarbeit. Dieser oder diese sorgt in Absprache mit der Akademischen Leitung des Studiengangs innerhalb einer angemessenen Frist dafür, dass der oder die Studierende ein Thema und die erforderliche Betreuung erhält. Dem oder der Studierenden ist Gelegenheit zu geben, ein Thema vorzuschlagen. Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den Betreuer oder die Betreuerin über das Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind aktenkundig zu machen.
- (6) Die Masterarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Johann Wolfgang Goethe-Universität angefertigt werden. In diesem Fall muss das Thema der Arbeit in Absprache mit einem Professor oder einer Professorin des Fachbereichs Sprach- und Kulturwissenschaften gestellt werden. Er oder sie bewertet die Arbeit zusammen mit dem externen Betreuer oder der externen Betreuerin.
- (7) In der Regel wird die Masterarbeit in deutscher Sprache abgefasst, soweit die fachspezifischen Anhänge nichts anderes vorsehen. Auf Antrag des oder der Studierenden kann der Prüfungsausschuss die Abfassung der Masterarbeit in einer anderen Sprache zulassen, wenn das schriftliche Einverständnis des Betreuers vorliegt; in diesem Fall ist der Masterarbeit eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.
- (8) Das Thema der Masterarbeit ist so einzugrenzen, dass es innerhalb des vorgesehenen Zeitraums bearbeitet werden kann. Die vorgesehene Bearbeitungsfrist ist in den fachspezifischen Anhängen geregelt; sie beginnt mit dem der Ausgabe folgenden Werktag. Das gestellte Thema kann nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Rückgabe eines geänderten Themas ist ausgeschlossen.
- (9) Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist bei ärztlich attestierter Krankheit um den Zeitraum der Erkrankung auf Antrag beim Prüfungsausschuss möglich. Eine einmalige Verlängerung der Bearbeitungszeit um maximal 50 % aus einem anderen Grund ist nur in einer Ausnahmesituation auf Antrag möglich. Im Übrigen gilt §17 Abs. 2.
- (10) Alle Stellen der Masterarbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Quellen entnommen wurden, sind als solche kenntlich zu machen. Die Masterarbeit ist mit einer Erklärung des oder der Studierenden zu versehen, dass sie von ihm oder ihr selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst wurde. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht, auch nicht auszugsweise, in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung verwendet wurde. Die Masterarbeit ist fristgerecht in dreifacher Ausführung im Prüfungsamt ab-

zugeben oder mittels Postweg beim Prüfungsamt einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen; im Falle des Postwegs ist das Datum des Poststempels entscheidend.

- (11) Die Masterarbeit ist durch den Betreuer oder die Betreuerin zu bewerten. Das Gutachten über die Bewertung soll spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Masterarbeit vorgelegt werden. Wird die Masterarbeit durch den Betreuer oder die Betreuerin positiv beurteilt, so ist die von dem Betreuer oder der Betreuerin festgelegte Note die Note der Masterarbeit. Wird die Masterarbeit von dem Betreuer oder der Betreuerin mit "nicht ausreichend" (5) beurteilt, beauftragt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses unverzüglich einen zweiten Prüfer oder eine zweite Prüferin mit der Begutachtung der Masterarbeit. Die Beurteilung der Masterarbeit durch den zweiten Prüfer oder die zweite Prüferin soll spätestens drei Wochen nach der Beauftragung vorliegen. Wird auch in dem zweiten Gutachten die Masterarbeit mit "nicht ausreichend" (5) bewertet, ist die Note der Masterarbeit "nicht ausreichend" (5). Bei abweichenden Beurteilungen errechnet sich die Note der Masterarbeit aus dem Durchschnitt der beiden Beurteilungen. Das Ergebnis der Masterarbeit ist dem oder der Studierenden durch das Prüfungsamt unverzüglich bekannt zu geben.
- (12) Beantragt die oder der Studierende innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Masterarbeit bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Bewertung der Masterarbeit durch eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer, so ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein weiteres Gutachten einzuholen. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung errechnet sich die Note der Masterarbeit aus dem Durchschnitt der Beurteilungen.

V. Bewertung der Prüfungsleistungen, Gesamturteil bei bestandener Prüfung

§ 24 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Der Bewertung für einzelne Prüfungsleistungen ist stets die individuelle Leistung des oder der Studierenden zugrunde zu legen; sie wird vom jeweiligen Prüfer oder der Prüferin festgesetzt. Bei der letztmaligen Wiederholung von Prüfungsleistungen ist die Bewertung grundsätzlich von zwei Prüfern oder Prüferinnen vorzunehmen.

Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note 1	„sehr gut“	=	eine hervorragende Leistung;
Note 2	„gut“	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
Note 3	„befriedigend“	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
Note 4	„ausreichend“	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
Note 5	„nicht ausreichend“	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungen, so errechnet sich die Note für das Modul als Durchschnitt der Noten der einzelnen Teilprüfungen, sofern der studiengangsspezifische Anhang keine abweichende Regelung trifft. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis einschließlich 2,5	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis einschließlich 3,5	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis einschließlich 4,0	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	nicht ausreichend.

- (3) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus den Noten der Modulprüfungen und der Note der Masterarbeit oder des Mastermoduls. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Abs.2 entsprechend; die Note der Masterarbeit oder des Mastermoduls wird dabei zweifach gewichtet, sofern die fachspezifischen Anhänge keine andere Regelung vorsehen.

- (4) Die Gesamtnote wird ergänzt durch eine ECTS-Note, die in das Diploma-Supplement aufgenommen wird. Die ECTS-Bewertungsskala berücksichtigt statistische Gesichtspunkte der Bewertung wie folgt:

A	=	die Note, die die besten 10% derjenigen, die die Masterprüfung bestanden haben, erzielen,
B	=	die Note, die die nächsten 25 %,
C	=	die Note, die die nächsten 30 %,
D	=	die Note, die die nächsten 25 %,
E	=	die Note, die die nächsten 10 % in der Vergleichsgruppe erzielen.

Die Berechnung erfolgt durch das Prüfungsamt aufgrund der statistischen Auswertung der Prüfungsergebnisse. Hierbei soll ein Zeitraum von 3 bis 5 Jahre zugrunde gelegt werden. Für die Bezugsgruppen sind Mindestgrößen festzulegen, damit tragfähige Aussagen möglich sind. So lange sich entsprechende Datenbanken noch im Aufbau befinden, bestimmt der Prüfungsausschuss ein geeignetes Verfahren zur Ermittlung der relativen Gesamtnoten.

- (5) Die fachspezifischen Anhänge können vorsehen, dass das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt wird. Sie legen hierfür die Voraussetzungen fest.

VI. Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungen; Nichtbestehen der Masterprüfung

§ 25 Nichtbestehen und Wiederholung von Modulprüfungen; Wiederholungsfristen

- (1) Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder nach §17 Abs.1 oder §19 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gelten, sind nicht bestanden.
- (2) Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden; lediglich eine nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. Mit der Meldung zur Modulprüfung gilt der oder die Studierende für die einmalige Wiederholung der Prüfung als angemeldet. Vor der Wiederholung können dem oder der Studierenden vom Prüfungsausschuss Auflagen erteilt werden. Bei Nicht-Bestehen der Wiederholung der Modulprüfung erfolgt die Exmatrikulation.
- (3) Wiederholungsprüfungen sollen kurz vor oder zu Beginn des auf den erfolglosen Prüfungsversuch folgenden Semesters stattfinden. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf unverzüglich nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellten Antrag des oder der Studierenden eine spätere Wiederholung der Modulprüfung gestatten und hierfür einen Termin setzen. Bei der Bekanntgabe der Noten für die Modulprüfungen sind die Wiederholungstermine ebenfalls bekannt zu geben. Wird der Wiederholungstermin versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn der oder die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. §17 Abs.1 und 2 findet entsprechende Anwendung. Bei nicht zu vertretendem Versäumen des Wiederholungstermins setzt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Wegfall der Gründe für das Säumnis den Termin für die Wiederholung der Prüfung fest.
- (4) Bestandene Modulprüfungen können nicht wiederholt werden.
- (5) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Die Aufgabenstellung soll spätestens 6 Wochen nach Mitteilung des ersten Ergebnisses erfolgen. Die Zulassung zur Wiederholung einer Masterarbeit kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden; in diesem Fall verlängert sich die Frist entsprechend. Abs.3 Sätze 4 bis 6 gelten entsprechend. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen. Im Übrigen findet §23 für die Wiederholung der Masterarbeit mit der Maßgabe Anwendung, dass eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit nur möglich ist, soweit von der Rückgabe beim ersten Versuch noch kein Gebrauch gemacht wurde.

§ 26 Endgültiges Nicht-Bestehen oder Abbruch der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
 - a. eine Prüfungsleistung in ihrer letztmaligen Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder nach §§ 17, 19 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt;

- b. die Masterarbeit zum zweiten Mal mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder in ihrer Wiederholung gemäß §§ 17,19 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt;
 - c. Der Prüfungsanspruch wegen Überschreitens der Wiederholungsfristen erloschen ist.
- (2) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so stellt das Prüfungsamt einen Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Masterprüfung aus. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem oder der Studierenden bekannt zu geben.
- (3) Hat ein Studierender oder eine Studierende die Masterprüfung begonnen, aber noch nicht abgeschlossen, so wird ihm oder ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung oder des Nachweises des Studiengangswechsels eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

VII. Prüfungszeugnis; Urkunde und Diploma-Supplement

§ 27 Prüfungszeugnis

Über die bestandene Masterprüfung ist möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis in deutscher Sprache, auf Antrag des oder der Studierenden mit einer Übertragung in englischer Sprache, auszustellen. Das Zeugnis enthält die Angabe der Module mit den in ihnen erzielten Noten, das Thema und die Note der Masterarbeit, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten CP. Das Zeugnis ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 28 Masterurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Absolvent oder die Absolventin eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts“ beurkundet. Auf Antrag kann die Urkunde zusätzlich in Englisch ausgestellt werden.
- (2) Die Masterurkunde wird von dem Dekan oder der Dekanin des Fachbereichs Sprach- und Kulturwissenschaften und dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität versehen.
- (3) Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 29 Diploma-Supplement

Mit dem Zeugnis und der Urkunde wird ein Diploma-Supplement in Deutsch und Englisch erteilt, das Angaben über Studieninhalte, Studienverlauf und die mit dem Masterabschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen enthält.

VIII. Ungültigkeit der Masterprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche; Prüfungsgebühren

§ 30 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der oder die Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so muss der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ (5,0) erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Ablegung einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der oder die Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat der oder die Studierende vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er oder sie die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Dem oder der Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch das Diploma-Supplement und die Urkunde einzuziehen. Wird die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt, ist der verliehene Grad abzuerkennen. Eine Entscheidung nach Abs.1 und Abs.2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen

- (1) Nach jeder Modulprüfung und nach Abschluss des gesamten Verfahrens wird dem oder der Studierenden auf Antrag Einsicht in die ihn oder sie betreffenden Prüfungsakten gewährt. Der Antrag ist bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der oder die Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (2) Die Prüfungsakten sind von den Prüfungsämtern zu führen. Maßgeblich für die Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen ist §23 der Hessischen Immatrikulationsverordnung (HimmaVO).

§ 32 Einsprüche und Widersprüche

- (1) Gegen Entscheidungen des oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist Einspruch möglich. Er ist binnen vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Hilft er dem Einspruch nicht ab, erlässt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen begründeten Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (2) Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen und das Prüfungsverfahren sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach deren Bekanntgabe bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu erheben und schriftlich zu begründen. Hilft der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls nach Stellungnahme beteiligter Prüferinnen und Prüfer, dem Widerspruch nicht ab, erteilt der Präsident oder die Präsidentin der Johann Wolfgang Goethe-Universität einen begründeten Widerspruchsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 33 Prüfungsgebühren

- (1) Die Prüfungsgebühren betragen für die Modulprüfungen einschließlich der Masterarbeit insgesamt 100,- Euro.
- (2) Die Gebühren nach Abs. 1 werden in zwei Raten zu je 50,- Euro fällig, und zwar die erste Rate bei der Beantragung der Zulassung zur Masterprüfung, die zweite Rate bei der Zulassung der Masterarbeit. Die Entrichtung der Prüfungsgebühren erfolgt beim Prüfungsamt.
- (3) Das Präsidium kann die Erhebung von Prüfungsgebühren aussetzen, wenn und soweit zusätzliche Mittel zur Verbesserung der Qualität der Lehre und der Studienbedingungen als Ersatz zur Verfügung stehen.

IX. Schlussbestimmungen

§ 34 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im UniReport der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Kraft.

Frankfurt am Main, den 23.07.2010

Univ.-Prof. Dr. I. Amelung

Prodekan des Fachbereiches Sprach- und Kulturwissenschaften

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität
Frankfurt am Main

X. Fachspezifischer Anhang

Die Ordnung erfasst die folgenden MA-Studiengänge des Fachbereichs Sprach- und Kulturwissenschaften:

Masterstudiengang Afrikanistik

Masterstudiengang Empirische Sprachwissenschaft

Masterstudiengang Judaistik

Masterstudiengang Curatorial Studies - Theorie - Geschichte - Kritik

Die fachspezifischen Regelungen sind im folgenden für die einzelnen Masterstudiengänge ausgeführt.

XI. Fachspezifischer Anhang für den Studiengang Afrikanistik vom 21.05.2008.

I. Allgemeines

II. Ziele des Masterstudiengangs und Zweck der Masterprüfung

III. Aufbau des Studiums

IV. Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang

V. Zulassung zur Masterprüfung

VI. Masterarbeit

VII. Bewertung der Prüfungsleistungen

VIII. Modulbeschreibungen

Abkürzungen

AF-M	Afrikanistik Masterstudiengang
P	Pflichtmodul
WP	Wahlpflichtmodul
SWS	Semesterwochenstunden
CP	Credit Points
KVV	Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis
S	Seiten
Min.	Minuten

Mit einem + gekennzeichnete Zusätze zu den CP-Angaben in den Modulbeschreibungen betreffen den für die Modulprüfungen erforderlichen Aufwand.

I. Allgemeines

Die Bezeichnung „Afrikanische Sprachwissenschaften“ steht für ein Fach, das – nach einer über 100jährigen Tradition in Deutschland – die Erforschung und Lehre afrikanischer Sprachen zum Inhalt hat. Die Afrikanistik ist in erster Linie eine sprachwissenschaftliche Disziplin, in deren Selbstverständnis die Beschäftigung mit der Sprache auch als Zugang zur Kultur einer Sprechergemeinschaft gesehen wird. Neben der rein linguistischen Ausbildung werden daher in den Lehrveranstaltungen auch die Zusammenhänge von Sprache und Gesellschaft, Literatur/Oratur und Geschichte vermittelt. Im Zentrum des Studiums an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main stehen die Sprachen Afrikas südlich der Sahara im Allgemeinen und die Sprachen Hausa, Swahili und Fula (Fulfulde/Pular) im Besonderen.

II. Ziele des Masterstudiengangs und Zweck der Masterprüfung

Der stärker forschungsorientierte Masterstudiengang Afrikanistik richtet sich zum einen an Studierende mit Interesse an der Sprachwissenschaft allgemein und zum anderen an Studierende, die später in einem Berufsfeld mit Afrikabezug arbeiten wollen. Neben der linguistischen Forschung und Lehre sind bei entsprechender Wahl der Ausrichtung als außeruniversitäre Arbeitsfelder Entwicklungshilfeorganisationen, das Archiv-, Verlags- und Pressewesen sowie der diplomatische Dienst zu nennen.

Seit dem Wintersemester 2005/2006 ist das Studium der Afrikanistik in den Bachelorstudiengang Empirische Sprachwissenschaft integriert und stellt hierfür die Schwerpunkte Swahilistik, Hausaistik und Fulistik bereit. Der Masterstudiengang Afrikanistik bietet die Möglichkeit, sich auf der Grundlage der im BA Empirische Sprachwissenschaft oder anderer afrikanistischer bzw. linguistischer Studiengänge erworbenen Kenntnisse auf Afrikanistik zu spezialisieren. Neben dem Erwerb fundierter Sprachkenntnisse in einer zweiten afrikanischen Sprache werden auch Strukturkenntnisse weiterer afrikanischer Sprachen vermittelt. Zudem wird das afrikanistische Fachwissen in den Modulen Systemlinguistik, Sprache und Gesellschaft vertieft und die Studierenden werden im Modul Afrikanistische Praxis auf den Berufseinstieg vorbereitet. Durch die Wahl eines der Module Historisch-vergleichende Sprachforschung und Arealtypologie oder Sprache und Geschichte sowie Oratur können sich Studierende für eine spezifisch linguistische oder eine allgemein afrikanistische Ausrichtung des Studiums entscheiden.

Durch die Masterprüfung, die eine umfangreiche schriftliche Hausarbeit (Master-Thesis) einschließt, werden die Studierenden systematisch auf eine weiterführende wissenschaftliche Tätigkeit in der Afrikanistik oder eine berufliche Tätigkeit mit Afrikabezug vorbereitet. Für Absolventen des Masterstudiengangs Afrikanistik eröffnet sich weiterhin die Möglichkeit, im Fach Afrikanische Sprachwissenschaften zu promovieren.

III. Aufbau des Studiums

1. Der Masterstudiengang umfasst drei Pflicht- und zwei Wahlpflichtmodule. Studierende können die Studienrichtung ihren Interessen entsprechend über die Wahl eines der Wahlpflichtmodule Historisch-vergleichende Sprachforschung/Arealtypologie bzw. Sprache und Geschichte/Oratur bestimmen.

2. Die im Rahmen des Masterstudiengangs zu erwerbenden CP verteilen sich wie folgt:

Pflichtmodulgruppe AF-M1-3	30 CP
Wahlpflichtmodulgruppen AF-M4-5	25 CP
Wahlpflichtmodulgruppen AF-M6-8: Zweite Hauptsprache	35 CP
Master-Thesis	<u>30 CP</u>
Gesamt	120 CP

3. Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

4. Ein begonnenes Wahlpflichtmodul kann durch ein alternatives Wahlpflichtmodul ersetzt werden, wenn sich der oder die

Studierende noch nicht zur Prüfungsleistung für das begonnene Wahlpflichtmodul angemeldet hat.

IV. Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang

1. Die Zulassung zum Studiengang ist beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Sie setzt den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs Empirische Sprachwissenschaft mit einem afrikanistischen Schwerpunkt oder einen Abschluss in einem vergleichbaren nationalen oder internationalen afrikanistischen oder linguistischen Bachelorstudiengangs voraus. Über die Anerkennung und Vergleichbarkeit der Abschlüsse entscheidet der Prüfungsausschuss.
2. Die Zulassung zum Masterstudiengang setzt eine Mindestnote von 3,5 des Bachelorabschlusses voraus.

V. Zulassung zur Masterprüfung

Die Zulassung zur Masterprüfung setzt Englischkenntnisse voraus, die nachgewiesen werden können durch:

- a) das Abiturzeugnis oder
- b) entsprechende Oberstufenzeugnisse, wobei die Benotung nicht schlechter als „ausreichend (4,0)“ bzw. fünf Punkte sein darf, oder
- c) Zertifikate über erfolgreich absolvierte Sprachkurse von deutschen und/oder ausländischen Universitäten, wobei mindestens 120 Stunden Unterricht nachzuweisen sind, oder
- d) Fachgutachten bzw. Lektorenprüfungen über Sprachkenntnisse, die durch Auslandsaufenthalte, Universitätssprachkurse oder im Selbststudium erworben wurden, oder
- e) Zertifikate über einen anderen vom Prüfungsausschuss des FB 9 als gleichwertig anerkannten Nachweis.

VI. Masterarbeit

Die Zulassung zur Masterarbeit kann beantragt werden, wenn Module im Umfang von mehr als 60 CP erfolgreich abgeschlossen worden sind. Die Masterarbeit wird innerhalb eines Zeitraumes von 18 Wochen angefertigt und ergibt eine Leistung von 30 CP.

VII. Bewertung der Prüfungsleistungen

Das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" wird erteilt, wenn sämtliche Prüfungsleistungen mit „sehr gut“ (1,0) bewertet sind.

VIII. Modulbeschreibungen

Pflichtmodulgruppe AF-M1 bis AF-M3, 30 CP						
Pflichtmodul AF-M1: Systemlinguistik, 10 CP						
Inhalt: In den Veranstaltungen dieses Pflichtmoduls sollen die bereits erworbenen Kenntnisse in den Bereichen Phonologie/Tonologie und Morphologie und Syntax vertieft werden. Es kommen insbesondere solche aktuellen Themen der theoretischen Linguistik zur Sprache, in denen die Auseinandersetzung mit afrikanischen Sprachen in besonderem Maße zu neueren Erkenntnissen beigetragen hat. Über die linguistische Analyse struktureller Eigenschaften einer weiteren afrikanischen Sprache in einem Strukturkurs wird die allgemeine Thematik an einem konkreten Beispiel verdeutlicht.						
Lernziele und Kompetenzen: Das Modul vermittelt den Studierenden vertiefende Kenntnisse auf dem Gebiet der Systemlinguistik und befähigt sie, auf den Feldern Phonologie, Morphologie und Syntax eigene Untersuchungen zu afrikanischen Sprachen durchzuführen.						
Angebotsturnus: zweisemestrig, Beginn zum WiSe						
Teilnahmevoraussetzungen: keine						
Prüfungsvorleistungen/Leistungsnachweise: keine						
Modulprüfung: einzelne veranstaltungsbezogene Modulprüfungen (Klausur, jeweils 90 Min.)						
Modulbeauftragte(r): siehe KVV						
						Semester / CP
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	1	2	3	4
AF-M1.1: Phonologie/Tonologie	S	2	3+1			
AF-M1.2: Morphologie/Syntax	S	2		3+1		
AF-M1.3: Struktursprache	K	1		2		

Pflichtmodul AF-M2: Sprache und Gesellschaft, 10 CP						
Inhalt: Gerade in Afrika, wo individuelle und gesellschaftliche Mehrsprachigkeit die Regel ist und ausgeprägte sprachliche Variation als ein wesentliches Merkmal auch für Sprachbeschreibung und -analyse relevant ist, kommt soziolinguistischer Forschung und der sprachpolitischen Umsetzung ihrer Ergebnisse eine besondere Rolle zu. Zunächst werden die Grundlagen der Soziolinguistik vermittelt und ihre Anwendung an ausgewählten Beispielen dargelegt. Hierbei werden aufgrund der erheblichen Unterschiede in der Sozialstruktur zwischen afrikanischen und westlichen Gesellschaften in besonderem Maße Fallbeispiele aus afrikanischen Kontexten berücksichtigt. In einer zweiten Veranstaltung wird explizit auf aktuelle Themen Bezug genommen, z.B. die Rolle von Sprache in vielfältigen afrikanischen Medienlandschaft (Radio, Fernsehen, Internet). Insbesondere in den Ballungsräumen und Großstadtzentren Afrikas ist die Ausbildung neuer Sprachformen in Verbindung mit einer neuen urbanen Identität festzustellen, die sich auch in modernen kulturellen Formen (wie Zeitungen, Comics, Filme, etc.) äußert.						
Lernziele und Kompetenzen: Das Modul vermittelt den Studierenden vertiefende Kenntnisse in den Bereichen Soziolinguistik, Medien und Kommunikation und versetzt sie in die Lage, die hier gewonnenen Kompetenzen sowohl in der Forschung wie auch für eine außeruniversitäre berufliche Laufbahn, beispielsweise in einem Medienberuf oder als Berater, zu nutzen.						
Angebotsturnus: zweisemestrig, Beginn zum WiSe						
Teilnahmevoraussetzungen: keine						
Prüfungsvorleistungen/Leistungsnachweise: keine						
Modulprüfung: einzelne veranstaltungsbezogene Modulprüfung zu AF-M2.2 (Hausarbeit, ca. 16 S.)						
Modulbeauftragte(r): siehe KVV						
						Semester / CP
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	1	2	3	4
AF-M2.1: Grundlagen der Soziolinguistik	S	2	4			
AF-M2.2: Sprache und Kommunikation	S	2		4+2		

Pflichtmodul AF-M3: Afrikanistische Praxis, 10 CP

Inhalt: Das Modul vermittelt den Studierenden verschiedene Aspekte der wissenschaftlichen Praxis und gibt einen Einblick in die Möglichkeiten der Beschäftigung auch im nicht-universitären Umfeld. Das wissenschaftliche Kolloquium dient der Vorbereitung auf die Master-Thesis. Über die Präsentation eigener Forschungsfragen, Untersuchungen geringen Umfangs oder eines ersten Projektentwurfs für die Master-Thesis können so erste Erfahrungen in der wissenschaftlichen Arbeitspraxis gewonnen werden. Das Praktikum kann wahlweise als betreutes Forschungspraktikum (Bearbeitung eines einschlägigen Themas mit Erstellung einer Hausarbeit), Teilnahme an einer Lehrforschung, in Form eines Afrikaaufenthalts mit Feldforschungskomponenten oder als Praktikum in einer Institution mit Afrikabezug geleistet werden.

Lernziele und Kompetenzen: Das Modul vermittelt den Studierenden die Kompetenz, sich eigenständig auf spätere berufliche Anforderungen vorzubereiten und auf der Grundlage der persönlichen Interessen ein wissenschaftliches oder berufliches Profil auszubilden. Darüber hinaus können in diesem Modul erste Erfahrungen in der wissenschaftlichen Praxis im Hinblick auf die Master-Thesis gesammelt werden.

Angebotsturnus: ein- bis zweisemestrig, Beginn zum SoSe

Teilnahmevoraussetzungen: keine

Prüfungsvorleistungen/Leistungsnachweise: keine

Modulprüfung: einzelne veranstaltungsbezogene Modulprüfung zu AF-M3.2 (Hausarbeit, ca. 16 S.)

Modulbeauftragte(r): siehe KVV

Lehrveranstaltung	Typ	SWS	Semester / CP			
			1	2	3	4
AF-M3.1: Kolloquium	Kq	2			4	
AF-M3.2: Praktikum	Pr	2		4+2		

Wahlpflichtmodulgruppen AF-M4-5, 25 CP

Zu wählen ist eines der beiden Wahlpflichtmodule Historisch-vergleichende Sprachforschung/Arealtypologie (AF-M4) bzw. Sprache und Geschichte/Oratur (AF-M5).

Wahlpflichtmodulgruppe AF-M4

Das Wahlpflichtmodul AF-M4 setzt sich aus den Teilen Historisch-vergleichende Sprachforschung und Arealtypologie zusammen.

Wahlpflichtmodul AF-M4.1: Historisch-vergleichende Afrikanistik, 10 CP

Inhalt: Die große Verschiedenheit der afrikanischen Sprachen wird nicht nur aus ihrem stark divergierenden Wortgut, sondern vor allem aus ihren grammatischen Strukturen ersichtlich. Ausgehend von den einzelnen Sprachfamilien (wie z.B. Tschadisch, Khoisan, Mande, Atlantisch), werden ihre grammatischen Charakteristika synchron wie auch historisch-vergleichend vorgestellt. In den Veranstaltungen wird vertiefend auf die Methoden der Klassifikation und die daraus resultierenden unterschiedlichen Interpretationen sprachlicher Verwandtschaft eingegangen. Dabei werden aktuelle Probleme und Weiterentwicklungen innerhalb der historisch-vergleichenden Afrikanistik erörtert.

Lernziele und Kompetenzen: Das Modul vermittelt den Studierenden vertiefende Kenntnisse auf dem Gebiet der komparativen Afrikanistik und befähigt sie, an der aktuellen afrikanistischen Diskussion teilzuhaben und auf diesem Gebiet eigenen Forschungsfragen selbständig nachzugehen.

Angebotsturnus: einsemestrig, im WiSe

Teilnahmevoraussetzungen: keine

Prüfungsvorleistungen/Leistungsnachweise: keine

Modulprüfung: einzelne veranstaltungsbezogene Modulprüfung zu AF-M4.1 (Klausur, 180 Min.)

Modulbeauftragte(r): siehe KVV

Lehrveranstaltung	Typ	SWS	Semester / CP			
			1	2	3	4
AF-M4.1.1: Einführung	V	2	4+2			
AF-M4.1.2: Ausgew. Probleme	S	2	4			

Wahlpflichtmodul AF-M4.2: Arealtypologie, 15 CP						
Inhalt: In diesem Wahlpflichtmodul werden die Bereiche Sprachkontaktforschung, Arealtypologie und Sprachgeographie behandelt. Der Wandel sozialer Systeme aufgrund von extern evozierten Veränderungen der sozialen Umwelt in Afrika hat zu unterschiedlichsten Sprachkontakten geführt. Diese reichen von oberflächlicher Kulturberührung bis hin zu einer Kulturverflechtung, die sich in den Sprachen widerspiegelt. Erörtert werden auch grundlegende Strukturbegriffe und -theorien der Syntax und der Semantik als der Lehre von der Bedeutung sprachlicher Zeichen, sowie die linguistische Pragmatik von der Verwendung sprachlicher Äußerungen.						
Des Weiteren werden die Grundlagen der Klassifizierung afrikanischer Sprachen vorgestellt und ihre arealtypologisch relevanten Merkmale (Phonetik, Phonologie, Morphologie, Syntax und Semantik) vertiefend behandelt. Dazu wird auf die Methode der Sprachgeographie näher eingegangen, die die räumliche Verbreitung sprachlicher Merkmale synchron und diachron vermittelt.						
Lernziele und Kompetenzen: Das Modul vermittelt den Studierenden vertiefende Kenntnisse auf dem Gebiet der Arealtypologie und befähigt sie, eigenen Forschungsfragen anzugehen. Die Studierenden sollen in der Lage sein, die Ergebnisse ihrer Forschung oder eine methodenkritische Auseinandersetzung zu publizieren und sich so einer internationalen wissenschaftlichen Diskussion zu stellen.						
Angebotsturnus: zweisemestrig, Beginn zum SoSe						
Prüfungsvorleistungen/Leistungsnachweise: keine						
Modulprüfung: einzelne veranstaltungsbezogene Modulprüfung zu AF-M4.2 (Klausur , 180 Min.)						
Modulbeauftragte(r): siehe KVV						
			Semester / CP			
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	1	2	3	4
AF-M4.2.1: Sprachkontakt	S	2		5+2		
AF-M4.2.2: Syntax und Semantik	S	2			4	
AF-M4.2.3: Sprachtypologie und Sprachgeographie	S	2			4	

Wahlpflichtmodulgruppe AF-M5: Sprache und Geschichte/Oratur, 25 CP						
Diese Wahlpflichtmodulgruppe besteht aus zwei Modulen: Sprache und Geschichte (AF-M5.1 und daran anschließend Oratur (AF-M5.2)).						
Wahlpflichtmodul AF-M5.1: Sprache und Geschichte, 14 CP						
Inhalt: Interkulturelle Beziehungen sind insbesondere in Afrika von der Interpretation und dem Diskurs über Geschichte bestimmt, wobei Sprachgeschichte nicht isoliert von kulturellen Entwicklungen betrachtet werden darf. Ältere schriftliche Quellen werden im historischen Kontext dargestellt und diskutiert, wobei hierzu auf geschichtliche Ereignisse und Gegebenheiten (z.B. Migrationen und Chroniken) Bezug genommen wird. Besonderes Gewicht hier mündlichen Quellen und Traditionen zu, die sowohl ereignis- als auch kulturgeschichtlich von außerordentlicher Bedeutung sind.						
Lernziele und Kompetenzen: Das Modul vermittelt den Studierenden vertiefende Kenntnisse auf diesem Gebiet und versetzt sie in die Lage, die hier gewonnenen Kompetenzen sowohl in der Forschung wie auch für eine berufliche Laufbahn in geschichts- und politikbezogenen Feldern zu nutzen.						
Angebotsturnus: zweisemestrig, Beginn zum WiSe						
Teilnahmevoraussetzungen: keine						
Prüfungsvorleistungen/Leistungsnachweise: keine						
Modulprüfung: drei Modulteilprüfungen Klausur AF-M5.1.1-3 (Referate, 45-60 Min.)						
Modulbeauftragte(r): siehe KVV						
			Semester / CP			
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	1	2	3	4
AF-M5.1.1: Ältere Quellen im historischen Kontext	S	2	3+1			
AF-M5.1.2: Orale Quellen und Traditionen	S	2	4+1			
AF-M5.1.3: Interkulturelle Beziehungen	S	2		4+1		

Wahlpflichtmodul AF-M5.2: Oratur, 11 CP						
Inhalt: Die Darstellung der Oratur, d.h. der Wortkunst Afrikas mit ihren Erzählungen, Mythen, Legenden, Sprichwörtern, Rätseln und Liedern, ihrer Performanz (oraler Stil) und der komparatistischen Auswertung ihrer Motive und Erzählstrukturen, sind Inhalt dieses Moduls. Vermittelt werden zudem die Zusammenhänge, die zwischen afrikanischer Prosa und Lyrik auch auf universaler Ebene bestehen.						
Lernziele und Kompetenzen: Das Modul vermittelt den Studierenden vertiefende Kenntnisse auf diesem Gebiet und befähigt sie dazu, die hier gewonnenen Kompetenzen sowohl in der Forschung wie auch für eine berufliche Laufbahn im Literatur- und Verlagswesen einzusetzen.						
Angebotsturnus: einsemestrig, im WiSe						
Teilnahmevoraussetzungen: erfolgreicher Abschluss von AF-M5.1						
Prüfungsvorleistungen/Leistungsnachweise: keine						
Modulprüfung: Modulabschlussprüfung (Hausarbeit, ca. 16 S.)						
Modulbeauftragte(r): siehe KVV						
			Semester / CP			
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	1	2	3	4
AF-M5.2.1: Sprichwörter und Märchen	S	2			4	
AF-M5.2.2: Motive und Erzählstrukturen	S	2			5+2	

Wahlpflichtmodulgruppen AF-M6 bis AF-M8: Zweite Hauptsprache, 35 CP
Zu wählen ist eine der drei Wahlpflichtmodulgruppen Hausa, Swahili oder Fula. Die betreffende Sprache darf nicht Hauptsprache im Bachelorstudium Empirische Sprachwissenschaft gewesen sein.

Wahlpflichtmodulgruppe AF-M6: Hausa, 35 CP						
Die Wahlpflichtmodulgruppe Hausa dient dem Spracherwerb einer der wichtigsten Sprachen Afrikas. Die Module Grundkurs I und II bestehen aus Grammatikkursen mit begleitenden Konversationskursen. Die Module Hauptkurs Hausa I und II stellen eine Weiterführung und Vertiefung der Grundkurse dar. Angeboten werden Grammatikkurse mit begleitenden Konversations- bzw. Lektürekursen.						
Wahlpflichtmodul AF-M6.1: Hausa Grundkurs I, 8 CP						
Lernziele und Kompetenzen: Erwerb erster Grundkenntnisse des Hausa. Vermittlung von Phonetik und Phonologie sowie grundlegender grammatischer Strukturen wie beispielsweise Verbalstämme und Pronominalsysteme. Konversation auf Anfängerniveau. Begrüßungen und erste Dialoge bezogen auf Alltagssituationen.						
Angebotsturnus: einsemestrig, im WiSe						
Teilnahmevoraussetzungen: keine						
Prüfungsvorleistungen/Leistungsnachweise: keine						
Modulprüfung: Modulabschlussprüfung (Klausur, 90 Min.)						
Modulbeauftragte(r): siehe KVV						
			Semester / CP			
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	1	2	3	4
AF-M6.1.1: Grundkurs I Grammatik	K	2	4+1			
AF-M6.1.2: Grundkurs I Konversation	K	2	3			

Wahlpflichtmodul AF-M6.2: Hausa Grundkurs II, 8 CP						
Lernziele und Kompetenzen: Ausbau der Grundkenntnisse des Hausa. Vermittlung von grammatischen Strukturen wie Genitivkonstruktionen und Partizipien. Konversation bezogen auf Alltagssituationen, idiomatische Wendungen und Grundrechnen.						
Angebotsturnus: einsemestrig, im WiSe						
Teilnahmevoraussetzungen: erfolgreicher Abschluss von AF-M6.1						
Prüfungsvorleistungen/Leistungsnachweise: keine						
Modulprüfung: Modulabschlussprüfung (Klausur, 90 Min.)						
Modulbeauftragte(r): siehe KVV						
			Semester / CP			
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	1	2	3	4
AF-M6.2.1: Grundkurs II Grammatik	K	2		4+1		
AF-M6.2.2: Grundkurs II Konversation	K	2		3		
Wahlpflichtmodul AF-M6.3: Hausa Hauptkurs I, 9 CP						
Lernziele und Kompetenzen: Erweiterung der Sprachkompetenz im Hausa. Vermittlung von grammatischen Strukturen unter besonderer Berücksichtigung der Syntax. Konversation bezogen auf Gesprächssituationen mit offiziellem und privatem Charakter.						
Angebotsturnus: einsemestrig, im WiSe						
Teilnahmevoraussetzungen: erfolgreicher Abschluss von AF-M6.2						
Prüfungsvorleistungen/Leistungsnachweise: keine						
Modulprüfung: Modulabschlussprüfung (Klausur, 90 Min.)						
Modulbeauftragte(r): siehe KVV						
			Semester / CP			
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	1	2	3	4
AF-M6.3.1: Hauptkurs I Grammatik	K	2			5+1	
AF-M6.3.2: Hauptkurs I Konversation	K	2			3	
Wahlpflichtmodul AF-M6.4: Hausa Hauptkurs II, 10 CP						
Lernziele und Kompetenzen: Erweiterung der Sprachkompetenz im Hausa. Vermittlung von Textkompetenz und grammatischen Forschungsfragen, Lektüre und Textanalyse ausgewählter Hausatexte.						
Angebotsturnus: einsemestrig, im SoSe						
Teilnahmevoraussetzungen: erfolgreicher Abschluss von AF-M6.3						
Prüfungsvorleistungen/Leistungsnachweise: keine						
Modulprüfung: Modulabschlussprüfung (Klausur, 90 Min.)						
Modulbeauftragte(r): siehe KVV						
			Semester / CP			
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	1	2	3	4
AF-M6.4.1: Hauptkurs II Grammatik	K	2				5+1
AF-M6.4.2: Hauptkurs II Lektüre	K	2				4

Wahlpflichtmodulgruppe AF-M7: Swahili, 35 CP

Das Wahlpflichtmodul Swahili Grundkurs dient dem Spracherwerb einer der wichtigsten Sprachen Afrikas. Die Module Grundkurs I und II bestehen aus Grammatikkursen mit begleitenden Konversationskursen. Die Module Hauptkurs Swahili I und II stellen eine Weiterführung und Vertiefung der Grundkurse dar. Angeboten werden Grammatikkurse mit begleitenden Konversations- bzw. Lektürekursen.

Wahlpflichtmodul AF-M7.1: Swahili Grundkurs I, 8 CP

Lernziele und Kompetenzen: Erwerb erster Grundkenntnisse des Swahili. Vermittlung von Phonetik und Phonologie sowie grundlegender grammatischer Strukturen wie beispielsweise Nominalklassensystem und Kopulasätze. Konversation auf Anfängerniveau. Begrüßungen und erste Dialoge bezogen auf Alltagssituationen.

Angebotsturnus: einsemestrig, im WiSe

Teilnahmevoraussetzungen: keine

Prüfungsvorleistungen/Leistungsnachweise: keine

Modulprüfung: Modulabschlussprüfung (Klausur, 90 Min.)

Modulbeauftragte(r): siehe KVV

			Semester / CP			
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	1	2	3	4
AF-M7.1.1: Grundkurs I Grammatik	K	2	4+1			
AF-M7.1.2: Grundkurs I Konversation	K	2	3			

Wahlpflichtmodul AF-M7.2 Swahili Grundkurs II, 8 CP

Lernziele und Kompetenzen: Ausbau der Grundkenntnisse des Swahili. Vermittlung von grammatischen Strukturen wie Negation und Objektkongruenz. Konversation bezogen auf gängige Alltagssituationen wie Reise und Unterkunft.

Angebotsturnus: einsemestrig, im SoSe

Teilnahmevoraussetzungen: erfolgreicher Abschluss von AF-M7.1

Prüfungsvorleistungen/Leistungsnachweise: keine

Modulprüfung: Modulabschlussprüfung (Klausur, 90 Min.)

Modulbeauftragte(r): siehe KVV

			Semester / CP			
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	1	2	3	4
AF-M7.2.1: Grundkurs II Grammatik	K	2		4+1		
AF-M7.2.2: Grundkurs II Konversation	K	2		3		

Wahlpflichtmodul AF-M7.3: Swahili Hauptkurs I, 9 CP

Lernziele und Kompetenzen: Erweiterung der Sprachkompetenz im Swahili. Vermittlung von grammatischen Strukturen unter besonderer Berücksichtigung der Syntax. Konversation bezogen auf Gesprächssituationen, auch problematischen Charakters.

Angebotsturnus: einsemestrig, im WiSe

Teilnahmevoraussetzungen: erfolgreicher Abschluss von AF-M7.2

Prüfungsvorleistungen/Leistungsnachweise: keine

Modulprüfung: Modulabschlussprüfung (Klausur, 90 Min.)

Modulbeauftragte(r): siehe KVV

			Semester / CP			
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	1	2	3	4
AF-M7.3.1: Hauptkurs I Grammatik	K	2			5+1	
AF-M7.3.2: Hauptkurs I Konversation	K	2			3	

Wahlpflichtmodul AF-M7.4: Swahili Hauptkurs II, 9 CP						
Lernziele und Kompetenzen: Erweiterung der Sprachkompetenz im Swahili. Vermittlung von Textkompetenz und grammatischen Forschungsfragen. Lektüre und Textanalyse ausgewählter Swahilitexte.						
Angebotsturnus: einsemestrig, im SoSe						
Teilnahmevoraussetzungen: erfolgreicher Abschluss von AF-M7.3						
Prüfungsvorleistungen/Leistungsnachweise: keine						
Modulprüfung: Modulabschlussprüfung (Klausur, 90 Min.)						
Modulbeauftragte(r): siehe KVV						
			Semester / CP			
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	1	2	3	4
AF-M7.4.1: Hauptkurs II Grammatik	K	2				5+1
AF-M7.4.2: Hauptkurs II Lektüre	K	2				4

Wahlpflichtmodulgruppe AF-M8: Fula, 35 CP						
Das Wahlpflichtmodul Fula Grundkurs dient dem Spracherwerb einer der wichtigsten Sprachen Afrikas. Die Module Grundkurs I und II bestehen aus Grammatikkursen mit begleitenden Konversationskursen. Die Module Hauptkurs Fula I und II stellen eine Weiterführung und Vertiefung der Grundkurse dar. Angeboten werden Grammatikkurse mit begleitenden Konversations- bzw. Lektürekursen.						
Wahlpflichtmodul AF-M8.1: Fula Grundkurs I, 8 CP						
Lernziele und Kompetenzen: Erwerb erster Grundkenntnisse des Fula. Vermittlung von Phonetik und Phonologie sowie grundlegender grammatischer Strukturen wie beispielsweise des Nominalklassensystems. Konversation auf Anfängerniveau. Begrüßungen und erste Dialoge bezogen auf Alltagssituationen.						
Angebotsturnus: einsemestrig, im WiSe						
Teilnahmevoraussetzungen: keine						
Prüfungsvorleistungen/Leistungsnachweise: keine						
Modulprüfung: Modulabschlussprüfung (Klausur, 90 Min.)						
Modulbeauftragte(r): siehe KVV						
			Semester / CP			
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	1	2	3	4
AF-M8.1.1: Grundkurs I Grammatik	K	2	4+1			
AF-M8.1.2: Grundkurs I Konversation	K	2	3			
Wahlpflichtmodul AF-M8.2: Fula Grundkurs II, 8 CP						
Lernziele und Kompetenzen: Ausbau der Grundkenntnisse des Fula. Vermittlung von grammatischen Strukturen wie Modalverben und Determination. Konversation bezogen auf gängige Alltagssituationen.						
Angebotsturnus: Beginn zum SoSe, einsemestrig						
Teilnahmevoraussetzungen: Bestehen der Modulabschlussprüfung AF-M8.1						
Prüfungsvorleistungen/Leistungsnachweise: Teilnahmenachweise AF-M8.2.1 und AF-M8.2.2						
Modulabschlussprüfung: Klausur (2-stündig/90 Min.)						
Modulbeauftragte(r): siehe KVV						
			Semester / CP			
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	1	2	3	4
AF-M8.2.1: Grundkurs II Grammatik	K	2		4+1		
AF-M8.2.2: Grundkurs II Konversation	K	2		3		
Wahlpflichtmodul AF-M8.3: Fula Hauptkurs I, 9 CP						
Lernziele und Kompetenzen: Erweiterung der Sprachkompetenz im Fula. Vermittlung von grammatischen Strukturen unter besonderer Berücksichtigung der Syntax. Konversation bezogen auf Gesprächssituationen mit offiziellem Charakter.						
Angebotsturnus: einsemestrig, im WiSe						
Teilnahmevoraussetzungen: erfolgreicher Abschluss von AF-M8.2						
Prüfungsvorleistungen/Leistungsnachweise: keine						
Modulprüfung: Modulabschlussprüfung (Klausur, 90 Min.)						
Modulbeauftragte(r): siehe KVV						

			Semester / CP			
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	1	2	3	4
AF-M8.3.1: Hauptkurs I Grammatik	K	2			5+1	
AF-M8.3.2: Hauptkurs I Konversation	K	2			3	
Wahlpflichtmodul AF-M8.4: Fula Hauptkurs II, 10 CP						
Lernziele und Kompetenzen: Erweiterung der Sprachkompetenz im Fula. Vermittlung von Textkompetenz und grammatischen Forschungsfragen. Lektüre und Textanalyse ausgewählter Fulatexte.						
Angebotsturnus: einsemestrig, im SoSe						
Teilnahmevoraussetzungen: erfolgreicher Abschluss von AF-M8.3						
Prüfungsvorleistungen/Leistungsnachweise: keine						
Modulprüfung: Modulabschlussprüfung (Klausur, 90 Min.)						
Modulbeauftragte(r): siehe KVV						
			Semester / CP			
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	1	2	3	4
AF-M8.4.1: Hauptkurs II Grammatik	K	2				5+1
AF-M8.4.2: Hauptkurs II Lektüre	K	2				4

Exemplarischer Studienverlaufsplan:

Modul	P/WP	Typ	Lehrveranstaltung	SWS	CP
1. Semester					
AF-M1: Systemlinguistik	P	S	AF-M1.1: Phonologie/Tonologie	2	3+1
AF-M2: Sprache und Gesellschaft	P	S	AF-M2.1: Grundlagen der Soziolinguistik	2	4
AF-M4.1: Hist.-vergl. Sprachforschung	WP	V	AF-M4.1.1: Einführung	2	4+2
AF-M4.1: Hist.-vergl. Sprachforschung	WP	S	AF-M4.1.2: Ausgewählte Probleme	2	4
AF-M6.1: Hausa	WP	K	AF-M6.1.1: Grundkurs I Grammatik	2	4+1
AF-M6.1: Hausa	WP	K	AF-M6.1.2: Grundkurs I Konversation	2	3
				12	26
2. Semester					
AF-M1: Systemlinguistik	P	S	AF-M1.2: Morphologie/Syntax	2	3+1
AF-M1: Systemlinguistik	P	K	AF-M1.3: Struktursprache	1	2
AF-M2: Sprache und Gesellschaft	P	S	AF-M2.2: Sprache und Kommunikation	2	4+2
AF-M4.2: Arealtypologie	WP	S	AF-M4.2.1: Sprachkontakt	2	5+2
AF-M6.2: Hausa	WP	K	AF-M6.2.1: Grundkurs II Grammatik	2	4+1
AF-M6.2: Hausa	WP	K	AF-M6.2.2: Grundkurs II Konversation	2	3
				11	27
3. Semester					
AF-M4.2: Arealtypologie	WP	S	AF-M4.2.2: Syntax und Semantik	2	4
AF-M4.2: Arealtypologie	WP	S	AF-M4.2.3: Sprachtypologie und Sprachgeographie	2	4
AF-M3: Afrikanistische Praxis	P	KQ/PR	AF-M3.1/3.2: Kolloquium / Praktikum	2	4+4+2
AF-M6.3: Hausa	WP	K	AF-M6.3.1: Hauptkurs I Grammatik	2	5+1
AF-M6.3: Hausa	WP	K	AF-M6.3.2: Hauptkurs I Konversation	2	3
				10	27
4. Semester					
AF-M6.4: Hausa	WP	K	AF-M6.4.1: Hauptkurs II Grammatik	2	5+1
AF-M6.4: Hausa	WP	K	AF-M6.4.2: Hauptkurs II Lektüre	2	4
				4	10
MA-Thesis					30
Summe				37	120

I. Allgemeines

II. Ziele des Masterstudiengangs und Zweck der Masterprüfung

III. Aufbau des Studiums

IV. Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang

V. Zulassung zur Masterprüfung

VI. Masterarbeit

VII. Bewertung der Prüfungsleistungen

VIII. Module des Allgemeinen Pflichtbereichs

IX. Module der Schwerpunkte

A) Schwerpunkt Afrikanische Sprachwissenschaften

B) Schwerpunkt Indogermanische Sprachwissenschaft

C) Schwerpunkt Kaukasische Sprachwissenschaft

D) Schwerpunkt Phonetik und Phonologie

E) Schwerpunkt Altaische Linguistik

F) Schwerpunkt Sprachen und Kulturen Südostasiens

G) Schwerpunkt Alteurasische Sprachen

Abkürzungen

ES:	Empirische Sprachwissenschaft
P:	Pflichtmodul
WP:	Wahlpflichtmodul
K:	Kurs
Kq:	Kolloquium
Pr:	Praktikum
PS:	Proseminar
S:	Seminar
Ü:	Übung
V:	Vorlesung
SWS:	Semesterwochenstunden
CP:	Credit Points
KVV:	Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis
S.:	Seiten
Min.:	Minuten

Mit einem + gekennzeichnete Zusätze zu den CP-Angaben in den Modulbeschreibungen betreffen den für die Modulprüfungen erforderlichen Aufwand. Die Workloadberechnung summiert Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungszeiten sowie den Zeitaufwand für Prüfungen je Lehrveranstaltung.

I. Allgemeines

Der Masterstudiengang Empirische Sprachwissenschaft vermittelt und vertieft Fachkenntnisse und Methoden, die erforderlich sind, um natürliche menschliche Sprachen mit empirischen Verfahren zu erforschen und zu analysieren. Er befasst sich mit heutigen und älteren Sprachen der Menschheit mit dem Ziel, sowohl spezifische, diese Sprachen betreffende, als auch allgemeine Aspekte von Sprache und Sprechen zu beschreiben, typologisch und historisch-genetisch zu klassifizieren und zu erklären. Die Erforschung der Sprachen umfasst dabei sowohl deren Verwendung als „gesprochene Sprachen“ in alltäglichen Kommunikationsprozessen als auch schriftliche Ausprägungsformen natürlicher Sprachen aller Arten, wobei die mit den Sprachen verbundenen literarischen Traditionen, ihre historisch-gesellschaftlichen Verwendungsbedingungen oder andere mit ihrem Gebrauch verknüpfte Phänomene berücksichtigt und thematisiert werden.

II. Ziele des Masterstudiengangs und Zweck der Masterprüfung

Ziel des stark forschungsorientierten Masterstudiengangs ist es, die Studierenden zu selbständiger Forschung in verschiedenen Bereichen der empiriegestützten Sprachwissenschaft zu befähigen. Zu diesem Zweck verbindet er eine tiefgehende Ausbildung in verschiedenen europäischen und außereuropäischen Fremdsprachen mit den theoretischen Grundlagen und Techniken der linguistischen Analyse und Beschreibung von Sprachen und sprachlichen Äußerungsformen und setzt diese Verfahren mit damit zusammenhängenden Tätigkeitsfeldern der sprachwissenschaftlichen Forschung in Beziehung. Durch die Masterprüfung, die eine umfangreiche schriftliche Hausarbeit (Master-Thesis) einschließt, werden die Studierenden systematisch auf eine weiterführende wissenschaftliche Tätigkeit im jeweils gewählten Schwerpunkt vorbereitet.

III. Aufbau des Studiums

1. Der Masterstudiengang umfasst neben einem allgemeinen Pflichtbereich die folgenden Schwerpunkte, von denen einer bei der Beantragung der Zulassung zum Studium zu wählen ist:

- A) Afrikanische Sprachwissenschaften
- B) Indogermanische Sprachwissenschaft
- C) Kaukasische Sprachwissenschaft
- D) Phonetik und Phonologie
- E) Altaische Linguistik
- F) Sprachen und Kulturen Südostasiens
- G) Alteurasische Sprachen

Für jeden der Schwerpunkte setzt der Fachbereich Sprach- und Kulturwissenschaften eine Koordinatorin oder einen Koordinator ein.

2. Die im Rahmen des Masterstudiengangs zu erwerbenden CP verteilen sich wie folgt:

Allgemeiner Pflichtbereich	30 CP
Schwerpunkt-Module	60 CP
Mastermodul	30 CP

Die einzelnen Module des allgemeinen Pflichtbereichs und der Schwerpunkte sind den folgenden Aufstellungen zu entnehmen. Das tatsächliche Angebot in den Wahlpflichtbereichen wird für jeweils ein Studienjahr festgelegt und bekanntgegeben.

3. Das Studium kann in der Regel nur im Wintersemester aufgenommen werden.

4. Ein begonnenes Wahlpflichtmodul kann durch ein alternatives Wahlpflichtmodul ersetzt werden, wenn sich der oder die Studierende noch nicht zur Prüfungsleistung für das begonnene Wahlpflichtmodul angemeldet hat.

IV. Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang

1. Die Zulassung zum Studiengang ist beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Sie setzt den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs Empirische Sprachwissenschaft mit dem entsprechenden Schwerpunkt oder eines vergleichbaren Bachelorstudiengangs voraus. Über die Vergleichbarkeit entscheidet der Prüfungsausschuss. Mit dem Antrag auf Zulassung ist eine Exposé einzureichen, das Inhalt und Ziele des beabsichtigten Masterstudiums umreißt.

2. Die Zulassung zum Masterstudiengang setzt eine Mindestnote von 3,0 des Bachelorabschlusses voraus, sofern nicht für den betreffenden Schwerpunkt eine andere Regelung vorgesehen ist. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Koordinatorin bzw. dem Koordinator des betreffenden Schwerpunkts unter Berücksichtigung des Exposés.

V. Zulassung zur Masterprüfung

Die Zulassung zur Masterprüfung setzt Englischkenntnisse voraus, die nachgewiesen werden können durch:

- a) das Abiturzeugnis oder
 - b) entsprechende Oberstufenzeugnisse, wobei die Benotung nicht schlechter als „ausreichend (4,0)“ bzw. fünf Punkte sein darf, oder
 - c) Zertifikate über erfolgreich absolvierte Sprachkurse von deutschen und/oder ausländischen Universitäten, wobei mindestens 120 Stunden Unterricht nachzuweisen sind, oder
 - d) Fachgutachten bzw. Lektorenprüfungen über Sprachkenntnisse, die durch Auslandsaufenthalte, Universitäts Sprachkurse oder im Selbststudium erworben wurden, oder
 - e) Zertifikate über einen anderen vom Prüfungsausschuss des FB 9 als gleichwertig anerkannten Nachweis.
- Weitere, spezifische Voraussetzungen der einzelnen Schwerpunkte sind im folgenden unter den jeweiligen Schwerpunkten aufgeführt.

VI. Masterarbeit

Die Zulassung zur Masterarbeit kann beantragt werden, wenn Module im Umfang von mindestens 75 CP erfolgreich abgeschlossen worden sind. Die Masterarbeit wird innerhalb eines Zeitraumes von 18 Wochen angefertigt und ergibt eine Leistung von 30 CP, sofern nicht für die einzelnen Schwerpunkte anderes geregelt ist.

VII. Bewertung der Prüfungsleistungen

Das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" wird erteilt, wenn sämtliche Prüfungsleistungen mit „sehr gut“ (1,0) bewertet sind.

VIII. Module des Allgemeinen Pflichtbereichs

Zu absolvieren sind unabhängig vom gewählten Schwerpunkt die drei Pflichtmodule A1-3 sowie das dem jeweiligen Schwerpunkt zugeordnete Mastermodul A4

Pflichtmodul ES-M A1: Empirische Sprachwissenschaft – Aufbaumodul, 12 CP							
Lehrinhalt: Das Modul behandelt allgemeine Fragestellungen der Empirischen Sprachwissenschaft, die für die wissenschaftliche Beschäftigung mit menschlichen Sprachen unabhängig vom gewählten Studienschwerpunkt von zentraler Bedeutung sind. Die Fragestellungen werden in zwei Seminaren vorgestellt und diskutiert; die TeilnehmerInnen leisten umfangreiche eigene Beiträge, die sich in je einem Referat niederschlagen. Eines der Referate wird zu einer schriftlichen Hausarbeit ausgearbeitet, die als Modulabschlussprüfung dient.							
Lernziele und Kompetenzen: Durch das Modul werden die Studierenden in die Lage versetzt, schwerpunktübergreifende sprachwissenschaftliche Probleme in wissenschaftlich angemessener Form zu beurteilen und selbständig in ihrer Arbeit einzusetzen.							
Angebotsturnus: zweisemestrig, Beginn zum WiSe							
Teilnahmevoraussetzungen: keine							
Prüfungsvorleistungen/Leistungsnachweise: Leistungsnachweis A1.1: Referat (90 Min.); A1.2: Referat (90 Min.)							
Modulprüfung: einzelne veranstaltungsbezogene Modulprüfung (Hausarbeit zu A1.1 oder A1.2, ca. 16 S.)							
Modulbeauftragte(r): siehe KVV							
				Semester / Workload			
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	CP	1	2	3	4
A1.1 Emp. Sprachw. I	S	2	5(+2)	150(+60)			
A1.2 Emp. Sprachw. II	S	2	5(+2)		150(+60)		

Pflichtmodul ES-M A2: Wissenschaftliche Praxis, 12 CP							
Lehrinhalt: Das Modul vermittelt den Studierenden verschiedene Aspekte der wissenschaftlichen Praxis zur Vorbereitung auf eine entsprechende Berufstätigkeit. Es umfasst ein Kolloquium, in dem sich die Studierenden unterschiedlicher Schwerpunkte und Fächer gegenseitig über Grundlagen und Inhalte ihres Studiums informieren und fachliche Methoden diskutieren, sowie ein Praktikum, das wahlweise als Forschungspraktikum (Bearbeitung eines einschlägigen Themas) oder als Lehrtraining (Durchführung eines Tutoriums für BA-Studierende) durchgeführt werden kann.							
Lernziele und Kompetenzen: Das Modul soll die Studierenden befähigen, über Inhalte und Methoden der Empirischen Sprachwissenschaft mit Angehörigen desselben und anderer Fächer zu diskutieren und in eigenständiger Arbeit auf Forschungs- und Lehraufgaben anzuwenden.							
Angebotsturnus: ein- bis dreisemestrig, Beginn zum WiSe							
Teilnahmevoraussetzungen: keine							
Prüfungsvorleistungen/Leistungsnachweise: Leistungsnachweis A2.1: Referat (90 Min.)							
Modulprüfung: einzelne veranstaltungsbezogene Modulprüfung zu A2.2 (schriftliche Hausarbeit, die auch in Form eines Lehrberichts abgefasst werden kann, ca. 16 S.)							
Modulbeauftragte(r): siehe KVV							
				Semester / Workload			
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	CP	1	2	3	4
A2.1 Masterkolloquium	Kq	2	5	150			
A2.2 Praktikum	Pr	(2)	5+2		210		

Pflichtmodul ES-M A3: Softskills, 6 CP							
Lehrinhalt: Das Modul besteht aus Unterricht in verschiedenen "Soft Skills", die für die wissenschaftliche Tätigkeit förderlich sind (z.B. Wissenschaftliches Schreiben, Vortragspräsentation). Es besteht aus zwei Veranstaltungen, die jeweils mit einer Modulteilprüfung abgeschlossen werden.							
Lernziele und Kompetenzen: Das Modul vermittelt den Studierenden Fähigkeiten, die flankierend bei der wissenschaftlichen Arbeit zum Tragen kommen.							
Angebotsturnus: ein- oder zweisemestrig, Beginn zum WiSe oder SoSe							
Teilnahmevoraussetzungen: keine							
Prüfungsvorleistungen/Leistungsnachweise: zwei Studiennachweise (Teilnahme- oder Leistungsnachweise je nach Festlegung durch die Lehrveranstaltungsleitung; unbenotet)							
Modulprüfung: zwei Modulteilprüfungen (je zu A3.1 und A3.2)							
Modulbeauftragte(r): siehe KVV							
				Semester / Workload			
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	CP	1	2	3	4
A3.1 Soft Skills I	Ü	2	2+1			90	
A3.2 Soft Skills II	Ü	2	2+1			90	

Pflichtmodul ES-M A4: Master-Thesis, 30 CP							
Lehrinhalt: Das Modul besteht aus der Master-Thesis, die eine einschlägige wissenschaftliche Untersuchung aus dem Themenbereich des gewählten Schwerpunkts beinhaltet.							
Lernziele und Kompetenzen: Das Modul dient dazu, die im Laufe des Masterstudiums erworbenen Fähigkeiten wissenschaftlichen Arbeitens in schriftlicher Form zu dokumentieren.							
Angebotsturnus: jeweils im abschließenden SoSe (18 Wochen)							
Teilnahmevoraussetzungen: mindestens insgesamt 75 CP aus den Modulen des Allgemeinen Pflichtbereichs und des gewählten Schwerpunkts müssen erworben sein							
Prüfungsvorleistungen/Leistungsnachweise: keine							
Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit (Master-Thesis)							
Modulbeauftragte(r): Akademische Leitung des jeweils gewählten Schwerpunkts							
				Semester / Workload			
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	CP	1	2	3	4
keine			30				900

IX. Module der Schwerpunkte

A) Schwerpunkt Afrikanische Sprachwissenschaften

1. Allgemeines

Gegenstand des Schwerpunkts Afrikanische Sprachwissenschaften sind die afrikanischen Sprachen südlich der Sahara, ihre internen Verwandtschaftsbeziehungen und aktuellen wie auch historischen Kontakte. Besonderes Augenmerk liegt zum einen auf der Aneignung einer der großen Verkehrssprachen West- oder Ostafrikas und zum anderen auf der Auseinandersetzung mit der mündlichen Überlieferungskultur Afrikas. Vergleichend werden die Sprachgeschichte der afrikanischen Völker und ihre heutigen Mehrsprachigkeitskonflikte thematisiert, um so zu einem tieferen Verständnis der sozialen Verhältnisse in Afrika zu gelangen. Der Schwerpunkt bereitet die Studierenden auf eine wissenschaftliche Tätigkeit im Bereich der Afrikanistik und angrenzender Gebiete vor.

2. Modulbeschreibungen

Zu absolvieren sind zwei Wahlpflichtmodulgruppen, davon eine aus den Gruppen AS1a und AS1b und eine aus den Gruppen AS2a, AS2b und AS2c.

Wahlpflichtmodulgruppe ES-M AS1a, 25 CP							
Diese Modulgruppe setzt sich aus einem Modul historisch-vergleichende Afrikanistik (ES-M AS1a.1) und einem Modul Arealtypologie afrikanischer Sprachen (ES-M AS1a.2) zusammen.							
Modul ES-M AS1a.1 Historisch-vergleichende Afrikanistik, 10 CP							
Lehrinhalt: Die große Verschiedenheit der afrikanischen Sprachen wird nicht nur aus ihrem stark divergierenden Wortgut, sondern vor allem aus ihren grammatischen Strukturen ersichtlich. Ausgehend von den einzelnen Sprachfamilien (wie z.B. Tschadisch, Khoisan, Mande, Atlantisch), werden ihre grammatischen Charakteristika synchron wie auch historisch-vergleichend vorgestellt. In den Veranstaltungen wird vertiefend auf die Methoden der Klassifikation und die daraus resultierenden unterschiedlichen Interpretationen sprachlicher Verwandtschaft eingegangen. Dabei werden aktuelle Probleme und Weiterentwicklungen innerhalb der historisch-vergleichenden Afrikanistik erörtert.							
Lernziele und Kompetenzen: Erlernen und Anwendung der historisch-vergleichenden Methode im afrikanistischen Kontext. Befähigung zur selbständigen Bearbeitung disziplinärer und interdisziplinärer Forschungsfragen.							
Angebotsturnus: einsemestrig, im WiSe							
Teilnahmevoraussetzungen: keine							
Prüfungsvorleistungen/Leistungsnachweise: keine							
Modulprüfung: einzelne veranstaltungsbezogene Modulprüfung zu AS1a.1.1 (Klausur, 180 Min.)							
Modulbeauftragte(r): siehe KVV							
				Semester / Workload			
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	CP	1	2	3	4
AS1a.1.1: Einführung	V	2	4+2	180			
AS1a.1.2: Ausgewählte Probleme	S	2	4	120			
Modul ES-M AS1a.2 Arealtypologie, 15 CP							
Lehrinhalt: In diesem Wahlpflichtmodul werden die Bereiche Sprachkontaktforschung, Arealtypologie und Sprachgeographie behandelt. Der Wandel sozialer Systeme aufgrund von extern evozierten Veränderungen der sozialen Umwelt in Afrika hat zu unterschiedlichsten Sprachkontakten geführt. Diese reichen von oberflächlicher Kulturberührung bis hin zu einer Kulturverflechtung, die sich in den Sprachen widerspiegelt. Erörtert werden auch grundlegende Strukturbegriffe und -theorien der Syntax und der Semantik als der Lehre von der Bedeutung sprachlicher Zeichen, sowie die linguistische Pragmatik von der Verwendung sprachlicher Äußerungen. Des Weiteren werden die Grundlagen der Klassifizierung afrikanischer Sprachen vorgestellt und ihre arealtypologisch relevanten Merkmale (Phonetik, Phonologie, Morphologie, Syntax und Semantik) vertiefend behandelt. Dazu wird auf die Methode der Sprachgeographie näher eingegangen, die die räumliche Verbreitung sprachlicher Merkmale synchron und diachron vermittelt.							
Lernziele und Kompetenzen: Verstehen und Bewertung wissenschaftlicher Literatur zur Arealtypologie. Grundverständnis der Problematik von arealer und genealogischer Sprachklassifikation. Das Modul vermittelt den Studierenden vertiefende Kenntnisse auf dem Gebiet der Arealtypologie und befähigt sie, eigenen Forschungsfragen anzugehen. Die Studierenden sollen in der Lage sein, die Ergebnisse ihrer Forschung oder eine methodenkritische Auseinandersetzung zu publizieren und sich so einer internationalen wissenschaftlichen Diskussion zu stellen.							
Angebotsturnus: zweisemestrig, Beginn zum SoSe							
Prüfungsvorleistungen/Leistungsnachweise: keine							
Modulprüfung: einzelne veranstaltungsbezogene Modulprüfung zu AS1a.2.1 (Klausur, 180 Min.)							
Modulbeauftragte(r): siehe KVV							
				Semester / Workload			
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	CP	1	2	3	4
AS1a.2.1: Sprachkontakt	S	2	5+2		210		
AS1a.2.2: Syntax und Semantik	S	2	4			120	
AS1a.2.3: Sprachtypologie und Sprachgeographie	S	2	4			120	

Wahlpflichtmodulgruppe ES-M AS1b: Sprache, Geschichte und Oratur, 25 CP

Diese Wahlpflichtmodulgruppe besteht aus zwei Modulen: Sprache und Geschichte (AS1b.1) und daran anschließend Oratur (AS1b.2).

Modul ES-M AS1b.1 Sprache und Geschichte, 14 CP

Lehrinhalt: Interkulturelle Beziehungen sind insbesondere in Afrika von der Interpretation und dem Diskurs über Geschichte bestimmt, wobei Sprachgeschichte nicht isoliert von kulturellen Entwicklungen betrachtet werden darf. Ältere schriftliche Quellen werden im historischen Kontext dargestellt und diskutiert, wobei hierzu auf geschichtliche Ereignisse und Gegebenheiten (z.B. Migrationen und Chroniken) Bezug genommen wird. Besonderes Gewicht hier mündlichen Quellen und Traditionen zu, die sowohl ereignis- als auch kulturgeschichtlich von außerordentlicher Bedeutung sind.

Lernziele und Kompetenzen: Aufbau von Grundwissen und Spezialisierung, die sowohl in der Forschung wie auch in einer späteren beruflichen Laufbahn in geschichts- und politikbezogenen Feldern genutzt werden kann.

Angebotsturnus: zweisemestrig, Beginn zum WiSe

Teilnahmevoraussetzungen: keine

Prüfungsvorleistungen/Leistungsnachweise: keine

Modulprüfung: drei Modulteilprüfungen AS1b.1.1-3 (Referate, 45-60 Min.)

Modulbeauftragte(r): siehe KVV

Lehrveranstaltung	Typ	SWS	CP	Semester / Workload			
				1	2	3	4
AS1b.1.1: Ältere Quellen im historischen Kontext	S	2	3+1	120			
AS1b.1.2: Orale Quellen und Traditionen	S	2	4+1	150			
AS1b.1.3: Interkulturelle Beziehungen	S	2	4+1		150		

Modul ES-M AS1b.2 Oratur, 11 CP

Lehrinhalt: Die Darstellung der Oratur, d.h. der Wortkunst Afrikas mit ihren Erzählungen, Mythen, Legenden, Sprichwörtern, Rätseln und Liedern, ihrer Performanz (oralen Stil) und der komparatistischen Auswertung ihrer Motive und Erzählstrukturen, sind Inhalt dieses Moduls. Vermittelt werden zudem die Zusammenhänge, die zwischen afrikanischer Prosa und Lyrik auch auf universaler Ebene bestehen.

Lernziele und Kompetenzen: Verstehen und Bewertung afrikanischer Literatur in ihren kulturellen Zusammenhängen. Erwerb einer Kernkompetenz für die Forschung und die Voraussetzungen für eine berufliche Laufbahn im Literatur- und Verlagswesen.

Angebotsturnus: einsemestrig, im WiSe

Teilnahmevoraussetzungen: erfolgreicher Abschluss von AS1b.1.

Prüfungsvorleistungen/Leistungsnachweise: keine

Modulprüfung: einzelne veranstaltungsbezogene Modulprüfung zu AS1b.2.2 (Hausarbeit, ca. 16 S.)

Modulbeauftragte(r): siehe KVV

Lehrveranstaltung	Typ	SWS	CP	Semester / Workload			
				1	2	3	4
AS1b.2.1: Sprichwörter und Märchen	S	2	4			120	
AS1b.2.2: Motive und Erzählstrukturen	S	2	5+2			210	

Wahlpflichtmodulgruppen ES-M AS2a-c: Zweite Hauptsprache, 35 CP							
Zu wählen sind die Module aus einer der drei Wahlpflichtmodulgruppen Hausa, Swahili oder Fula. Die betreffende Sprache darf nicht Hauptsprache im Bachelorstudium Empirische Sprachwissenschaft gewesen sein.							
Wahlpflichtmodulgruppe ES-M AS2a: Hausa, 35 CP							
Lehrinhalt: Die Wahlpflichtmodulgruppe Hausa dient dem Spracherwerb einer der wichtigsten Sprachen Afrikas. Die Module Grundkurs I und II bestehen aus Grammatikkursen mit begleitenden Konversationskursen. Die Module Hauptkurs Hausa I und II stellen eine Weiterführung und Vertiefung der Grundkurse dar. Angeboten werden Grammatikkurse mit begleitenden Konversations- bzw. Lektürekursen.							
Modul ES-M AS2a.1 Hausa Grundkurs I (8 CP)							
Lernziele und Kompetenzen: Erwerb erster Grundkenntnisse des Hausa. Vermittlung von Phonetik und Phonologie sowie grundlegender grammatischer Strukturen wie beispielsweise Verbalstämme und Pronominalsysteme. Konversation auf Anfängerniveau. Begrüßungen und erste Dialoge bezogen auf Alltagssituationen.							
Angebotsturnus: einsemestrig, im WiSe							
Teilnahmevoraussetzungen: keine							
Prüfungsvorleistungen/Leistungsnachweise: keine							
Modulprüfung: Modulabschlussprüfung (Klausur, 90 Min.)							
Modulbeauftragte(r): siehe KVV							
				Semester / Workload			
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	CP	1	2	3	4
AS2a.1.1: Grundkurs I Grammatik	K	2	4+1	150			
AS2a.1.2: Grundkurs I Konversation	K	2	3	90			
Modul ES-M AS2a.2 Hausa Grundkurs II (8 CP)							
Lernziele und Kompetenzen: Ausbau der Grundkenntnisse des Hausa. Vermittlung von grammatischen Strukturen wie Genitivkonstruktionen und Partizipien. Konversation bezogen auf Alltagssituationen, idiomatische Wendungen und Grundrechnen.							
Angebotsturnus: einsemestrig, im WiSe							
Teilnahmevoraussetzungen: erfolgreicher Abschluss von AS2a.1.							
Prüfungsvorleistungen/Leistungsnachweise: keine							
Modulprüfung: Modulabschlussprüfung (Klausur, 90 Min.)							
Modulbeauftragte(r): siehe KVV							
				Semester / Workload			
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	CP	1	2	3	4
AS2a.2.1: Grundkurs II Grammatik	K	2	4+1		150		
AS2a.2.2: Grundkurs II Konversation	K	2	3		90		
Modul ES-M AS2a.3 Hausa Hauptkurs I (9 CP)							
Lernziele und Kompetenzen: Erweiterung der Sprachkompetenz im Hausa. Vermittlung von grammatischen Strukturen unter besonderer Berücksichtigung der Syntax. Konversation bezogen auf Gesprächssituationen mit offiziellem und privatem Charakter.							
Angebotsturnus: einsemestrig, im WiSe							
Teilnahmevoraussetzungen: erfolgreicher Abschluss von AS2a.2.							
Prüfungsvorleistungen/Leistungsnachweise: keine							
Modulprüfung: Modulabschlussprüfung (Klausur, 90 Min.)							
Modulbeauftragte(r): siehe KVV							
				Semester / Workload			
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	CP	1	2	3	4
AS2a.3.1: Hauptkurs I Grammatik	K	2	5+1			180	
AS2a.3.2: Hauptkurs I Konversation	K	2	3			90	

Modul ES-M AS2a.4 Hausa Hauptkurs II (10 CP)							
Lernziele und Kompetenzen: Erweiterung der Sprachkompetenz im Hausa. Vermittlung von Textkompetenz und grammatischen Forschungsfragen, Lektüre und Textanalyse ausgewählter Hausatexte.							
Angebotsturnus: einsemestrig, im SoSe							
Teilnahmevoraussetzungen: erfolgreicher Abschluss von AS2a.3.							
Prüfungsvorleistungen/Leistungsnachweise: keine							
Modulprüfung: Modulabschlussprüfung (Klausur, 90 Min.)							
Modulbeauftragte(r): siehe KVV							
				Semester / Workload			
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	CP	1	2	3	4
AS2a.4.1: Hauptkurs II Grammatik	K	2	5+1				180
AS2a.4.2: Hauptkurs II Lektüre	K	2	4			120	

Wahlpflichtmodulgruppe: ES-M AS2b: Swahili, 35 CP							
Lehrinhalt: Das Wahlpflichtmodul Swahili Grundkurs dient dem Spracherwerb einer der wichtigsten Sprachen Afrikas. Die Module Grundkurs I und II bestehen aus Grammatikkursen mit begleitenden Konversationskursen. Die Module Hauptkurs Swahili I und II stellen eine Weiterführung und Vertiefung der Grundkurse dar. Angeboten werden Grammatikkurse mit begleitenden Konversations- bzw. Lektürekursen.							
Modul ES-M AS2b.1 Swahili Grundkurs I (8 CP)							
Lernziele und Kompetenzen: Erwerb erster Grundkenntnisse des Swahili. Vermittlung von Phonetik und Phonologie sowie grundlegender grammatischer Strukturen wie beispielsweise Nominalklassensystem und Kopulasätze. Konversation auf Anfängerniveau. Begrüßungen und erste Dialoge bezogen auf Alltagssituationen.							
Angebotsturnus: einsemestrig, im WiSe							
Teilnahmevoraussetzungen: keine							
Prüfungsvorleistungen/Leistungsnachweise: keine							
Modulprüfung: Modulabschlussprüfung (Klausur, 90 Min.)							
Modulbeauftragte(r): siehe KVV							
				Semester / Workload			
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	CP	1	2	3	4
AS2b.1.1: Grundkurs I Grammatik	K	2	4+1	150			
AS2b.1.2: Grundkurs I Konversation	K	2	3	90			
Modul ES-M AS2b.2 Swahili Grundkurs II (8 CP)							
Lernziele und Kompetenzen: Ausbau der Grundkenntnisse des Swahili. Vermittlung von grammatischen Strukturen wie Negation und Objektakkordanz. Konversation bezogen auf gängige Alltagssituationen wie Reise und Unterkunft.							
Angebotsturnus: einsemestrig, im SoSe							
Teilnahmevoraussetzungen: erfolgreicher Abschluss von AS2b.1.							
Prüfungsvorleistungen/Leistungsnachweise: keine							
Modulprüfung: Modulabschlussprüfung (Klausur, 90 Min.)							
Modulbeauftragte(r): siehe KVV							
				Semester / Workload			
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	CP	1	2	3	4
AS2b.2.1: Grundkurs II Grammatik	K	2	4+1		150		
AS2b.2.2: Grundkurs II Konversation	K	2	3		90		
Modul ES-M AS2b.3 Swahili Hauptkurs I (9 CP)							
Lernziele und Kompetenzen: Erweiterung der Sprachkompetenz im Swahili. Vermittlung von grammatischen Strukturen unter besonderer Berücksichtigung der Syntax. Konversation bezogen auf Gesprächssituationen, auch problematischen Charakters.							
Angebotsturnus: einsemestrig, im WiSe							
Teilnahmevoraussetzungen: erfolgreicher Abschluss von AS2b.2.							
Prüfungsvorleistungen/Leistungsnachweise: keine							
Modulprüfung: Modulabschlussprüfung (Klausur, 90 Min.)							
Modulbeauftragte(r): siehe KVV							

				Semester / Workload			
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	CP	1	2	3	4
AS2b.3.1: Hauptkurs I Grammatik	K	2	5+1			180	
AS2b.3.2: Hauptkurs I Konversation	K	2	3			90	
Modul ES-M AS2b.4 Swahili Hauptkurs II (10 CP)							
Lernziele und Kompetenzen: Erweiterung der Sprachkompetenz im Swahili. Vermittlung von Textkompetenz und grammatischen Forschungsfragen. Lektüre und Textanalyse ausgewählter Swahilitexte.							
Angebotsturnus: einsemestrig, im SoSe							
Teilnahmevoraussetzungen: erfolgreicher Abschluss von AS2b.3.							
Prüfungsvorleistungen/Leistungsnachweise: keine							
Modulprüfung: Modulabschlussprüfung (Klausur, 90 Min.)							
Modulbeauftragte(r): siehe KVV							
				Semester / Workload			
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	CP	1	2	3	4
AS2b.4.1: Hauptkurs II Grammatik	K	2	5+1				180
AS2b.4.2: Hauptkurs II Lektüre	K	2	4			120	

Wahlpflichtmodulgruppe: ES-M AS2c: Fula, 35 CP							
Lehrinhalt: Das Wahlpflichtmodul Fula Grundkurs dient dem Spracherwerb einer der wichtigsten Sprachen Afrikas. Die Module Grundkurs I und II bestehen aus Grammatikkursen mit begleitenden Konversationskursen. Die Module Hauptkurs Fula I und II stellen eine Weiterführung und Vertiefung der Grundkurse dar. Angeboten werden Grammatikkurse mit begleitenden Konversations- bzw. Lektürekursen.							
Modul ES-M AS2c.1 Fula Grundkurs I (8 CP)							
Lernziele und Kompetenzen: Erwerb erster Grundkenntnisse des Fula. Vermittlung von Phonetik und Phonologie sowie grundlegender grammatischer Strukturen wie beispielsweise des Nominalklassensystems. Konversation auf Anfängerniveau. Begrüßungen und erste Dialoge bezogen auf Alltagssituationen.							
Angebotsturnus: einsemestrig, im WiSe							
Teilnahmevoraussetzungen: keine							
Prüfungsvorleistungen/Leistungsnachweise: keine							
Modulprüfung: Modulabschlussprüfung (Klausur, 90 Min.)							
Modulbeauftragte(r): siehe KVV							
				Semester / Workload			
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	CP	1	2	3	4
AS2c.1.1: Grundkurs I Grammatik	K	2	4+1	150			
AS2c.1.2: Grundkurs I Konversation	K	2	3	90			
Modul ES-M AS2c.2 Fula Grundkurs II (8 CP)							
Lernziele und Kompetenzen: Ausbau der Grundkenntnisse des Fula. Vermittlung von grammatischen Strukturen wie Modalverben und Determination. Konversation bezogen auf gängige Alltagssituationen.							
Angebotsturnus: Beginn zum SoSe, einsemestrig							
Teilnahmevoraussetzungen: erfolgreicher Abschluss von AS2c.1.							
Prüfungsvorleistungen/Leistungsnachweise: keine							
Modulabschlussprüfung: Klausur (2-stündig/90 Min.)							
Modulbeauftragte(r): siehe KVV							
				Semester / Workload			
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	CP	1	2	3	4
AS2c.2.1: Grundkurs II Grammatik	K	2	4+1		150		
AS2c.2.2: Grundkurs II Konversation	K	2	3		90		

Modul ES-M AS2c.3 Fula Hauptkurs I (9 CP)							
Lernziele und Kompetenzen: Erweiterung der Sprachkompetenz im Fula. Vermittlung von grammatischen Strukturen unter besonderer Berücksichtigung der Syntax. Konversation bezogen auf Gesprächssituationen mit offiziellem Charakter.							
Angebotsturnus: einsemestrig, im WiSe							
Teilnahmevoraussetzungen: erfolgreicher Abschluss von AS2c.2.							
Prüfungsvorleistungen/Leistungsnachweise: keine							
Modulprüfung: Modulabschlussprüfung (Klausur, 90 Min.)							
Modulbeauftragte(r): siehe KVV							
				Semester / Workload			
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	CP	1	2	3	4
AS2c.3.1: Hauptkurs I Grammatik	K	2	5+1			180	
AS2c.3.2: Hauptkurs I Konversation	K	2	3			90	
Modul ES-M AS2c.4 Fula Hauptkurs II (10 CP)							
Lernziele und Kompetenzen: Erweiterung der Sprachkompetenz im Fula. Vermittlung von Textkompetenz und grammatischen Forschungsfragen. Lektüre und Textanalyse ausgewählter Fulatexte.							
Angebotsturnus: einsemestrig, im SoSe							
Teilnahmevoraussetzungen: erfolgreicher Abschluss von AS2c.3.							
Prüfungsvorleistungen/Leistungsnachweise: keine							
Modulprüfung: Modulabschlussprüfung (Klausur, 90 Min.)							
Modulbeauftragte(r): siehe KVV							
				Semester / Workload			
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	CP	1	2	3	4
AS2c.4.1: Hauptkurs II Grammatik	K	2	5+1				180
AS2c.4.2: Hauptkurs II Lektüre	K	2	4			120	

3. Exemplarischer Studienverlaufsplan:

Modul	P/WP	Typ	Lehrveranstaltung	SWS	CP	Workload
1. Semester						
A1: ES-Aufbaumodul	P	S	A1.1: Emp. Sprachwissenschaft I	2	5	150
A2: Wissenschaftl. Praxis	P	Kq	A2.1: Masterkolloquium	2	5	150
AS1a.1: Hist.-vergl. Afrikanistik und Typologie	WP	S	AS1a.1.1: Einführung	2	4+2	180
AS1a.1: Hist.-vergl. Afrikanistik und Typologie	WP	V	AS1a.1.2: Ausgewählte Probleme	2	4	120
AS2a.1: Hausa	WP	K	AS2a.1.1: Grundkurs I Grammatik	2	4+1	150
AS2a.1: Hausa	WP	K	AS2a.1.2: Grundkurs I Konversation	2	3	90
				12	28	840
2. Semester						
A1: ES-Aufbaumodul	P	S	A1.2: Emp. Sprachwissenschaft II	2	5+2	210
A2: Wissenschaftl. Praxis	WP	Pr	A2.2: Lehrpraktikum	2	5+2	210
AS1a.2: Arealtypologie	WP	S	AS1a.2.1: Sprachkontakt	2	5+2	210
AS2a.2: Hausa	WP	K	AS2a.2.1: Grundkurs II Grammatik	2	4+1	150
AS2a.2: Hausa	WP	K	AS2a.2.2: Grundkurs II Konversation	2	3	90
				10	29	870
3. Semester						
AS1a.2: Arealtypologie	WP	S	AS1a.2.2: Syntax und Semantik	2	4	120
AS1a.2: Arealtypologie	WP	S	AS1a.2.3: Sprachtypologie u. -geographie	2	4	120
A3: Soft Skills	P	Ü	A3.1: Soft Skills I	2	2+1	90
	P	Ü	A3.2: Soft Skills II	2	2+1	90
AS2a.3: Hausa	WP	K	AS2a.3.1: Hauptkurs I Grammatik	2	5+1	180
AS2a.3: Hausa	WP	K	AS2a.3.2: Hauptkurs I Konversation	2	3	90
AS2a.4: Hausa	WP	K	AS2a.4.1: Hauptkurs II Lektüre	2	4	120
				14	27	810
4. Semester						
AS2a.4: Hausa	WP	K	AS2a.4.1: Hauptkurs II Grammatik	2	5+1	180
A4: MA-Thesis					30	900
Summe				36	120	3600

B) Schwerpunkt Indogermanische Sprachwissenschaft

1. Allgemeines:

Gegenstand des Schwerpunkts Indogermanische Sprachwissenschaft sind die europäischen und außereuropäischen Vertreter der indogermanischen Sprachfamilie und ihre gegenseitigen Verwandtschaftsverhältnisse, wobei ein besonderes Augenmerk auf den Sprachen mit alter Überlieferung liegt. Der Schwerpunkt bereitet die Studierenden auf eine wissenschaftliche Tätigkeit im Bereich der Indogermanistik, der Vergleichenden Sprachwissenschaft und angrenzender Gebiete vor.

2. Modulbeschreibungen:

Zu absolvieren sind die Pflichtmodule ES-M IS1 und IS2 sowie je zwei der Wahlpflichtmodule aus den Gruppen ES-M IS3 und ES-M IS4. Es wird empfohlen, in Absprache mit der Koordinatorin oder dem Koordinator des Schwerpunkts ein auswärtiges oder Auslandssemester zu absolvieren. Über die Anerkennung der Leistungen entscheidet der Koordinator oder die Koordinatorin. Es wird dringend empfohlen, vor Antritt eines auswärtigen oder Auslandssemesters ein Beratungsgespräch mit dem Koordinator oder der Koordinatorin zu vereinbaren.

Pflichtmodul ES-M IS1: Indogermanistik – Aufbaumodul I, 12 CP							
Lehrinhalt: In dem Modul werden Spezialprobleme aus verschiedenen Teilbereichen der historisch-vergleichenden Grammatik der idg. Sprachen behandelt. Je nach Angebot werden Fragen der historischen Laut- und Formenlehre (z.B. Lautgesetze, Laryngaltheorie, Kasussyntaktismus, Pronominalsysteme), Syntax (z.B. Nebensatzstrukturen, Wortstellungsfragen, Diathesen), Überlieferungsformen (z.B. Metrik, Textsorten) u.a. thematisiert. Das Modul umfasst zwei Seminare; die TeilnehmerInnen leisten umfangreiche eigene Beiträge, die sich jeweils in einem Referat niederschlagen. Eines der Referate wird zu einer schriftlichen Hausarbeit ausgearbeitet, die als Modulprüfung dient.							
Lernziele und Kompetenzen: Das Modul vermittelt den Studierenden Kenntnisse über aktuelle Fragestellungen und Lösungsansätze der Indogermanischen Sprachwissenschaft, die für die Erarbeitung einer Master-Thesis unabdingbar sind.							
Angebotsturnus: zweisemestrig, Beginn zum WiSe							
Teilnahmevoraussetzungen: keine							
Prüfungsvorleistungen/Leistungsnachweise: Leistungsnachweis IS1.1: Referat (90 Min.); IS1.2: Referat (90 Min.)							
Modulprüfung: einzelne veranstaltungsbezogene Modulprüfung (Hausarbeit zu IS1.1 oder IS1.2, ca. 16 S.)							
Modulbeauftragte(r): siehe KVV							
				Semester / Workload			
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	CP	1	2	3	4
IS1.1 Indogermanistik I	S	2	5(+2)	150(+60)			
IS1.2 Indogermanistik II	S	2	5(+2)		150(+60)		

Pflichtmodul ES-M IS2: Indogermanistik – Aufbaumodul II, 12 CP							
Lehrinhalt: Gegenstand des Moduls sind indogermanische Sprachen, die für den indogermanistischen Sprachvergleich relevant sind. Das Angebot bezieht sich in je zwei aufeinanderfolgenden Semestern auf das Indoiranische, Griechische, Italische, Anatolische, Tocharische, das Armenische sowie baltische, keltische und Rest- und Trümmersprachen. Nach einem einführenden Proseminar in die betreffenden Sprachen werden die Kenntnisse in einer Lektüreübung ausgebaut und angewendet; die TeilnehmerInnen leisten umfangreiche eigene Beiträge, die sich jeweils in einem Referat niederschlagen. Eines der Referate wird zu einer schriftlichen Hausarbeit ausgearbeitet, die als Modulprüfung dient.							
Lernziele und Kompetenzen: Das Modul erweitert die Kenntnisse der Studierenden im Hinblick auf wichtige Zweige der indogermanischen Sprachfamilie und befähigt sie damit, diese Zweige in die vergleichende historische Analyse einzubeziehen.							
Angebotsturnus: zweisemestrig, Beginn zum WiSe							
Teilnahmevoraussetzungen: keine							
Prüfungsvorleistungen/Leistungsnachweise: Leistungsnachweis IS2.1: Referat (90 Min.); IS2.2: Referat (90 Min.)							
Modulprüfung: einzelne veranstaltungsbezogene Modulprüfung (Hausarbeit zu IS2.1 oder IS2.2, ca. 16 S.)							
Modulbeauftragte(r): siehe KVV							
				Semester / Workload			
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	CP	1	2	3	4
IS2.1 Idg. Einzelsprachen I	S	2	5(+2)	150(+60)			
IS2.2 Idg. Einzelsprachen II	S	2	5(+2)		150(+60)		

Wahlpflichtmodulgruppe ES-M IS3: Indogermanische Ergänzungssprachen, 18 CP							
Lehrinhalt: Die Module der Gruppe dienen der Erweiterung der sprachlichen Basis durch eine intensive Beschäftigung mit Standardsprachen der Indogermanistik, zu denen der oder die Studierende keine weitergehenden Vorkenntnisse besitzt. Dies können je nach der Charakteristik des betr. BA-Studiums insbesondere a) die Sprachen des Klassischen Altertums (Latein, Griechisch), b) indoiranische Sprachen (Altindisch, Altiranisch etc.), c) altgermanische Sprachen (Althochdeutsch, Altsächsisch, Gotisch etc.) oder d) slavische Sprachen (Russisch, Altkirchenslavisch etc.) sein. Es sind jeweils zwei der unten benannten Wahlpflichtmodule miteinander zu kombinieren (vgl. die folgenden Aufstellungen); die betreffenden Sprachen dürfen nicht zuvor Gegenstand des BA-Studiums gewesen sein. Die Wahlpflichtmodule IS3f und IS3g können nicht miteinander kombiniert werden.							
Lernziele und Kompetenzen: Das Modul vermittelt den Studierenden die für den indogermanistischen Sprachvergleich unerlässlichen Kenntnisse in Standardsprachen der Indogermanistik.							
Wahlpflichtmodul ES-M IS3a: Latein A, 9 CP							
Lehrinhalt: Gegenstand des Wahlpflichtmoduls ist das Lateinische als eine Sprache des Altertums, die für die vergleichende Sprachwissenschaft der indogermanischen Sprachen eine herausragende Rolle spielt. Das Modul besteht aus zwei je vierstündigen Lehrveranstaltungen und wird mit einer Klausur abgeschlossen.							
Lernziele und Kompetenzen: Das Modul vermittelt den Studierenden die für den indogermanistischen Sprachvergleich relevanten Grundkenntnisse des Lateinischen als Standardsprache der Indogermanistik.							
Angebotsturnus: zweisemestrig, Beginn zum WiSe							
Teilnahmevoraussetzungen: Das Wahlpflichtmodul kann nur dann gewählt werden, wenn keine Vorkenntnisse des Lateinischen vorhanden sind; über die Zulassung entscheidet der oder die Modulbeauftragte							
Prüfungsvorleistungen/Leistungsnachweise: keine							
Modulprüfung: Modulabschlussprüfung (Klausur 90 Min.)							
Modulbeauftragte(r): siehe KVV							
				Semester / Workload			
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	CP	1	2	3	4
IS3a.1: Latein I	K	4	4	120			
IS3a.2: Latein II	K	4	4+1		150		
Wahlpflichtmodul ES-M IS3b: Latein B, 9 CP							
Lehrinhalt: Gegenstand des Wahlpflichtmoduls ist das Lateinische als eine Sprache des Altertums, die für die vergleichende Sprachwissenschaft der indogermanischen Sprachen eine herausragende Rolle spielt. Das Modul besteht aus zwei je zweistündigen Lehrveranstaltungen und wird mit einer Klausur abgeschlossen.							
Lernziele und Kompetenzen: Das Modul vermittelt den Studierenden durch die Lektüre ausgewählter Originaltexte die für den indogermanistischen Sprachvergleich relevanten gehobenen Kenntnisse des Lateinischen.							
Angebotsturnus: zweisemestrig, Beginn zum SoSe							
Teilnahmevoraussetzungen: erfolgreicher Abschluss des Moduls IS3a oder entsprechende Lateinkenntnisse; über die Zulassung entscheidet der oder die Modulbeauftragte							
Prüfungsvorleistungen/Leistungsnachweise: keine							

Modulprüfung: Modulabschlussprüfung (Klausur 90 Min.)							
Modulbeauftragte(r): siehe KVV							
				Semester / Workload			
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	CP	1	2	3	4
IS3b.1: Lateinische Lektüre I	Ü	2	4		120		
IS3b.2: Lateinische Lektüre II	Ü	2	4+1			150	
Wahlpflichtmodul ES-M IS3c: Griechisch A, 9 CP							
Lehrinhalt: Gegenstand des Wahlpflichtmoduls ist das Altgriechische als eine Sprache des Altertums, die für die vergleichende Sprachwissenschaft der indogermanischen Sprachen eine herausragende Rolle spielt. Das Modul besteht aus zwei je dreistündigen Lehrveranstaltungen und wird mit einer Klausur abgeschlossen.							
Lernziele und Kompetenzen: Das Modul vermittelt den Studierenden die für den indogermanistischen Sprachvergleich relevanten Grundkenntnisse des Griechischen als Standardsprache der Indogermanistik.							
Angebotsturnus: zweisemestrig, Beginn zum WiSe							
Teilnahmevoraussetzungen: Das Wahlpflichtmodul kann nur dann gewählt werden, wenn keine Vorkenntnisse des Altgriechischen vorhanden sind; über die Zulassung entscheidet der oder die Modulbeauftragte							
Prüfungsvorleistungen/Leistungsnachweise: keine							
Modulprüfung: Modulabschlussprüfung (Klausur 90 Min.)							
Modulbeauftragte(r): siehe KVV							
				Semester / Workload			
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	CP	1	2	3	4
IS3c.1: Griechisch I	K	3	4	120			
IS3c.2: Griechisch II	K	3	4+1		150		
Wahlpflichtmodul ES-M IS3d: Griechisch B, 9 CP							
Lehrinhalt: Gegenstand des Wahlpflichtmoduls ist das Altgriechische als eine Sprache des Altertums, die für die vergleichende Sprachwissenschaft der indogermanischen Sprachen eine herausragende Rolle spielt. Das Modul besteht aus zwei je zweistündigen Lehrveranstaltungen und wird mit einer Klausur abgeschlossen.							
Lernziele und Kompetenzen: Das Modul vermittelt den Studierenden durch die Lektüre ausgewählter Originaltexte die für den indogermanistischen Sprachvergleich relevanten gehobenen Kenntnisse des Griechischen.							
Angebotsturnus: zweisemestrig, Beginn zum SoSe							
Teilnahmevoraussetzungen: erfolgreicher Abschluss des Moduls IS3c oder entsprechende Griechischkenntnisse; über die Zulassung entscheidet der oder die Modulbeauftragte							
Prüfungsvorleistungen/Leistungsnachweise: keine							
Modulprüfung: Modulabschlussprüfung (Klausur 90 Min.)							
Modulbeauftragte(r): siehe KVV							
				Semester / Workload			
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	CP	1	2	3	4
IS3d.1: Griechische Lektüre I	Ü	2	4		120		
IS3d.2: Griechische Lektüre II	Ü	2	4+1			150	
Wahlpflichtmodul ES-M IS3e: Altindisch, 9 CP							
Lehrinhalt: Gegenstand des Wahlpflichtmoduls ist das Altindische (klassisches Sanskrit und Vedisch), das für die vergleichende Sprachwissenschaft der indogermanischen Sprachen eine herausragende Rolle spielt. Das Modul besteht aus drei je zweistündigen Lehrveranstaltungen und wird mit einer Klausur abgeschlossen.							
Lernziele und Kompetenzen: Das Modul vermittelt den Studierenden die für den indogermanistischen Sprachvergleich relevanten Grundkenntnisse des Altindischen (klassisches Sanskrit und Vedisch) als Standardsprache der Indogermanistik.							
Angebotsturnus: dreisemestrig, Beginn zum WiSe							
Teilnahmevoraussetzungen: Das Wahlpflichtmodul kann nur dann gewählt werden, wenn keine Vorkenntnisse des Altindischen vorhanden sind; über die Zulassung entscheidet der oder die Modulbeauftragte							
Prüfungsvorleistungen/Leistungsnachweise: keine							
Modulprüfung: Modulabschlussprüfung (Klausur 90 Min.)							
Modulbeauftragte(r): siehe KVV							
				Semester / Workload			
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	CP	1	2	3	4
IS3e.1: Sanskrit I	K	2	3	90			
IS3e.2: Sanskrit II	K	2	2		60		
IS3e.3: Vedisch I	PS	2	3+1			120	

Wahlpflichtmodul ES-M IS3f: Indoiranisch, 9 CP							
Lehrinhalt: Gegenstand des Wahlpflichtmoduls sind die alt-, mittel- und neuindoiranische Sprachen, die für die vergleichende Sprachwissenschaft der indogermanischen Sprachen eine herausragende Rolle spielen. Das Modul besteht aus drei je zweistündigen Lehrveranstaltungen und wird mit einer Klausur abgeschlossen. Die Lehrveranstaltung IS3f.3 ist mit der Lehrveranstaltung IS3g.1 identisch.							
Lernziele und Kompetenzen: Das Modul vermittelt den Studierenden die für den indogermanistischen Sprachvergleich relevanten Grundkenntnisse in alt-, mittel- und neuindoiranischen Sprachen.							
Angebotsturnus: dreisemestrig, Beginn zum WiSe							
Teilnahmevoraussetzungen: Das Wahlpflichtmodul kann nur dann gewählt werden, wenn keine Vorkenntnisse in den betreffenden indoiranischen Sprachen vorhanden sind; über die Zulassung entscheidet der oder die Modulbeauftragte							
Prüfungsvorleistungen/Leistungsnachweise:							
Modulprüfung: Modulabschlussprüfung (Klausur 90 Min.)							
Modulbeauftragte(r): siehe KVV							
				Semester / Workload			
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	CP	1	2	3	4
IS3f.1: Alt-/Mittel-/Neuindisch I	K	2	3	90			
IS3f.2: Alt-/Mittel-/Neuindisch II	K	2	2		60		
IS3f.3: Alt-/Mitteliranisch	PS	2	3+1			120	
Wahlpflichtmodul ES-M IS3g: Iranische Sprachen, 9 CP							
Lehrinhalt: Gegenstand des Wahlpflichtmoduls sind die iranischen Sprachen (Altiranisch = Avestisch und Altpersisch, mitteliranische und neuiranische Sprachen), die für die vergleichende Sprachwissenschaft der indogermanischen Sprachen eine herausragende Rolle spielen. Das Modul besteht aus drei je zweistündigen Lehrveranstaltungen und wird mit einer Klausur abgeschlossen. Die Lehrveranstaltung IS3g.1 ist mit der Lehrveranstaltung IS3f.3 identisch.							
Lernziele und Kompetenzen: Das Modul vermittelt den Studierenden die für den indogermanistischen Sprachvergleich relevanten Grundkenntnisse in alt-, mittel- und neuiranischen Sprachen.							
Angebotsturnus: dreisemestrig, Beginn zum WiSe							
Teilnahmevoraussetzungen: Das Wahlpflichtmodul kann nur dann gewählt werden, wenn keine Vorkenntnisse in den betreffenden iranischen Sprachen vorhanden sind; über die Zulassung entscheidet der oder die Modulbeauftragte							
Prüfungsvorleistungen/Leistungsnachweise:							
Modulprüfung: Modulabschlussprüfung (Klausur 90 Min.)							
Modulbeauftragte(r): siehe KVV							
				Semester / Workload			
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	CP	1	2	3	4
IS3g.1: Alt- / Mitteliranisch I	PS	2	3	90			
IS3g.2: Alt- / Mitteliranisch II	PS	2	2		60		
IS3g.3: Neuiranisch I	K	2	3+1			120	
Wahlpflichtmodul ES-M IS3h: Altgermanische Sprachen, 9 CP							
Lehrinhalt: Gegenstand des Wahlpflichtmoduls sind altgermanische Sprachen (Alt- und Mittelhochdeutsch, Altsächsisch, Gotisch etc.), die für die vergleichende Sprachwissenschaft der indogermanischen Sprachen eine herausragende Rolle spielen. Das Modul besteht aus drei Lehrveranstaltungen und wird mit einer Klausur abgeschlossen.							
Lernziele und Kompetenzen: Das Modul vermittelt den Studierenden die für den indogermanistischen Sprachvergleich relevanten Grundkenntnisse in altgermanischen Sprachen.							
Angebotsturnus: dreisemestrig, Beginn zum WiSe							
Teilnahmevoraussetzungen: Das Wahlpflichtmodul kann nur dann gewählt werden, wenn keine Vorkenntnisse in den betreffenden altgermanischen Sprachen vorhanden sind; über die Zulassung entscheidet der oder die Modulbeauftragte.							
Prüfungsvorleistungen/Leistungsnachweise:							
Modulprüfung: Modulabschlussprüfung (Klausur 90 Min.)							
Modulbeauftragte(r): siehe KVV							
				Semester / Workload			
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	CP	1	2	3	4
IS3h.1: Althochdeutsch	K	2	3	90			
IS3h.2: Mittelhochdeutsch	K	2	2		60		
IS3h.3: Gotisch / Altsächsisch	K	2	3+1			120	

Wahlpflichtmodul ES-M IS3i: Slavische Sprachen, 9 CP							
Lehrinhalt: Gegenstand des Wahlpflichtmoduls sind die slavischen Sprachen, die für die vergleichende Sprachwissenschaft der indogermanischen Sprachen eine herausragende Rolle spielen (Russisch, Altkirchenslavisch). Das Modul besteht aus zwei Lehrveranstaltungen und umfasst eine einzelne veranstaltungsbezogene Modulprüfung.							
Lernziele und Kompetenzen: Das Modul vermittelt den Studierenden die für den indogermanistischen Sprachvergleich relevanten Grundkenntnisse in slavischen Sprachen.							
Angebotsturnus: zweisemestrig, Beginn zum WiSe							
Teilnahmevoraussetzungen: Das Wahlpflichtmodul kann nur dann gewählt werden, wenn keine Vorkenntnisse des Russischen vorhanden sind; über die Zulassung entscheidet der oder die Modulbeauftragte.							
Prüfungsvorleistungen/Leistungsnachweise: Leistungsnachweis IS3i.2: Klausur (90 Min.)							
Modulprüfung: einzelne veranstaltungsbezogene Modulprüfung (Klausur Russisch, 90 Min.)							
Modulbeauftragte(r): siehe KVV							
				Semester / Workload			
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	CP	1	2	3	4
IS3i.1: Russisch I	K	4	5+1	180			
IS3i.2: Altkirchenslavisch	PS	2	3		90		

Wahlpflichtmodulgruppe ES-M IS4: Angrenzende Gebiete, 18 CP							
Lehrinhalt: Die Module der Gruppe dienen der Erweiterung der methodischen Basis durch eine intensive Beschäftigung mit außerindogermanischen Sprachen oder fachlich angrenzenden Spezialdisziplinen, für die der oder die Studierende keine weitergehenden Vorkenntnisse besitzt. Die betr. außerindogermanischen Sprachen (Module IS4a und IS4b) können je nach dem verfügbaren Angebot insbesondere a) kaukasische Sprachen, b) altaische Sprachen, c) afrikanische Sprachen oder d) ost- oder südostasiatische Sprachen sein; das tatsächliche Angebot ist dem jeweiligen KVV zu entnehmen. Als fachliche Spezialdisziplinen kommen insbesondere die Altorientalistik (Module IS4c und IS4d), die Phonetik / Phonologie (Module IS4e und IS4f) und die Computerlinguistik (Module IS4g und IS4h) in Betracht. Zwischen den betr. Modulen steht den Studierenden die Wahl frei (vgl. die folgenden Aufstellungen); die betreffenden Themengebiete dürfen jedoch nicht zuvor Gegenstand des BA-Studiums gewesen sein.							
Lernziele und Kompetenzen: Die Module der Gruppe erweitern die methodischen Kompetenzen der Studierenden in Bezug auf flankierende Gebiete der indogermanischen Sprachwissenschaft.							
Wahlpflichtmodul ES-M IS4a: Außerindogermanische Sprachen A, 9 CP							
Lehrinhalt: Gegenstand des Wahlpflichtmoduls sind außerindogermanische Sprachen wie z.B. die Sprachen des Kaukasusgebiets, altaische Sprachen, afrikanische Sprachen oder ost- oder südostasiatische Sprachen. Das Modul besteht aus max. drei inhaltlich gestaffelten Lehrveranstaltungen (Kursen) und wird mit einer Klausur abgeschlossen; die folgende Aufstellung gilt exemplarisch.							
Lernziele und Kompetenzen: Das Modul vermittelt den Studierenden die für die Methodik des Sprachvergleichs relevanten Grundkenntnisse in einer außerindogermanischen Sprache (z.B. Georgisch).							
Angebotsturnus: zweisemestrig, Beginn zum WiSe							
Teilnahmevoraussetzungen: Das Wahlpflichtmodul kann nur dann gewählt werden, wenn keine Vorkenntnisse in den betreffenden Sprachen vorhanden sind; ; über die Zulassung entscheidet der oder die Modulbeauftragte.							
Prüfungsvorleistungen/Leistungsnachweise: keine							
Modulprüfung: Modulabschlussprüfung (Klausur 90 Min.)							
Modulbeauftragte(r): siehe KVV							
				Semester / Workload			
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	CP	1	2	3	4
IS4a.1: (z.B. Georgisch I)	K	2	4	120			
IS4a.2: (z.B. Georgisch II)	K	2	4+1		150		
Wahlpflichtmodul ES-M IS4b: Außerindogermanische Sprachen B, 9 CP							
Inhalt: Gegenstand des Wahlpflichtmoduls sind außerindogermanische Sprachen wie z.B. die Sprachen des Kaukasusgebiets, altaische Sprachen, afrikanische Sprachen oder ost- oder südostasiatische Sprachen. Das Modul besteht aus max. drei inhaltlich gestaffelten Lehrveranstaltungen (Kursen) und wird mit einer Klausur abgeschlossen; die folgende Aufstellung gilt exemplarisch.							
Lernziele und Kompetenzen: Das Modul vermittelt den Studierenden die für die Methodik des Sprachvergleichs relevanten Grundkenntnisse in einer außerindogermanischen Sprache (z.B. Udisch).							
Angebotsturnus: zweisemestrig, Beginn zum WiSe							
Teilnahmevoraussetzungen: Das Wahlpflichtmodul kann nur dann gewählt werden, wenn keine Vorkenntnisse in den betreffenden Sprachen vorhanden sind; über die Zulassung entscheidet der oder die Modulbeauftragte.							
Prüfungsvorleistungen/Leistungsnachweise: keine							
Modulprüfung: Modulabschlussprüfung (Klausur 90 Min.)							

Modulbeauftragte(r): siehe KVV				Semester / Workload			
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	CP	1	2	3	4
IS4b.1: (z.B. West-/Ostkaukasisch I)	K	2	4			120	
IS4b.2: (z.B. West-/Ostkaukasisch II)	K	2	4+1				150
Wahlpflichtmodul ES-M IS4c: Altorientalistik A, 9 CP							
Lehrinhalt: Im Vordergrund der Veranstaltungen dieses Moduls steht der Erwerb solider Kenntnisse (Lese- sowie passive Sprachkompetenz) im Akkadischen in der „klassisch-babylonischen“ Ausprägung (Sprache des Kodex Hammurabi [18. Jh. v. Chr.]) und des Systems der akkadischen Keilschrift in ihrer neuassyrischen Ausformung. Die Lektüreübung (IS4c.2) dient der Erprobung der Kenntnisse.							
Lernziele und Kompetenzen: Das Modul vermittelt den Studierenden die für den Sprachvergleichs relevanten Grundkenntnisse im Akkadischen und der Keilschrift.							
Angebotsturnus: zweisemestrig, Beginn zum WiSe							
Teilnahmevoraussetzungen: Das Wahlpflichtmodul kann nur dann gewählt werden, wenn keine Vorkenntnisse im Akkadischen vorhanden sind; über die Zulassung entscheidet der oder die Modulbeauftragte							
Prüfungsvorleistungen/Leistungsnachweise: Leistungsnachweis IS4c.1: Klausur (90 Min.); IS4c.2: Referat (45 Min.)							
Modulprüfung: Modulabschlussprüfung (Klausur 90 Min.)							
Modulbeauftragte(r): siehe KVV							
				Semester / Workload			
	Typ	SWS	CP	1	2	3	4
IS4c.1: Einführung in das Akkadische	Ü	4	6	180			
IS4c.2: Übungen zu „Einführung in das Akkadische“ sowie Einführung in die Keilschriftlektüre	T	2	2+1	90			
Wahlpflichtmodul ES-M IS4d: Altorientalistik B, 9 CP							
Lehrinhalt: Im Vordergrund der Veranstaltungen dieses Moduls steht der Erwerb aufbauender Kenntnisse (Lese- sowie passive Sprachkompetenz) im Akkadischen in der „klassisch-babylonischen“ Ausprägung (Sprache des Kodex Hammurabi [18. Jh. v. Chr.]) und des Systems der akkadischen Keilschrift in ihrer neuassyrischen Ausformung. Die Lektüreübung (IS4d.1) dient der Vertiefung der Kenntnisse, ggf. durch die Behandlung von Texten anderer Dialekte/Sprachstufen. In die „klassische“ Ausprägung einer zweiten altorientalischen Sprache (z.B. Sumerisch [Sprache des Gudea von Lagaš], Hurritisch [Mittani-Hurritisch]) wird in IS4d.2 eingeführt.							
Lernziele und Kompetenzen: Das Modul vermittelt den Studierenden die für den Sprachvergleichs relevanten weiterführenden Kenntnisse im Akkadischen und Grundkenntnisse in einer zweiten altorientalischen Sprache.							
Angebotsturnus: zweisemestrig, Beginn zum SoSe							
Teilnahmevoraussetzungen: erfolgreicher Abschluss des Moduls IS4c oder entsprechende Vorkenntnisse zum Akkadischen; über die Zulassung entscheidet der oder die Modulbeauftragte							
Prüfungsvorleistungen/Leistungsnachweise: Leistungsnachweis IS4d.1: Klausur (90 Min.); IS4d.2: Referat (45 Min.)							
Modulprüfung: einzelne veranstaltungsbezogene Modulprüfung (Klausur IS4d.2, 90 Min.)							
Modulbeauftragte(r): siehe KVV							
				Semester / Workload			
	Typ	SWS	CP	1	2	3	4
IS4d.1: Akkadische (Keilschrift-) Lektüre	PS/S	2	3		90		
IS4d.2: Einführung in eine zweite altorientalische Sprache	Ü	4	5+1			180	
Wahlpflichtmodul ES-M IS4e: Programmierung, 9 CP							
Das Modul ist identisch mit dem Modul Ph4a des Schwerpunkts Phonetik und Phonologie; s. dort							
Wahlpflichtmodul ES-M IS4f: Datenrepräsentation, 9 CP							
Das Modul ist identisch mit dem Modul Ph4b des Schwerpunkts Phonetik und Phonologie; s. dort							
Wahlpflichtmodul ES-M IS4g: Statistik, 9 CP							
Das Modul ist identisch mit dem Modul Ph4c des Schwerpunkts Phonetik und Phonologie; s. dort							
Wahlpflichtmodul ES-M IS4h: Sprachdokumentation und Feldforschung, 9 CP							
Das Modul ist identisch mit dem Modul Ph3a des Schwerpunkts Phonetik und Phonologie; s. dort							
Wahlpflichtmodul ES-M IS4i: Phonologie, 9 CP							
Das Modul ist identisch mit dem Modul Ph3e des Schwerpunkts Phonetik und Phonologie; s. dort							

3. Exemplarischer Studienverlaufsplan:

Modul	P/WP	Typ	Lehrveranstaltung	SWS	CP	Workload
1. Semester						
A1: ES-Aufbaumodul	P	S	A1.1: Emp. Sprachwissenschaft I	2	5	150
A2: Wissenschaftl. Praxis	P	Kq	A2.1: Masterkolloquium	2	5	150
IS1: Indogermanistik I	P	S	IS1.1: Indogermanistik I	2	5+2	210
IS2: Indogermanistik II	P	S	IS2.1: Idg. Einzelsprachen I	2	5	150
IS3: Ergänzungssprachen	WP	K	IS3h.1: Althochdeutsch	2	3	90
IS4: Angrenzende Gebiete	WP	K	IS4h.1 = Ph3a.1: Sprachdokumentation und Feldforschung I	2	4	120
				12	29	870
2. Semester						
A1: ES-Aufbaumodul	P	S	A1.2: Emp. Sprachwissenschaft II	2	5+2	210
IS1: Indogermanistik II	P	S	IS1.2: Indogermanistik II	2	5	150
IS2: Indogermanistik II	P	S	IS2.2: Idg. Einzelsprachen II	2	5+2	210
IS3: Ergänzungssprachen	WP	K	IS3h.2: Mittelhochdeutsch	2	2	60
	WP	Ü	IS3d.1: Griechische Lektüre I	2	4	120
IS4: Angrenzende Gebiete	WP	K	IS4h.2 = Ph3a.2: Sprachdokumentation und Feldforschung II	2	4+1	150
				12	30	900
3. Semester						
IS3: Ergänzungssprachen	WP	PS	IS3h.3: Gotisch	3	3+1	120
	WP	Ü	IS3d.2: Griechische Lektüre II	2	4+1	150
A2: Wissenschaftl. Praxis	WP	Pr	A2.2: Lehrpraktikum	2	5+2	210
A3: Soft Skills	P	Ü	A3.1: Soft Skills I	2	3	90
	P	Ü	A3.1: Soft Skills II	2	3	90
IS4: Angrenzende Gebiete	WP	K	IS4f.1 = Ph4b.1: Datenrepräsentation	2	4	120
	WP	Ü	IS4f.2 = Ph4b.2: Datenrepräsentation	2	4+1	150
				15	31	930
4. Semester						
A4: MA-Thesis					30	900
Summe				39	120	3600

C) Schwerpunkt Kaukasische Sprachwissenschaft

1. Allgemeines:

Gegenstand des Schwerpunkts Kaukasische Sprachwissenschaft sind die Sprachen des Kaukasusraums, wobei ein besonderes Augenmerk auf den Sprachen der drei als autochthon geltenden Sprachfamilien (Süd-, West- und Ostkaukasisch) liegt. Der Schwerpunkt bereitet die Studierenden auf eine wissenschaftliche Tätigkeit im Bereich der Kaukasiologie, der Vergleichenden Sprachwissenschaft und angrenzender Gebiete vor.

2. Modulbeschreibungen:

Zu absolvieren sind die Pflichtmodule ES-M KS1 und KS2 sowie je zwei der Wahlpflichtmodule aus den Gruppen KS3 und KS4. Es wird empfohlen, in Absprache mit der Koordinatorin oder dem Koordinator des Schwerpunkts ein auswärtiges oder Auslandssemester zu absolvieren. Über die Anerkennung der Leistungen entscheidet der Koordinator oder die Koordinatorin. Es wird dringend empfohlen, vor Antritt eines auswärtigen oder Auslandssemesters ein Beratungsgespräch mit dem Koordinator oder der Koordinatorin zu vereinbaren.

Pflichtmodul ES-M KS1: Kaukasische Sprachwissenschaft – Aufbaumodul I, 12 CP							
Lehrinhalt: In dem Modul werden Spezialprobleme aus verschiedenen Teilbereichen der Kaukasischen Sprachwissenschaft behandelt. Je nach Angebot werden Fragen der Laut- und Formenlehre (z.B. genetische Fragestellungen, Kasussysteme, Pronominalsysteme), Syntax (z.B. Ergativität, Diathesen, Nebensatzstrukturen, Wortstellungsfragen), Überlieferungsformen (z.B. Textsorten, Inschriften) u.a. thematisiert. Das Modul umfasst zwei Seminare; die TeilnehmerInnen leisten umfangreiche eigene Beiträge, die sich in einem jeweils zweistündigen Referat niederschlagen. Eines der Referate wird zu einer schriftlichen Hausarbeit ausgearbeitet, die als Modulabschlussprüfung dient.							
Lernziele und Kompetenzen: Das Modul vermittelt den Studierenden Kenntnisse über aktuelle Fragestellungen und Lösungsansätze der Kaukasischen Sprachwissenschaft, die für die Erarbeitung einer Master-Thesis unabdingbar sind.							
Angebotsturnus: zweisemestrig, Beginn zum WiSe							
Teilnahmevoraussetzungen: keine							
Prüfungsvorleistungen/Leistungsnachweise: Leistungsnachweis KS1.1: Referat (90 Min.); KS1.2: Referat (90 Min.)							
Modulprüfung: einzelne veranstaltungsbezogene Modulprüfung (Hausarbeit zu KS1.1 oder KS1.2, ca. 16 S.)							
Modulbeauftragte(r): siehe KVV							
				Semester / Workload			
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	CP	1	2	3	4
KS1.1 Kaukas. Sprachwissenschaft I	S	2	5(+2)	150(+60)			
KS1.2 Kaukas. Sprachwissenschaft II	S	2	5(+2)		150(+60)		

Pflichtmodul ES-M KS2: Kaukasische Sprachwissenschaft–Aufbaumodul II, 12 CP							
Lehrinhalt: Gegenstand des Moduls sind typische Vertreter der verschiedenen im Kaukasus beheimateten Sprachfamilien. Das Angebot bezieht sich je nach dem verfügbaren Angebot in je zwei aufeinanderfolgenden Semestern auf das Südkaukasische (Kartvelische), Westkaukasische, Ostkaukasische, das Armenische sowie iranische Sprachen im Kaukasus. Nach einem einführenden Proseminar in die betreffenden Sprachen werden die Kenntnisse in einer Lektüreübung ausgebaut und angewendet; die TeilnehmerInnen leisten umfangreiche eigene Beiträge, die sich in einem jeweils zweistündigen Referat niederschlagen. Eines der Referate wird zu einer schriftlichen Hausarbeit ausgearbeitet, die als Modulabschlussprüfung dient.							
Lernziele und Kompetenzen: Das Modul erweitert die Kenntnisse der Studierenden im Hinblick auf wichtige Sprachen des Kaukasusgebiets und befähigt sie damit, diese in die vergleichend-sprachwissenschaftliche Analyse einzubeziehen.							
Angebotsturnus: zweisemestrig, Beginn zum WiSe							
Teilnahmevoraussetzungen: keine							
Prüfungsvorleistungen/Leistungsnachweise: Leistungsnachweis KS2.1: Referat (90 Min.); KS2.2: Referat (90 Min.)							

Modulprüfung: einzelne veranstaltungsbezogene Modulprüfung (Hausarbeit zu KS2.1 oder KS2.2, ca. 16 S.)							
Modulbeauftragte(r): siehe KVV							
				Semester / Workload			
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	CP	1	2	3	4
KS2.1 Kaukas. Einzelsprachen I	S	2	5(+2)	150(+60)			
KS2.2 Kaukas. Einzelsprachen II	S	2	5(+2)		150(+60)		

Wahlpflichtmodulgruppe ES-M KS3: Kaukasische Ergänzungssprachen, 18 CP							
Lehrinhalt: Die Module der Gruppe dienen der Erweiterung der sprachlichen Basis durch eine intensive Beschäftigung mit für den Kaukasusraum relevanten Verkehrssprachen, zu denen der oder die Studierende keine weitergehenden Vorkenntnisse besitzt. Dies können je nach der Charakteristik des betr. BA-Studiums insbesondere a) die Sprachen des Klassischen Altertums (Latein, Griechisch), b) orientalische Sprachen (Arabisch, Persisch etc.), c) türkische Sprachen (Aserbajdschanisch etc.) oder d) slavische Sprachen (insbesondere Russisch etc.) sein. Zwischen den betr. Modulen steht den Studierenden die Wahl frei (vgl. die folgenden Aufstellungen); die betreffenden Sprachen dürfen jedoch nicht zuvor Gegenstand des BA-Studiums gewesen sein.							
Lernziele und Kompetenzen: Das Modul vermittelt den Studierenden Grundkenntnisse in Sprachen, die für den Kaukasusraum als Verkehrs- oder Kultursprachen von besonderer Relevanz sind.							
Wahlpflichtmodul ES-M KS3a: Latein A, 9 CP							
Das Modul ist identisch mit dem Modul ES-M IS3a des Schwerpunkts Indogermanische Sprachwissenschaft; s. dort.							
Wahlpflichtmodul ES-M KS3b: Latein B, 9 CP							
Das Modul ist identisch mit dem Modul ES-M IS3b des Schwerpunkts Indogermanische Sprachwissenschaft; s. dort.							
Wahlpflichtmodul ES-M KS3c: Griechisch A, 9 CP							
Das Modul ist identisch mit dem Modul ES-M IS3c des Schwerpunkts Indogermanische Sprachwissenschaft; s. dort.							
Wahlpflichtmodul ES-M KS3d: Griechisch B, 9 CP							
Das Modul ist identisch mit dem Modul ES-M IS3d des Schwerpunkts Indogermanische Sprachwissenschaft; s. dort.							
Wahlpflichtmodul ES-M KS3e: Orientalische Sprachen A, 9 CP							
Lehrinhalt: Gegenstand des Wahlpflichtmoduls ist das Arabische, das im Kaukasusraum eine herausragende Rolle als Verkehrs- und Kontaktsprache spielt. Das Modul besteht aus zwei je zweistündigen Lehrveranstaltungen und wird mit einer Klausur als Modulabschlussprüfung abgeschlossen.							
Lernziele und Kompetenzen: Das Modul vermittelt den Studierenden die für die Kaukasische Sprachwissenschaft relevanten Grundkenntnisse im Arabischen.							
Angebotsturnus: einsemestrig im WiSe							
Teilnahmevoraussetzungen: Das Wahlpflichtmodul kann nur dann gewählt werden, wenn keine Vorkenntnisse des Arabischen vorhanden sind; über die Zulassung entscheidet der oder die Modulbeauftragte							
Prüfungsvorleistungen/Leistungsnachweise: keine							
Modulprüfung: Modulabschlussprüfung (Klausur 90 Min.)							
Modulbeauftragte(r): siehe KVV							
				Semester / Workload			
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	CP	1	2	3	4
KS3e.1 Einführung in die arabische Philologie 1	V/Ü	4	7+1	240			
KS3e.2 Tutorium Arabisch 1	Ü	2	1	30			
Wahlpflichtmodul ES-M KS3f: Orientalische Sprachen B, 9 CP							
Lehrinhalt: Gegenstand des Wahlpflichtmoduls ist das Persische, das im Kaukasusraum eine herausragende Rolle als Verkehrs- und Kontaktsprache spielt. Das Modul besteht aus zwei je zweistündigen Lehrveranstaltungen und wird mit einer Klausur als Modulabschlussprüfung abgeschlossen.							
Lernziele und Kompetenzen: Das Modul vermittelt den Studierenden die für die Kaukasische Sprachwissenschaft relevanten Grundkenntnisse im Persischen.							
Angebotsturnus: zweiseimstrig, Beginn zum WiSe							
Teilnahmevoraussetzungen: Das Wahlpflichtmodul kann nur dann gewählt werden, wenn keine Vorkenntnisse des Persischen vorhanden sind; über die Zulassung entscheidet der oder die Modulbeauftragte							
Prüfungsvorleistungen/Leistungsnachweise: keine							
Modulprüfung: Modulabschlussprüfung (Klausur 90 Min.)							
Modulbeauftragte(r): siehe KVV							
				Semester / Workload			
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	CP	1	2	3	4
KS3f.1: Persisch I	V/Ü	4	7+1			240	
KS3f.2: Tutorium Persisch I	Ü	2	1			30	
Wahlpflichtmodul ES-M KS3g: Türkische Sprachen A, 9 CP							
Lehrinhalt: Gegenstand des Wahlpflichtmoduls sind die türkischen Sprachen des Kaukasusgebiets (insbesondere Türkeitürkisch und Aserbajdschanisch). Das Modul besteht aus zwei Lehrveranstaltungen und umfasst eine einzelne veranstaltungsbezogene Modulprüfung.							

Lernziele und Kompetenzen: Das Modul vermittelt den Studierenden die für die Kaukasische Sprachwissenschaft relevanten Grundkenntnisse in den türkischen Sprachen des Kaukasusgebiets.							
Angebotsturnus: einsemestrig, im WiSe							
Teilnahmevoraussetzungen: Das Wahlpflichtmodul kann nur dann gewählt werden, wenn keine Vorkenntnisse in den betreffenden türkischen Sprachen vorhanden sind; über die Zulassung entscheidet der oder die Modulbeauftragte							
Prüfungsvorleistungen/Leistungsnachweise: KS3g.1: Klausur (90 Min.)							
Modulprüfung: einzelne veranstaltungsbezogene Modulteilprüfung zu KS3g.2 (Klausur 90 Min.)							
Modulbeauftragte(r): siehe KVV							
				Semester / Workload			
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	CP	1	2	3	4
KS3g.1: Türkisch I	K	4	5			150	
KS3g.2: Kaukasische Türkische Sprache I	K	2	3+1			120	
Wahlpflichtmodul ES-M KS3h: Türkische Sprachen B, 9 CP							
Lehrinhalt: Gegenstand des Wahlpflichtmoduls sind die türkischen Sprachen des Kaukasusgebiets (insbesondere Türkei-türkisch und Aserbajdschanisch). Es besteht aus zwei Lehrveranstaltungen und umfasst eine einzelne veranstaltungsbezogene Modulprüfung. Das Wahlpflichtmodul kann nur als Aufbaumodul zu KS3g gewählt werden.							
Lernziele und Kompetenzen: Das Modul vermittelt den Studierenden weiterführende Kenntnisse in den türkischen Sprachen des Kaukasusgebiets, die für die Kaukasische Sprachwissenschaft relevant sind.							
Angebotsturnus: einsemestrig, im SoSe							
Teilnahmevoraussetzungen: erfolgreicher Abschluss von KS3g.							
Prüfungsvorleistungen/Leistungsnachweise: Klausur KS3h2 (90 Min.)							
Modulprüfung: einzelne veranstaltungsbezogene Modulprüfung zu KS3h.1 (Klausur 90 Min.)							
Modulbeauftragte(r): siehe KVV							
				Semester / Workload			
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	CP	1	2	3	4
KS3h.1: Türkisch II	K	4	5+1				180
KS3h.2: Kaukasische Türkische Sprache II	K	2	3				90
Wahlpflichtmodul ES-M KS3i: Slavische Sprachen, 9 CP							
Das Modul ist identisch mit dem Modul ES-M IS3i des Schwerpunkts Indogermanische Sprachwissenschaft; s. dort.							

Wahlpflichtmodulgruppe ES-M KS4: Angrenzende Gebiete, 18 CP							
Lehrinhalt: Die Module der Gruppe dienen der Erweiterung der methodischen Basis durch eine intensive Beschäftigung mit fachlich angrenzenden Spezialdisziplinen, für die der oder die Studierende keine weitergehenden Vorkenntnisse besitzt. Hierfür kommen je nach dem verfügbaren Angebot insbesondere a) die Indogermanische Sprachwissenschaft, b) die Altorientalistik, c) die Phonetik / Phonologie und d) die Computerlinguistik in Betracht. Zwischen den betr. Modulen steht den Studierenden die Wahl frei (vgl. die folgenden Aufstellungen); die betreffenden Themengebiete dürfen jedoch nicht zuvor Gegenstand des BA-Studiums gewesen sein..							
Lernziele und Kompetenzen: Die Module der Gruppe erweitern die methodischen Kompetenzen der Studierenden in Bezug auf flankierende Gebiete der kaukasischen Sprachwissenschaft.							
Wahlpflichtmodul ES-M KS4a: Indogermanische Sprachwissenschaft A, 9 CP							
Lehrinhalt: Gegenstand des Wahlpflichtmoduls ist die historisch-vergleichende Sprachwissenschaft der Indogermanischen Sprachen. Das Wahlpflichtmodul besteht aus einer zweiteiligen Vorlesung zur Indogermanistik sowie einem Anfängerkurs des Altindischen. Das Modul wird mit einer Klausur als Modulabschlussprüfung abgeschlossen.							
Lernziele und Kompetenzen: Das Modul erweitert die methodischen Kompetenzen der Studierenden durch einen Einblick in die Indogermanistik als Paradedisziplin der historisch-vergleichenden Sprachwissenschaft und das Sanskrit als Sprache mit hochgradig flexivischem System.							
Angebotsturnus: zweisemestrig, Beginn zum WiSe							
Teilnahmevoraussetzungen: Kenntnisse in Altgriechisch und/oder Latein							
Prüfungsvorleistungen/Leistungsnachweise: keine							
Modulprüfung: Modulabschlussprüfung (Klausur 90 Min.)							
Modulbeauftragte(r): siehe KVV							
				Semester / Workload			
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	CP	1	2	3	4
KS4a.1: Idg. Völker u. Sprachen	V	2	2	60			
KS4a.2: Idg. Lautlehre	V	2	3+1		120		
KS4a.3: Sanskrit I	K	2	3	90			

Wahlpflichtmodul ES-M KS4b: Indogermanische Sprachwissenschaft B, 9 CP							
Lehrinhalt: Gegenstand des Wahlpflichtmoduls ist die historisch-vergleichende Sprachwissenschaft der Indogermanischen Sprachen. Das Wahlpflichtmodul besteht aus einer Vorlesung und einer Übung zur Indogermanistik sowie einem weiterführenden Kurs des Altindischen. Es kann nur als Aufbaumodul zu KS4a gewählt werden. Das Modul wird mit einer Klausur als Modulabschlussprüfung abgeschlossen.							
Lernziele und Kompetenzen: Das Modul baut die in Modul KS4a erworbenen methodischen Kompetenzen der Studierenden im Hinblick auf die Indogermanistik und das Sanskrit aus.							
Angebotsturnus: zweisemestrig, Beginn zum WiSe							
Teilnahmevoraussetzungen: erfolgreicher Abschluss des Moduls KS4a							
Prüfungsvorleistungen/Leistungsnachweise: keine							
Modulprüfung: Modulabschlussprüfung (Klausur 90 Min.)							
Modulbeauftragte(r): siehe KVV							
				Semester / Workload			
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	CP	1	2	3	4
KS4b.1: Idg. Formenlehre	V	2	3			90	
KS4b.2: Idg. Sprachwissenschaft	Ü	2	3+1			120	
KS4b.3: Sanskrit II	K	2	2		60		
Wahlpflichtmodul ES-M KS4c: Altorientalistik A, 9 CP							
Das Modul ist identisch mit dem Modul IS4c des Schwerpunkts Indogermanische Sprachwissenschaft; s. dort.							
Wahlpflichtmodul ES-M KS4d: Altorientalistik B, 9 CP							
Das Modul ist identisch mit dem Modul IS4d des Schwerpunkts Indogermanische Sprachwissenschaft; s. dort.							
Wahlpflichtmodul ES-M KS4e: Programmierung, 9 CP							
Das Modul ist identisch mit dem Modul Ph4a des Schwerpunkts Phonetik und Phonologie; s. dort							
Wahlpflichtmodul ES-M KS4f: Datenrepräsentation, 9 CP							
Das Modul ist identisch mit dem Modul Ph4b des Schwerpunkts Phonetik und Phonologie; s. dort							
Wahlpflichtmodul ES-M KS4g: Statistik, 9 CP							
Das Modul ist identisch mit dem Modul Ph4c des Schwerpunkts Phonetik und Phonologie; s. dort							
Wahlpflichtmodul ES-M KS4h: Sprachdokumentation und Feldforschung, 9 CP							
Das Modul ist identisch mit dem Modul Ph3a des Schwerpunkts Phonetik und Phonologie; s. dort							
Wahlpflichtmodul ES-M KS4i: Phonologie, 9 CP							
Das Modul ist identisch mit dem Modul Ph3e des Schwerpunkts Phonetik und Phonologie; s. dort							

3. Exemplarischer Studienverlaufsplan:

Modul	P/WP	Typ	Lehrveranstaltung	SWS	CP	Workload
1. Semester						
A1: ES-Aufbaumodul	P	S	A1.1: Emp. Sprachwissenschaft I	2	5	150
A2: Wissenschaftl. Praxis	P	Kq	A2.1: Masterkolloquium	2	5	150
KS1: Kauk.Sprachwiss. I	P	S	KS1.1: Kauk.Sprachwiss. I	2	5+2	210
KS2: Kauk.Sprachwiss. II	P	S	KS2.1: Kauk. Einzelsprachen I	2	5	150
KS3: Ergänzungssprachen	WP	K	KS3c.1: Griechisch I	3	4	120
KS4: Angrenzende Gebiete	WP	K	KS4h.1 = Ph3a.1: Sprachdokumentation und Feldforschung I	2	4	120
				13	30	900
2. Semester						
A1: ES-Aufbaumodul	P	S	A1.2: Emp. Sprachwissenschaft II	2	5+2	210
KS1: Kauk.Sprachwiss. II	P	S	KS1.2: Kauk.Sprachwiss. II	2	5	150
KS2: Kauk.Sprachwiss. II	P	S	KS2.2: Kauk. Einzelsprachen II	2	5+2	210
KS3: Ergänzungssprachen	WP	K	KS3c.2: Griechisch II	3	4+1	150
KS4: Angrenzende Gebiete	WP	K	KS4h.2 = Ph3a.2: Sprachdokumentation und Feldforschung II	2	4+1	150
				11	29	870
3. Semester						
KS3: Ergänzungssprachen	WP	K	KS3g.1: Türkisch I	4	5	150
	WP	K	KS3g.2: Kauk. Türksprache I	2	3+1	120
A2: Wissenschaftl. Praxis	P	Pr	A2.2: Lehrpraktikum	2	5+2	210
A3: Soft Skills	P	Ü	A3.1: Soft Skills I	2	3	90
	P	Ü	A3.2: Soft Skills II	2	3	90
KS4: Angrenzende Gebiete	WP	K	Ph4b.1: Datenrepräsentation	2	4	120
	WP	Ü	Ph4b.2: Datenrepräsentation	2	4+1	150
				16	31	930
4. Semester						
A4: MA-Thesis					30	900
Summe				40	120	3600

D) Schwerpunkt Phonetik und Phonologie

1. Allgemeines:

Gegenstand der Phonetik ist die Untersuchung der lautlichen Eigenschaften der gesprochenen Sprache: wie werden Laute verschriftet (transkribiert), was geschieht bei der Lautproduktion und -perzeption und wie kann man Sprachsignale akustisch messen und beschreiben. Die Phonologie untersucht, in welchen Verteilungen Laute auftreten und wie sie interagieren. Dabei kann sie von physikalischen Details abstrahieren und erlaubt es, auf die mentale Repräsentation von Lautsystemen im Gehirn Rückschlüsse zu ziehen. In der Phonetik und Phonologie können verschiedene Schwerpunkte gesetzt werden: die Dokumentation der lautlichen Eigenschaften einer Sprache, die Untersuchung ‚normaler‘ und gestörter Sprachproduktion oder -perzeption, die automatische Sprachproduktion und -erkennung, sowie die automatische oder menschliche Sprechererkennung.

2. Modulbeschreibungen:

Zu absolvieren sind die Pflichtmodule ES-M Ph1 und Ph2 sowie je zwei der Wahlpflichtmodule aus den Gruppen Ph3 und Ph4.

Pflichtmodul ES-M Ph1: Sprachproduktion, 12 CP							
Lehrinhalt: In dem Modul werden Spezialprobleme der Phonetik behandelt. Je nach Angebot werden aktuelle Artikel und Forschungsberichte zu Fragen der akustischen Eigenschaften und der Distribution von Lauten (z.B. Nasale, Retroflexe, Laryngale, Einfluss subglottaler Resonanzen), Modelle der Lautproduktion (z.B. Quantal Theory, Source-Filter Theory) und -repräsentation (z.B. artikulatorisch, abstrakt, merkmalsorientiert) und über die Physiologie des Sprech- und Hörapparats (z.B. Strömungsvorgänge in der Larynx, Signalumsetzung in der Cochlea) behandelt. Das Modul umfasst ein Seminar und eine Übung; die TeilnehmerInnen leisten umfangreiche eigene Beiträge, die sich in einem einstündigen Referat und in der Durchführung eines Experiments – von der Konzeption über die Durchführung und Auswertung bis zur Interpretation – niederschlagen. Die Experimentdokumentation (in Form einer als Aufsatz publizierbaren Hausarbeit) dient als Modulabschlussprüfung.							
Lernziele und Kompetenzen: Erwerb der wesentlichen Sprachproduktionstheorien; Lesen und Interpretieren wissenschaftlicher Darstellungen; Formulierung von Hypothesen und deren experimentelle und argumentative Verifizierung und Falsifizierung.							
Angebotsturnus: zweisemestrig, Beginn zum WiSe							
Teilnahmevoraussetzungen: keine							
Leistungsnachweise: Ph1.1: Referat (60 Min.)							
Modulprüfung: Modulabschlussprüfung (Hausarbeit: Experimentdokumentation in Form eines Zeitschriftenaufsatzes, ca. 16 S.)							
Modulbeauftragter: siehe KVV							
				Semester / Workload			
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	CP	1	2	3	4
Ph1.1 Sprachproduktion I	S	2	5	150			
Ph1.2 Sprachproduktion II	Üb	2	5+2		210		

Pflichtmodul ES-M Ph2: Sprachperzeption, 12 CP

Lehrinhalt: Gegenstand des Moduls sind die Sprachperzeption und Modelle der mentalen Repräsentation von Sprache. Das Angebot behandelt in je zwei aufeinanderfolgenden Semestern phonetische, phonologische und psycholinguistische Modelle (z.B. Motor-Theory, Invariance Theory, Perceptual Magnet Effect, FUL, Kohorten-Theorie, Prototypen- und Exemplar-Modelle). Das Modul umfasst zwei Seminare; die TeilnehmerInnen leisten umfangreiche eigene Beiträge, die sich in der Durchführung eines Experiments – von der Konzeption über die Durchführung und Auswertung bis zur Interpretation – und einem einstündigen Referat darüber niederschlagen. Das Referat dient als Modulabschlussprüfung.

Lernziele und Kompetenzen: Aneignung der wesentlichen Sprachperzeptionstheorien; Lesen und Interpretieren wissenschaftlicher Darstellungen; Erlernen der Bedeutung verschiedener experimenteller Ansätze für die Sprachperzeptionstheorien und Erlernen der methodischen Verfahren; Erlernen der unterschiedlichen Argumentationsebenen in der Phonetik, Phonologie und Psycholinguistik.

Angebotsturnus: zweisemestrig, Beginn zum SoSe

Teilnahmevoraussetzungen: keine

Leistungsnachweise: keine

Modulprüfung: Modulabschlussprüfung (Referat, 60 min. zu Ph2.1 oder Ph 2.2)

Modulbeauftragter: siehe KVV

Lehrveranstaltung	Typ	SWS	CP	Semester / Workload			
				1	2	3	4
Ph2.1 Sprachperzeption I	S	2	5(+2)		150(+60)		
Ph2.2 Sprachperzeption II	S	2	5(+2)			150(+60)	

Wahlpflichtmodulgruppe ES-M Ph3: Phonetik und Phonologie, 18 CP

Lehrinhalt: Diese Modulgruppe bietet die Möglichkeit, sich durch die Auswahl von Modulen in Teilgebieten der Phonetik oder Laboratory Phonology (Sprachdokumentation, Sprachproduktion, Akustik, Sprachperzeption) zu qualifizieren, und beinhaltet auch Thematiken aus anderen, involvierten Bereichen (z.B. Feldforschung, Psychophonetik, Psycho- und Neurolinguistik, klinische Phonetik, Sprachtechnologie). Von den Wahlpflichtmodulen, die im Folgenden aufgelistet sind, müssen zwei belegt werden, wobei diese beliebig miteinander kombiniert werden können. Es wird dringend empfohlen, ein Modul an einer Universität außerhalb Deutschlands abzulegen. Der Auslandsaufenthalt ist vorher mit dem oder der Modulbeauftragten abzusprechen, der oder die auch die Anrechnung der CP und die Vergleichbarkeit der Leistung bescheinigt, sofern diese gegeben sind.

Wahlpflichtmodul ES-M Ph3a: Sprachdokumentation und Feldforschung, 9 CP

Lehrinhalt: Gegenstand des Wahlpflichtmoduls ist die umfassende phonetisch-phonologische Dokumentation eines Dialektes, einer Sprache oder Sprachfamilie (was auch eine Erhebung im Feld umfassen kann), oder ein typologischer Vergleich von Sprachen oder Dialekten. In dem Modul wird nach einer Einführung ein umfangreiches selbstständiges Arbeiten (unter der Betreuung durch den Dozenten oder die Dozentin) erwartet. Das Modul besteht aus zwei problemorientierten Lehrveranstaltungen (Kursen, Übungen, Praktika) und wird mit einer Hausarbeit als Modulabschlussprüfung abgeschlossen.

Lernziele und Kompetenzen: Fähigkeit zur engen Transkription einer Sprache oder eines Dialekts natürlicher Sprache; Zusammenstellen eines Corpus zur Sprachdatenerhebung, Erkennen phonologischer Gesetzmäßigkeiten in einem Datencorpus.

Angebotsturnus: zweisemestrig, Beginn zum WiSe

Teilnahmevoraussetzungen: keine

Leistungsnachweise: keine

Modulprüfung: Modulabschlussprüfung (Hausarbeit, ca. 10 S. plus Datenbasis als Anhang oder in elektronischer Form)

Modulbeauftragter: siehe KVV

Lehrveranstaltung	Typ	SWS	CP	Semester / Workload			
				1	2	3	4
Ph3a.1: Sprachdokumentation I	K/Ü	2	4	120			
Ph3a.2: Sprachdokumentation II	Ü/Pr	2	4+1		150		

Wahlpflichtmodul ES-M Ph3b: Lautproduktion, 9 CP							
Lehrinhalt: Gegenstand des Wahlpflichtmoduls sind die normale und gestörte Sprachproduktion und ihre Grundlagen. Das Modul umfasst je nach Angebot auch zentrale Sprachstörungen (z.B. Aphasien, angeborene Störungen), logopädische Ansätze, Stimmschulung, Sprech- und Sprachtraining, (früh-)kindliche Lautproduktion (z.B. Analyse von Säuglingsschreien, Lautperzeption). Das Modul besteht aus einem Seminar, in dem ein Kurzreferat mit anschließender Diskussion gehalten wird, und einer Übung, in der die theoretischen Erkenntnisse praktisch angewendet werden. Eine schriftliche Hausarbeit bildet die Modulabschlussprüfung. Die Anrechnung einschlägiger Veranstaltungen aus der Medizin oder der Psychologie ist möglich; die Entscheidung hierüber trifft der oder die Modulbeauftragte.							
Lernziele und Kompetenzen: Einarbeitung in die anatomisch-physiologischen, neuronalen und mentalen Grundlagen der Sprachproduktion; Erwerb und Anwendung von phonetischen Methoden zum Erlernen von Fremdsprachen sowie Untersuchungs- und Therapiemethoden für gestörte Produktion.							
Angebotsturnus: zweisemestrig, Beginn zum WiSe							
Teilnahmevoraussetzungen: keine							
Leistungsnachweise: Ph3b.1: Kurzreferat mit Diskussion (60 Min.)							
Modulprüfung: Modulabschlussprüfung (Hausarbeit, ca. 10 S.)							
Modulbeauftragter: siehe KVV							
				Semester / Workload			
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	CP	1	2	3	4
Ph3b.1: Lautproduktion I	S	2	4	120			
Ph3b.2: Lautproduktion II	Ü	2	4+1		150		
Wahlpflichtmodul ES-M Ph3c: Akustik und Sprachtechnologie, 9 CP							
Lehrinhalt: Gegenstand des Wahlpflichtmoduls ist die Analyse akustischer Eigenschaften von Sprachsignalen und ihre technische Anwendung in der Sprachsynthese und automatischen Spracherkennung. Das Modul besteht aus einem Seminar, in dem ein Kurzreferat mit anschließender Diskussion gehalten wird, und einer Übung, in der die theoretischen Erkenntnisse praktisch angewendet werden. Eine schriftlichen Hausarbeit bildet die Modulabschlussprüfung. Anrechnung einschlägiger Veranstaltungen aus der Physik oder der Informatik ist möglich; die Entscheidung hierüber trifft der oder die Modulbeauftragte.							
Lernziele und Kompetenzen: Erwerb von Methoden und Algorithmen der (Sprach-)signalanalyse und von Arbeitsweisen von Hidden-Markov-Modellen und künstlicher Neuronaler Netze; Bedeutung von Bottom-up und Top-down Strategien; Grenzen statistischer und regelbasierter Methoden.							
Angebotsturnus: zweisemestrig, Beginn zum SoSe							
Teilnahmevoraussetzungen: keine							
Leistungsnachweise: Ph3c.1: Kurzreferat mit Diskussion (60 Min.)							
Modulprüfung: Modulabschlussprüfung (Hausarbeit, ca. 10 S.)							
Modulbeauftragter: siehe KVV							
				Semester / Workload			
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	CP	1	2	3	4
Ph3c.1: Akustik I	S	2	4		120		
Ph3c.2: Akustik II	Ü	2	4+1			150	
Wahlpflichtmodul ES-M Ph3d: Akustische Wahrnehmung, 9 CP							
Lehrinhalt: Gegenstand des Wahlpflichtmoduls sind die normale und gestörte akustische Wahrnehmung und Sprachperzeption. Das Modul umfasst je nach Angebot Psychoakustik und -phonetik, periphere und zentrale Hörstörungen (z.B. (Alters-) Schwerhörigkeit, Lauttaubheit), therapeutische Ansätze (z.B. Hörgeräte, Cochlear-Implantate). Das Modul besteht aus einem Seminar, in dem ein Kurzreferat mit anschließender Diskussion gehalten wird, und einer Übung, in der die theoretischen Erkenntnisse praktisch angewendet werden. Eine schriftlichen Hausarbeit bildet die Modulabschlussprüfung. Die Anrechnung einschlägiger Veranstaltungen aus der Medizin oder der Psychologie ist möglich; die Entscheidung hierüber trifft der oder die Modulbeauftragte.							
Lernziele und Kompetenzen: Erwerb der anatomisch-physiologische, neuronale und mentale Grundlagen der akustischen Wahrnehmung; Leistungsdaten des Hörapparates, Tonhöhenwahrnehmung, Richtungshören, Wahrnehmung sprachlicher und nicht-sprachlicher Laute; Untersuchungs- und Therapiemethoden für gestörte Wahrnehmung.							
Angebotsturnus: zweisemestrig, Beginn zum SoSe							
Teilnahmevoraussetzungen: keine							
Leistungsnachweise: Leistungsnachweis Ph3d.1: Kurzreferat mit Diskussion (60 Min.)							
Modulprüfung: Modulabschlussprüfung (Hausarbeit, ca. 10 S.)							
Modulbeauftragter: siehe KVV							
				Semester / Workload			
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	CP	1	2	3	4
Ph3d.1: Akustische Wahrnehmung I	S	2	4		120		
Ph3d.2: Akustische Wahrnehmung II	Ü	2	4+1			150	

Wahlpflichtmodul ES-M Ph3e: Phonologie, 9 CP							
Lehrinhalt: Gegenstand des Wahlpflichtmoduls ist die phonologische Repräsentation von Sprache mit regelbasierten Systemen (z.B. lexical phonology) und im Rahmen der Optimality Theory (OT). Hierunter fallen synchrone und diachrone Analysen von Sprachen und von Sprachentwicklungen sowohl lautlicher und suprasegmenteller Systeme. Die TeilnehmerInnen leisten umfangreiche eigene Beiträge, darunter ein zweistündiges Referat, das zu einer schriftlichen Hausarbeit ausgearbeitet wird und als Modulabschlussprüfung dient. Die Anrechnung einschlägiger Veranstaltungen aus anderen sprachwissenschaftlichen Fächern ist möglich; die Entscheidung hierüber trifft der oder die Modulbeauftragte.							
Lernziele und Kompetenzen: Kenntnis der regelbasierten und OT-basierten phonologischen Repräsentation; metrische Theorien; Interpretation diachroner und synchroner Datenbestände.							
Angebotsturnus: zweisemestrig, Beginn zum SoSe							
Teilnahmevoraussetzungen: keine							
Leistungsnachweise: Ph3e.1: Kurzklausur (30 Min.)							
Modulprüfung: Modulabschlussprüfung (Hausarbeit, ca. 16 S.)							
Modulbeauftragter: siehe KVV							
				Semester / Workload			
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	CP	1	2	3	4
Ph3e.1: Phonologie I	K	2	4			120	
Ph3e.2: Phonologie II	S	2	4+1			150	

Wahlpflichtmodulgruppe ES-M Ph4: Computerlinguistik, 18 CP							
Lehrinhalt: Diese Modulgruppe dient der Erweiterung der fachlichen Basis durch eine intensive Beschäftigung mit Methoden, die für die moderne Forschungsarbeit in der Phonetik unumgänglich sind. Durch die Wahl geeigneter Module können hier individuelle Schwerpunkte (experimentelles oder datenorientiertes Arbeiten) gesetzt werden. Von den Wahlpflichtmodulen, die im Folgenden aufgelistet sind, müssen zwei belegt werden, wobei diese beliebig kombiniert werden können.							
Wahlpflichtmodul ES-M Ph4a: Programmierung, 9 CP							
Lehrinhalt: Gegenstand des Wahlpflichtmoduls ist das Erlernen einer (höheren) Programmiersprache, die eher symbolorientiert (z.B. Perl, Python, JAVA) oder technisch-mathematisch ausgerichtet (z.B. C++, Matlab) sein kann. Das Modul besteht aus zwei Lehrveranstaltungen (Kurs und Übung), als Modulabschlussprüfung wird eine Hausarbeit in Form eines erstellten und dokumentierten Programm(modul)s erwartet.							
Lernziele und Kompetenzen: Fähigkeit zur Formulierung eines Problems in einer Programmiersprache; Interpretation und Behandlung von Fehlermeldungen; Testen von Programmcode auf korrektes Verhalten auch bei falschen Eingaben; Programmdokumentation; Beherrschung einer Programmiersprache (z.B. C++, Perl, Python).							
Angebotsturnus: ein- oder zweisemestrig, Beginn zum WiSe							
Teilnahmevoraussetzungen: keine							
Leistungsnachweise: Ph4a.1 oder Ph4a.2: Referat (Abfassung eines eigenständigen Programmmoduls in einer Semesterveranstaltung)							
Modulprüfung: Modulabschlussprüfung (Hausarbeit: Programm und Dokumentation auf elektronischer Basis, ca. 16 S.)							
Modulbeauftragter: siehe KVV							
				Semester / Workload			
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	CP	1	2	3	4
Ph4a.1: Programmierung I (z.B. Perl)	K	2	4	120			
Ph4a.2: Programmierung II (z.B. Perl)	Ü	2	4+1	150			
Wahlpflichtmodul ES-M Ph4b: Datenrepräsentation, 9 CP							
Lehrinhalt: Gegenstand des Wahlpflichtmoduls ist die elektronische Abbildung von sprachlichen Daten. Dies umfasst sowohl Signaldaten (z.B. wave, mp3) als auch Symboldaten (z.B. Annotationen, Textcorpora) und Datenbankrepräsentationen und -anfragen (z.B. XML, SQL). Das Modul besteht aus zwei Lehrveranstaltungen (Kurs und Übung) und wird mit einer Hausarbeit als Modulabschlussprüfung abgeschlossen.							
Lernziele und Kompetenzen: Erkennen der Bedeutung verschiedener Codierungsverfahren; Relationale und nicht-relationale Datenbankrepräsentation; Entwickeln eigener Datenbanken; Beherrschen eines Codier- bzw. Datenbankschemas (z.B. SQL, XML).							
Angebotsturnus: einsemestrig, im WiSe							
Teilnahmevoraussetzungen: keine							
Leistungsnachweise: Ph4b.1: Kurzklausur (30 Min.) am Ende des Semesters.							
Modulprüfung: Modulabschlussprüfung (Hausarbeit: Datenbank mit Dokumentation (auf elektronischer Basis, ca. 16 S.)							

				Semester / Workload			
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	CP	1	2	3	4
Ph4b.1: Datenrepräsentation I	K	2	4			120	
Ph4b.2: Datenrepräsentation II (z.B. XML)	Ü	2	4+1			150	
Wahlpflichtmodul ES-M Ph4c: Statistik, 9 CP							
<p>Lehrinhalt: Gegenstand des Wahlpflichtmoduls sind Methoden der beschreibenden und der interferierenden Statistik, wie sie in der Phonetik, Psycho- oder Korpuslinguistik und in angrenzenden Gebieten angewendet werden. Dies umfasst Beschreibungsparameter (z.B. Median, Mittelwert, Quartile, Standardabweichung) und statistische Testmethoden (z.B. Chi-Quadrat-, t-, F-Tests, ANOVA, Nominal Logistic) mit üblichen Statistik-Systemen (z.B. SPSS, JMP, R). Im Vordergrund steht mehr die korrekte Anwendung dieser Methoden als die Darlegung des theoretisch-mathematischen Hintergrundes. Das Modul besteht aus zwei Lehrveranstaltungen (Kurs und Übung) ; die Modulabschlussprüfung bildet eine Hausarbeit in Form eines statistischen Designs und der Auswertung eines Experiments (die Durchführung des Experiments ist nicht Gegenstand der Hausarbeit; die Daten, die analysiert werden sollen, werden aufgrund des Designs generiert).</p>							
<p>Lernziele und Kompetenzen: Erkennen der Bedeutung der deskriptiven Maßzahlen; Auswahl der richtigen Testverfahren für unterschiedliche Problemstellungen; Interpretieren von statistischen Auswertungen; Erkennen von Fehlern in statistischen Designs; Beherrschen eines Statistikprogramms (z.B. SPSS, JMP, SAS, Systat, R).</p>							
<p>Angebotsturnus: einsemestrig, im SoSe</p>							
<p>Teilnahmevoraussetzungen: keine</p>							
<p>Leistungsnachweise: werden durch die Veranstaltungsleitung festgelegt und zu Beginn des Semesters bekanntgegeben</p>							
<p>Modulprüfung: Modulabschlussprüfung (Hausarbeit, Experiment-Design und Auswertung, auf elektronischer Basis)</p>							
<p>Modulbeauftragter: siehe KVV</p>							
				Semester / Workload			
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	CP	1	2	3	4
Ph4c.1: Statistik I	K	2	4		120		
Ph4c.2: Statistik II (z.B. JMP)	Ü	2	4+1		150		

3. Exemplarische Studienverlaufspläne:

Beispiel 1: Phonetik mit Orientierung Sprachdokumentation

Modul	P/WP	Typ	Lehrveranstaltung	SWS	CP	Workload
1. Semester						
A1: Aufbaumodul	P	S	A1.1: Emp. Sprachwissenschaft I	2	5+2	210
A2: Wissenschaftliche Praxis	P	Kq	A2.1: Masterkolloquium	2	5	150
Ph1: Sprachproduktion	P	S	Ph1.1: Sprachproduktion I	2	5	150
Ph3: Spezialisierung	WP	K	Ph3a.1: Sprachdokumentation I	2	4	120
Ph4: Angrenzende Gebiete	WP	K	Ph4a.1: Programmierung in Perl	2	4	120
	WP	Ü	Ph4a.2: Programmierung in Perl	2	4+1	150
				12	30	900
2. Semester						
A1: Aufbaumodul	P	S	A1.2: Emp. Sprachwissenschaft II	2	5	150
A2: Wissenschaftliche Praxis	P	Pr	A2.2: Forschungspraktikum	2	5+2	210
Ph1: Sprachproduktion	P	S	Ph1.2: Sprachproduktion II	2	5+2	210
Ph2: Sprachperzeption	P	S	Ph2.1: Sprachperzeption I	2	5	150
Ph3: Spezialisierung	WP	Pr	Ph3a.2: Sprachdokumentation II (SQL)	2	4+1	150
				10	29	870
3. Semester						
A3: Soft Skills	P	Ü	A3.1: Soft Skills I	2	2+1	90
	P	Ü	A3.2: Soft Skills II	2	2+1	90
Ph2: Sprachperzeption	P	S	Ph2.2: Sprachperzeption II	2	5+2	210
Ph3: Spezialisierung	WP	S	Ph3e.1: Phonologie I	2	4	120
	WP	Ü	Ph3e.2: Phonologie II	2	4+1	150
Ph4: Angrenzende Gebiete	WP	K	Ph4b.1: Datenrepräsentation I	2	4	120
	WP	Ü	Ph4b.2: Datenrepräsentation II	2	4+1	150
				14	31	930
4. Semester						
A4: MA-Thesis					30	900
Summe				36	120	3600

Beispiel 2: Phonetik mit Orientierung Klinische Phonetik

Modul	P/WP	Typ	Lehrveranstaltung	SWS	CP	Workload
1. Semester						
A1: Aufbaumodul	P	S	A1.1: Emp. Sprachwissenschaft I	2	5	150
A2: Wissenschaftliche Praxis	P	Kq	A2.1: Masterkolloquium	2	5	150
	P	Pr	A2.2: Lehrtraining	2	5+2	210
Ph1: Sprachproduktion	P	S	Ph1.1: Sprachproduktion I	2	5	150
Ph3: Spezialisierung	WP	K	Ph3b.1: Lautproduktion I (Anatomie)	2	4	120
Ph4: Angrenzende Gebiete	WP	K	Ph4a.1: Statistik	2	4	120
				12	30	900
2. Semester						
A1: Aufbaumodul	P	S	A1.2: Emp. Sprachwissenschaft II	2	5+2	210
Ph1: Sprachproduktion	P	S	Ph1.2: Sprachproduktion II	2	5+2	210
Ph2: Sprachperzeption	P	S	Ph2.1: Sprachperzeption I	2	5+2	210
Ph3: Spezialisierung	WP	Pr	Ph3b.2: Lautproduktion II (Physiologie)	2	4+1	150
	WP	S	Ph3d.1: Akustische Wahrnehmung I	2	4	120
				10	30	900
3. Semester						
A3: Soft Skills	P	Ü	A3.1: Soft Skills I	2	3	90
	P	Ü	A3.2: Soft Skills II	2	3	90
Ph2: Sprachperzeption	P	S	Ph2.2: Sprachperzeption II	2	5	150
Ph3: Spezialisierung	WP	S	Ph3d.2: Akustische Wahrnehmung II	2	4+1	150
Ph4: Angrenzende Gebiete	WP	K	Ph4b.1: Datenrepräsentation	2	4	120
	WP	Ü	Ph4b.2: Datenrepräsentation	2	4+1	150
	WP	Ü	Ph4a.2: Statistik (SPSS)	2	4+1	150
				14	30	900
4. Semester						
A4: MA-Thesis					30	900
Summe				36	120	3600

E) Schwerpunkt Altaische Linguistik

1. Allgemeines:

Gegenstand des Schwerpunkts Altaische Linguistik sind die türkischen, mongolischen und mandschu-tungusischen Sprachen sowie die typologischen, arealen und genetischen Züge, die sie verbinden. Der Schwerpunkt bereitet die Studierenden auf wissenschaftliche oder öffentliche Tätigkeit in turkologischen oder mongolistischen Bereichen vor; er ist auch unerlässlich für die Beschäftigung mit den Religionen und Kulturen der zentral- und nordostasiatischen Völker.

2. Modulbeschreibungen:

Zu absolvieren sind die Pflichtmodule ES-M AL1 und AL2 sowie je zwei der Wahlpflichtmodule aus den Gruppen AL3 und AL4. Wahlweise kann im Einvernehmen mit der Koordinatorin oder dem Koordinator des Schwerpunkts anstelle der Module ES-M AL2 und AL3 oder AL4 ein auswärtiges oder Auslandssemester absolviert werden, bei dem mindestens 30 CP in vergleichbaren Modulen erworben werden. Über die Anerkennung der Leistungen entscheidet der Koordinator oder die Koordinatorin.

Pflichtmodul ES-M AL1: Altaische Linguistik– Aufbaumodul I, 12 CP							
Lehrinhalt: Gegenstand dieses Moduls ist die Betrachtung der wichtigsten grammatikalischen Strukturen, die den altaischen Sprachtypus ausmachen. Es werden verschiedene Aspekte der Frage thematisiert, ob die Beziehungen zwischen den altaischen Sprachen auf genetische Verwandtschaft oder auf areale Konvergenz zurückzuführen sind. Je nach Angebot werden Themen der Laut- und der Formenlehre und des Lexikons thematisiert. Im Bereich der Syntax zeigen die altaischen Sprachen zahlreiche Ähnlichkeiten, die auch aus typologisch-funktioneller Sicht zu erörtern sind. Das Modul umfasst zwei Seminare; die TeilnehmerInnen leisten umfangreiche eigene Beiträge, die sich in einem jeweils zweistündigen Referat niederschlagen. Eines der Referate wird zu einer schriftlichen Hausarbeit ausgearbeitet, die als Modulabschlussprüfung dient.							
Lernziele und Kompetenzen: Das Modul vermittelt den Studierenden die nötigen Kenntnisse über aktuelle Fragen mit Bezug auf die Sprachen der altaischen Völker in ihrem kulturellen Milieu, die für die Erarbeitung einer Master-Thesis unabdingbar sind.							
Angebotsturnus: zweisemestrig, Beginn zum WiSe							
Teilnahmevoraussetzungen: keine							
Prüfungsvorleistungen/Leistungsnachweise: Leistungsnachweis AL1.1: Referat (90 Min.); AL1.2: Referat (90 Min.)							
Modulprüfung: einzelne veranstaltungsbezogene Modulprüfung (Hausarbeit zu AL1.1 oder AL1.2, ca. 16 S.)							
Modulbeauftragte(r): siehe KVV							
				Semester / Workload			
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	CP	1	2	3	4
AL1.1 Altaische Linguistik I	S	2	5(+2)	150(+60)			
AL1.2 Altaische Linguistik II	S	2	5(+2)		150(+60)		

Pflichtmodul ES-M AL2: Altaische Linguistik– Aufbaumodul II, 12 CP							
Lehrinhalt: Gegenstand dieses Moduls sind die Kontaktbeziehungen der altaischen Sprachen zu verwandten und nicht-verwandten Sprachen in Vergangenheit und Gegenwart. Besondere Aufmerksamkeit wird der gegenseitigen Sprach- und Kulturbeeinflussung zwischen den (türkischen, indo-europäischen und sino-tibetischen) Völkern der Seidenstraße gewidmet. Es sollen ferner die soziolinguistischen Verhältnisse erörtert werden, in denen sich die altaischen Sprachen heute in China befinden. Weitere Schwerpunkte bilden der Sprachkontakt im südsibirischen Areal und im Kaukasusgebiet. Das Modul umfasst zwei Seminare; die TeilnehmerInnen leisten umfangreiche eigene Beiträge, die sich in einem jeweils zweistündigen Referat niederschlagen. Eines der Referate wird zu einer schriftlichen Hausarbeit ausgearbeitet, die als Modulabschlussprüfung dient.							
Lernziele und Kompetenzen: Das Modul erweitert die Kenntnisse der Studierenden im Hinblick auf gegenwärtige und vergangene, areale und/oder kulturelle Kontaktsituationen der altaischen Sprachen mit verwandten und nicht verwandten Sprachen.							
Angebotsturnus: zweisemestrig, Beginn zum WiSe							
Teilnahmevoraussetzungen: keine							
Prüfungsvorleistungen/Leistungsnachweise: Leistungsnachweis AL2.1: Referat (90 Min.); AL2.2: Referat (90 Min.)							
Modulprüfung: einzelne veranstaltungsbezogene Modulprüfung (Hausarbeit zu AL2.1 oder AL2.2, ca. 16 S.)							
Modulbeauftragte(r): siehe KVV							
				Semester / Workload			
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	CP	1	2	3	4
AL2.1 Kontaktbeziehungen der altaischen Sprachen I	S	2	5(+2)	150(+60)			
AL2.2 Kontaktbeziehungen der altaischen Sprachen II	S	2	5(+2)		150(+60)		

Wahlpflichtmodulgruppe ES-M AL3: Ergänzungssprachen zur Altaistik, 18 CP							
Lehrinhalt: Die Module der Gruppe dienen der Erweiterung der sprachlichen Basis durch eine intensive Beschäftigung mit Ergänzungssprachen zur Altaistik, zu denen der oder die Studierende keine weitergehenden Vorkenntnisse besitzt. Dies können a) Chinesisch, b) slavische Sprachen (Russisch und Altkirchenslavisch), c) orientalische Sprachen (Persisch und Arabisch) sein. Es sind jeweils zwei der unten benannten Wahlpflichtmodule miteinander zu kombinieren (vgl. die folgenden Aufstellungen); die betreffenden Sprachen dürfen jedoch nicht zuvor Gegenstand des BA-Studiums gewesen sein.							
Lernziele und Kompetenzen: Das Modul vermittelt den Studierenden Grundkenntnisse in Sprachen, die für das Studium der Altaistik von besonderer Relevanz sind.							
Wahlpflichtmodul ES-M AL3a: Chinesisch, 9 CP							
Lehrinhalt: Gegenstand des Wahlpflichtmoduls ist das Chinesische, das den östlichen altaischen Sprachen als Kontakt- und Kultursprache dient und für deren Erforschung von Belang ist. Das Wahlpflichtmodul kann nur dann gewählt werden, wenn keine Vorkenntnisse vorhanden sind. Das Modul besteht aus zwei Lehrveranstaltungen (1 Kurs und 1 propädeutische Übung – 2 Wochen Intensivkurs vor Beginn der Vorlesungszeit) und wird mit einer Modulabschlussprüfung abgeschlossen. Die Lehrveranstaltungen sind mit den Lehrveranstaltungen Ch1.1 und Ch1.2 des BA-Studiengangs Empirische Sprachwissenschaft inhaltlich identisch.							
Lernziele und Kompetenzen: Das Modul vermittelt den Studierenden die nötigen Kenntnisse über das Chinesische, das seit dem 7. Jh. eine wichtige Ad- und Superstratsprache für diverse altaische Sprachen gewesen ist.							
Angebotsturnus: einsemestrig im WiSe							
Teilnahmevoraussetzungen: Das Wahlpflichtmodul kann nur dann gewählt werden, wenn keine Vorkenntnisse des Chinesischen vorhanden sind; über die Zulassung entscheidet der oder die Modulbeauftragte							
Prüfungsvorleistungen/Leistungsnachweise: keine							
Modulprüfung: Modulabschlussprüfung (Klausur 90 Min.)							
Modulbeauftragte(r): siehe KVV							
				Semester / Workload			
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	CP	1	2	3	4
AL3a.1: Propädeutikum: Aussprachetraining Chinesisch I	Ü	3	2	60			
AL3a.2: Modernes Chinesisch: Grundkurs I	K	6	7	210			
Wahlpflichtmodul ES-M AL3b: Slavische Sprachen, 9 CP							
Das Modul ist identisch mit dem Modul ES-M IS3i des Schwerpunkts Indogermanische Sprachwissenschaft; s. dort.							
Wahlpflichtmodul ES-M AL3c: Orientalische Sprachen A, 9 CP							
Das Modul ist identisch mit dem Modul ES-M KS3e des Schwerpunkts Kaukasische Sprachwissenschaft; s. dort.							
Wahlpflichtmodul ES-M AL3d: Orientalische Sprachen B, 9 CP							
Das Modul ist identisch mit dem Modul ES-M KS3f des Schwerpunkts Kaukasische Sprachwissenschaft; s. dort.							

Wahlpflichtmodulgruppe ES-M AL4: Angrenzende Gebiete, 18 CP

Lehrinhalt: Die Module der Gruppe dienen der Erweiterung der methodischen Basis durch eine intensive Beschäftigung mit den altaischen Ergänzungssprachen Japanisch und Koreanisch oder mit fachlich angrenzenden Spezialdisziplinen, für die der oder die Studierende keine weitergehenden Vorkenntnisse besitzt. Als fachliche Spezialdisziplinen kommen insbesondere die Phonetik / Phonologie und die Computerlinguistik in Betracht. Es sind jeweils zwei der unten benannten Wahlpflichtmodule miteinander zu kombinieren (vgl. die folgenden Aufstellungen); die betreffenden Themengebiete dürfen jedoch nicht zuvor Gegenstand des BA-Studiums gewesen sein.

Lernziele und Kompetenzen: Die Module der Gruppe erweitern die methodischen Kompetenzen der Studierenden in Bezug auf flankierende Gebiete der altaischen Linguistik.

Wahlpflichtmodul ES-M AL4a: Altaische Ergänzungssprachen: Japanisch, 9 CP

Lehrinhalt: Gegenstand des Wahlpflichtmoduls ist das Japanische, das als altaische Sprache gilt und diverse typologische Eigenschaften mit den mongolischen, den mandschu-tungusischen sowie den Türk Sprachen teilt. Das Wahlpflichtmodul kann nur dann gewählt werden, wenn keine Vorkenntnisse in der betr. Sprache vorhanden sind. Das Modul besteht aus einer Lehrveranstaltung (Kurs) und wird mit einer Klausur als Modulabschlussprüfung abgeschlossen; die folgende Aufstellung gilt exemplarisch. Die Lehrveranstaltung ist inhaltlich identisch mit der Lehrveranstaltung J5.1 des BA-Studiengangs Empirische Sprachwissenschaft, ausgearbeitet, die als Modulabschlussprüfung dient.

Lernziele und Kompetenzen: Das Modul vermittelt den Studierenden die nötigen Kenntnisse über das Japanische, das besonders im Hinblick auf seine Struktur zur altaischen Sprachgruppe gehört.

Angebotsturnus: einsemestrig, im WiSe

Teilnahmevoraussetzungen: keine

Prüfungsvorleistungen/Leistungsnachweise: keine

Modulprüfung: Modulabschlussprüfung (Klausur, 90 Min.) und mündliche Prüfung (je Kandidat/in 10 min.)

Modulbeauftragte(r): siehe KVV

				Semester / Workload			
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	CP	1	2	3	4
AL4a.1: Grundstufe Japanisch I	K	6	9	270			

Wahlpflichtmodul ES-M AL4b: Altaische Ergänzungssprachen: Koreanisch, 9 CP

Lehrinhalt: Gegenstand des Wahlpflichtmoduls ist das Koreanische, das als altaische Sprache gilt und diverse typologische Eigenschaften mit den mongolischen, den mandschu-tungusischen sowie den Türk Sprachen teilt. Das Wahlpflichtmodul kann nur dann gewählt werden, wenn keine Vorkenntnisse in der betr. Sprache vorhanden sind. Das Modul besteht aus zwei Lehrveranstaltungen (Kurs und Übung) und wird mit einer Klausur als Modulabschlussprüfung abgeschlossen; die folgende Aufstellung gilt exemplarisch. Die Lehrveranstaltungen sind inhaltlich identisch mit den Lehrveranstaltungen Ko1.1 und Ko1.2 des BA-Studiengangs Empirische Sprachwissenschaft.

Lernziele und Kompetenzen: Das Modul vermittelt den Studierenden die nötigen Kenntnisse über das Koreanische, das besonders im Hinblick auf seine Struktur zur altaischen Sprachgruppe gehört.

Angebotsturnus: einsemestrig, im WiSe

Teilnahmevoraussetzungen: Das Wahlpflichtmodul kann nur dann gewählt werden, wenn keine Vorkenntnisse des Koreanischen vorhanden sind; über die Zulassung entscheidet der oder die Modulbeauftragte

Prüfungsvorleistungen/Leistungsnachweise: keine

Modulprüfung: Modulabschlussprüfung (Klausur, 90 Min.)

Modulbeauftragte(r): siehe KVV

				Semester / Workload			
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	CP	1	2	3	4
AL4b.1: Modernes Koreanisch I	K	4	6	180			
AL4b.2: Vertiefende Übungen zum Koreanisch	Ü	2	3	90			

Wahlpflichtmodul ES-M AL4c: Programmierung, 9 CP

Das Modul ist identisch mit dem Modul Ph4a des Schwerpunkts Phonetik und Phonologie; s. dort

Wahlpflichtmodul ES-M AL4d: Datenrepräsentation, 9 CP

Das Modul ist identisch mit dem Modul Ph4b des Schwerpunkts Phonetik und Phonologie; s. dort

Wahlpflichtmodul ES-M AL4e: Statistik, 9 CP

Das Modul ist identisch mit dem Modul Ph4c des Schwerpunkts Phonetik und Phonologie; s. dort

Wahlpflichtmodul ES-M AL4f: Sprachdokumentation und Feldforschung, 9 CP

Das Modul ist identisch mit dem Modul Ph3a des Schwerpunkts Phonetik und Phonologie; s. dort

Wahlpflichtmodul ES-M AL4g: Phonologie, 9 CP

Das Modul ist identisch mit dem Modul Ph3e des Schwerpunkts Phonetik und Phonologie; s. dort

3. Exemplarischer Studienverlaufsplan:

Modul	P/WP	Typ	Lehrveranstaltung	SWS	CP	Workload
1. Semester						
A1: ES-Aufbaumodul	P	S	A1.1: Emp. Sprachwissenschaft I	2	5	150
A2: Wissenschaftl. Praxis	P	Kq	A2.1: Masterkolloquium	2	5	150
AL1: Altaische Linguistik I	P	S	AL1.1: Altaische Linguistik I	2	5+2	210
AL2: Altaische Linguistik II	P	S	AL2.1: Kontaktbeziehungen der altaischen Sprachen I	2	5	150
AL3: Ergänzungssprachen zur Altaistik	WP	K	AL3c.1 Arabisch I	2	4	120
AL4f: Sprachdokumentation und Feldforschung	WP	K	AL4f.1 = Ph3a.1: Sprachdokumentation und Feldforschung I	2	4	120
				12	30	900
2. Semester						
A1: ES-Aufbaumodul	P	S	A1.2: Emp. Sprachwissenschaft II	2	5+2	210
AL1: Altaische Linguistik I	P	S	AL1.2: Altaische Linguistik II	2	5	150
AL2: Altaische Linguistik II	P	S	AL2.2: Kontaktbeziehungen der altaischen Sprachen II	2	5+2	210
AL3: Ergänzungssprachen zur Altaistik	WP	K	AL3c.2: Arabisch II	2	4+1	150
AL4f: Sprachdokumentation und Feldforschung	WP	K	AL4f.2 = Ph3a.2: Sprachdokumentation und Feldforschung II	2	4+1	150
				10	29	870
3. Semester						
A2: Wissenschaftl. Praxis	WP	Pr	A2.2: Lehrpraktikum	2	5+2	210
A3: Soft Skills	P	Ü	A3.1: Soft Skills I	2	3	90
	P	Ü	A3.2: Soft Skills II	2	3	90
AL4c: Computerlinguistik	WP	K	Ph4b.1: Datenrepräsentation	2	4	120
	WP	Ü	Ph4b.2: Datenrepräsentation	2	4+1	150
AL3: Ergänzungssprachen zur Altaistik	WP	K	AL3a.1 Propädeutikum Chinesisch	3	2	60
	WP	K	AL3a.2: Chinesisch: Grundkurs I	6	7	210
				19	31	930
4. Semester						
A4: MA-Thesis					30	900
Summe				41	120	3600

F) Schwerpunkt Sprachen und Kulturen Südostasiens

1. Allgemeines

Der MA-Studiengang Empirische Sprachwissenschaft mit Schwerpunkt Sprachen und Kulturen Südostasiens baut auf den Inhalten des BA-Studiengangs Empirische Sprachwissenschaft mit Schwerpunkt Sprachen und Kulturen Südostasiens auf und zielt sowohl auf die Vertiefung von Kenntnissen über bereits im BA-Studiengang behandelte Themen, als auch darauf, solche Bereiche abzudecken, die im Rahmen einer Grundausbildung nicht behandelt werden konnten, aber einen unabdinglichen Bestandteil einer erschöpfenden, wissenschaftlichen Beschäftigung mit den Sprachen und Kulturen Südostasiens bilden.

Im Studium werden die Sprachkenntnisse des Malaiischen einschließlich der Staatssprachen Bahasa Indonesia und Bahasa Malaysia in Wort und Schrift intensiv vertieft. Über die Beschäftigung mit der Literatur der Malaiischen Welt und ihrer Entwicklung, die Analyse von regionalen und kontextabhängigen Sprachvarianten sowie die Auseinandersetzung mit modernen Massenmedien wird ein fundiertes Verständnis der kulturellen Einbettung gesellschaftlicher Prozesse vermittelt. Darüber hinaus findet eine Auseinandersetzung mit zeitgeschichtlichen und aktuellen Aspekten südostasiatischer Gesellschaften statt.

Indonesisch-/ Malaysischkenntnisse

Studierende mit einem Bachelor-Abschluss einer anderen Hochschule, der nur geringe Indonesisch-/Malaysischkenntnisse beinhaltet, müssen für die Zulassung zur Prüfung Sprachkenntnisse nachweisen, die mindestens dem Kenntnisstand im Bachelor Empirische Sprachwissenschaft mit Schwerpunkt Sprachen und Kulturen Südostasiens nach erfolgreicher Absolvierung des Bahasa Indonesia/Bahasa Malaysia-Grundkursmoduls entsprechen. Der Nachweis erfolgt durch:

1. Fachgutachten bzw. Lektorenprüfungen über Sprachkenntnisse, die durch Auslandsaufenthalte, Universitäts Sprachkurse oder im Selbststudium erworben wurden; oder
2. Ablegen einer schriftlichen Prüfung parallel zur o.g. Modulabschlussprüfung des Bachelor-Studiengangs; oder
3. Zertifikate über einen anderen vom Prüfungsausschuss als gleichwertig anerkannten Nachweis.

2. Modulbeschreibungen

Zu absolvieren sind die Pflichtmodule ES-M SOA1 bis SOA5 sowie eines der Wahlpflichtmodule aus der Gruppe SOA6.

-Modul ES-M SOA1: Bahasa Indonesia / Bahasa Malaysia Aufbaukurs I, 9 CP							
Lehrinhalt: Im Mittelpunkt dieses Moduls steht die gesprochene Sprache. Die Studierenden üben und verbessern in diesem Intensivkurs ihre Beherrschung unterschiedlicher Formen der mündlichen Kommunikation. Zur Optimierung der Fertigkeiten Hörverstehen und Mündlicher Ausdruck werden unterschiedliche Medien wie Spielfilme, Nachrichten, Podcasts und wissenschaftliche Vorträge eingesetzt. Dabei werden die Studierenden auch mit den nationalen und regionalen Varianten der malaiischen Sprache vertraut gemacht. Das Modul dient zur Verbesserung der kommunikativen Kompetenz in sprachlicher und interkultureller Hinsicht. Es gibt den Studierenden Gelegenheit und Anleitung, sich über gesellschaftliche und politische Entwicklungen in Südostasien bzw. die länderspezifische Diskurse und die Rezeption von aktuellen Ereignissen zu informieren.							
Lernziele und Kompetenzen: Verbesserung der mündlichen Ausdrucksfähigkeit und des Hörverstehens besonders in Hinblick auf Umgangssprache; Fähigkeit anspruchsvolle, längere Gespräche zu verstehen und auch implizite Bedeutungen zu erfassen, sich spontan und fließend auszudrücken und die Sprache im gesellschaftlichen und beruflichen Leben angemessen und flexibel zu gebrauchen							
Angebotsturnus: einsemestrig, im WiSe							
Teilnahmevoraussetzungen: keine							
Prüfungsvorleistungen/Studiennachweise: keine							
Modulprüfung: Modulabschlussprüfung (Klausur, 90 Min., oder Hausarbeit, ca. 16 S.)							
Modulbeauftragter: siehe KVV							
					Semester / Workload		
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	CP	1	2	3	4

SOA1.1 Mündlicher Ausdruck und Hörverstehen	K	2	3	60			
SOA1.2 Alltagssprache und Dialekte	K	2	3+3	120			

Modul ES-M SOA2: Bahasa Indonesia / Bahasa Malaysia Aufbaukurs II, 9 CP							
<p>Lehrinhalt: Die Studierenden vertiefen und verfestigen in diesem Intensivkurs ihre Sprachkenntnisse, die sie für den Umgang mit unterschiedlichen Textsorten befähigen. Zur Optimierung der Fertigkeiten Schriftlicher Ausdruck, Leseverständnis und Textinterpretation werden u.a. wissenschaftliche Publikationen, Zeitschriften und Internetpräsentationen etc. eingesetzt. Dabei werden die Studierenden auch mit fachsprachlichen Termini und Varianten der malaiischen Sprache vertraut gemacht.</p> <p>Das Modul gibt den Studierenden Gelegenheit und Anleitung, sich über gesellschaftliche und politische Entwicklungen in Südostasien bzw. die länderspezifische Diskurse und die Rezeption von aktuellen Ereignissen zu informieren. Des Weiteren wird in beiden Kursen die Text- und Medienauswahl jeweils unter ein Oberthema gestellt, um den Fokus auf einen bestimmten Aspekt aus Kultur, Politik oder Zeitgeschichte zu legen.</p>							
<p>Lernziele und Kompetenzen: Verbesserung der schriftlichen Ausdrucksfähigkeiten und der Kenntnisse von Formkonventionen; Fähigkeit anspruchsvolle Texte zu verstehen und auch implizite Bedeutungen zu erfassen sowie die Kompetenz, diese Texte auch in sprachlicher Hinsichtlich analysieren und beurteilen zu können</p>							
<p>Angebotsturnus: einsemestrig, im SoSe</p>							
<p>Teilnahmevoraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss von SOA1</p>							
<p>Prüfungsvorleistungen/Studiennachweise: keine</p>							
<p>Modulprüfung: Modulabschlussprüfung (Klausur, 90 Min., oder Hausarbeit, ca. 16 S.)</p>							
<p>Modulbeauftragter: siehe KVV</p>							
				Semester / Workload			
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	CP	1	2	3	4
SOA2.1 Schriftlicher Ausdruck und Arbeit mit Texten	K	2	3		60		
SOA2.2 Aktuelle Entwicklungen	K	2	3+3		120		

Modul ES-M SOA3: Die Malaiische Welt in Sprache, Literatur und den Massenmedien, 15 CP							
<p>Lehrinhalt: In Lehrveranstaltungen zu Literatur, Medien und Varianten der malaiischen Sprache werden übergreifende Themen von Tradition und Identität, Wissensgesellschaft, lokalem Wissen und Modernisierung aufgegriffen. Ausgehend von der Beschäftigung mit der Entwicklung der klassisch-malaiischen Literatur, wie den aus Indien tradierten Epen, islamisch-malaiischen Werken, die vom 16.-19. Jhdt. eine bedeutende Rolle spielten, und Lyrik in Form von <i>pantun</i> und <i>syair</i>, werden Fragen zur Eigenständigkeit der malaiischen Literatur bzw. der Indigenisierung übernommener Vorbilder erörtert und durch die Betrachtung des Postkolonialismus in der Literatur fortgeschrieben. Die Analyse eines malaiischen Dialekts, einer mit dem Indonesischen eng verwandten Regionalsprache, eines Soziolekts oder einer Fachsprache in der Bahasa Indonesia bzw. Bahasa Malaysia bietet die Möglichkeit zur praktischen Einübung sprachwissenschaftlicher Methoden und der exemplarischen Auseinandersetzung mit dem Verhältnis zwischen Sprache und Identität sowie Sprache und gesellschaftlichem Wandel..</p>							
<p>Lernziele und Kompetenzen: Sensibilisierung für den Umgang mit indonesisch-/malaiischsprachigen Medienberichten in Hinblick auf deren Sprachgebrauch und ihre jeweiligen Urheber; Vermittlung von Fertigkeiten zur Recherche von aktuellen Entwicklungen in Südostasien und zur Analyse der unterschiedlichen Präsentationsformen von Medienberichten</p>							
<p>Angebotsturnus: zweisemestrig, Beginn im SoSe</p>							
<p>Teilnahmevoraussetzungen: keine</p>							
<p>Prüfungsvorleistungen/Studiennachweise: keine</p>							
<p>Modulprüfung: einzelne veranstaltungsbezogene Modulprüfung zu SOA3.1 oder SOA3.3 (Hausarbeit ca. 16 S.)</p>							
<p>Modulbeauftragter: siehe KVV</p>							
				Semester / Workload			
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	CP	1	2	3	4
SOA3.1 Medien und Gesellschaft	S	2	5 (+2)		150 (+60)		
SOA3.2 Austronesische Sprachen	Ü	2	3		90		
SOA3.3 Literatur	S	2	5 (+2)		150 (+60)		

Modul ES-M SOA4: Theorien und Methoden, 10 CP

Lehrinhalt: In diesem Modul werden den Studierenden neue und weiterführende wissenschaftliche Theorien vermittelt und sie werden dazu angeregt, die im Bachelor-Studium erlernten Methoden und Theorien kritisch zu reflektieren. Eine ergänzende Wahlpflichtveranstaltung, die entweder aus zusätzlichen Lehrveranstaltungen der Südostasienwissenschaften oder aus dem Angebot eines anderen Fachs wie z.B. Ethnologie oder Religionswissenschaft und Religionsgeschichte stammen kann, ermöglicht eine interdisziplinäre Perspektive; die Wahl ist mit der oder dem Modulbeauftragten abzustimmen.

Lernziele und Kompetenzen: Erlangung von Methodenkompetenz besonders in Hinblick auf eigenständige empirische Forschung sowie der Fähigkeit, die im eigenen Fach dominierenden Theorien und Methoden kritisch zu reflektieren

Angebotsturnus: einsemestrig, im WiSe

Teilnahmevoraussetzungen: keine

Prüfungsvorleistungen/Studiennachweise: keine

Modulprüfung: einzelne veranstaltungsbezogene Modulprüfung zu SOA4.1 (Hausarbeit, ca. 16 S.)

Modulbeauftragter: siehe KVV

Lehrveranstaltung	Typ	SWS	CP	Semester / Workload			
				1	2	3	4
SOA4.1 Theorien und Methoden	S	2	5+2	210			
SOA4.2 Ergänzende LV nach Wahl		2	3	90			

Modul ES-M SOA5: Forschungsvorbereitung, 8 CP

Lehrinhalt: In diesem Modul werden die Studierenden mit neuen Entwicklungen des Fachs vertraut gemacht, lernen exemplarisch die aktuellen Forschungen eines Dozenten oder einer Dozentin kennen und erstellen aufbauend auf den Inhalten des Moduls „Theorien und Methoden“ in einer selbständigen Projektarbeit ein Forschungsdesign zu einer Fragestellung, die auf die Abschlussarbeit hinführt.

Das besondere Augenmerk auf Forschungsmethoden sowie die Erstellung eines Forschungsdesigns dienen der Vorbereitung auf die Masterarbeit.

Lernziele und Kompetenzen: Anleitung zur eigenständigen Themenfindung, Formulierung, Präsentation und Antragstellung zu einem Forschungsvorhaben; Vermittlung von Kompetenzen des Selbstmanagements von Arbeits- und Zeitplanung sowie des Transfers von theoretischem Wissen auf konkrete Sachfragen

Angebotsturnus: ein- oder zweisemestrig, Beginn im SoSe oder WiSe

Teilnahmevoraussetzungen: keine

Prüfungsvorleistungen/Studiennachweise: keine

Modulprüfung: zwei Modulteilprüfungen (Hausarbeit, ca. 16 S., zu SOA5.1 und Hausarbeit, (Ausarbeitung des Forschungsdesigns), ca. 16 S., zu SOA5.2).

Modulbeauftragter: siehe KVV

Lehrveranstaltung	Typ	SWS	CP	Semester / Workload			
				1	2	3	4
SOA5.1 Aktuelle Forschungen und Entwicklungen	S	2	4+2		180		
SOA5.2 Erstellen eines Forschungsdesigns	Pr	-	2			60	

Wahlpflichtmodulgruppe ES-M SOA6: Ergänzungsmodul, 9 CP

Zu wählen ist eines der Wahlpflichtmodule SOA6a bis SOA6d. Der Inhalt des zu wählenden Moduls darf nicht bereits Gegenstand des BA-Studiums gewesen sein.

Wahlpflichtmodul ES-M SOA6a: Vietnamesisch, 9 CP

Lehrinhalt: Das Hauptaugenmerk des aus den zwei Kursen Vietnamesisch 1 und 2 bestehenden Moduls liegt auf dem Erlernen von Grundkenntnissen der vietnamesischen Sprache und beinhaltet das Erlernen der Schrift und der Aussprache, Übungen zum Hörverständnis und zur Sprechfertigkeit sowie die Lektüre leichter Texte. Daneben ist auch die Vermittlung von Landeskunde im Rahmen des Moduls vorgesehen. Das Modul kann nicht gewählt werden, wenn Vietnamesisch schon im BA-Studiengang belegt wurde.

Lernziele und Kompetenzen: Grundlagen der Vietnamesischen Sprache bis zur Fähigkeit, alltägliche Dialoge und häufig gebrauchte Ausdrücke verstehen, einfache Gespräche führen und sich mit Hilfsmitteln auch schwierigere Texte erschließen zu können

Angebotsturnus: zweisemestrig, Beginn im WiSe

Teilnahmevoraussetzungen: keine

Prüfungsvorleistungen/Studiennachweise: Leistungsnachweis SOA6a.1: Klausur (90 Min.)

Modulprüfung: Modulabschlussprüfung (Klausur, 90 Min.)

Modulbeauftragter: siehe KVV				Semester / Workload			
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	CP	1	2	3	4
SOA6a.1 Vietnamesisch 1	K	3	4	120			
SOA6a.2 Vietnamesisch 2	K	3	4+1		150		
Wahlpflichtmodul ES-M SOA6b: Thai, 9 CP							
Lehrinhalt: Das Hauptaugenmerk des aus den zwei Kursen Thai 1 und 2 bestehenden Moduls liegt auf dem Erlernen von Grundkenntnissen der thailändischen Sprache und beinhaltet das Erlernen der Schriftzeichen und der Aussprache, Übungen zum Hörverständnis und zur Sprechfertigkeit sowie die Lektüre leichter Texte. Daneben ist auch die Vermittlung von Landeskunde im Rahmen des Moduls vorgesehen. Das Modul kann nicht gewählt werden, wenn Thai schon im BA-Studiengang belegt wurde.							
Lernziele und Kompetenzen: Grundlagen der Thai-Sprache bis zur Fähigkeit alltägliche Dialoge und häufig gebrauchte Ausdrücke verstehen und einfache Gespräche führen zu können; Erlernen der Schrift und der Verwendung von Wörterbüchern, um sich mit Hilfsmitteln auch schwierigere Texte erschließen zu können							
Angebotsturnus: zweisemestrig, Beginn im WiSe							
Teilnahmevoraussetzungen: keine							
Prüfungsvorleistungen/Studiennachweise: Leistungsnachweis SOA6b.1: Klausur (90 Min.)							
Modulprüfung: Modulabschlussprüfung (Klausur, 90 Min.)							
Modulbeauftragter: siehe KVV				Semester / Workload			
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	CP	1	2	3	4
SOA6b.1 Thai 1	K	3	4	120			
SOA6b.2 Thai 2	K	3	4+1		150		
Wahlpflichtmodul ES-M SOA6c: Niederländisch zur Quellenkunde, 9 CP							
Lehrinhalt: Dieses Modul besteht aus zwei Sprachkursen und einer Projektarbeit. Die Sprachkurse vermitteln Grundkenntnisse des geschriebenen und gesprochenen Niederländisch, die den aktiven Gebrauch der Sprache auf dem Niveau von einfacher Konversation bzw. des formalen Schriftverkehrs ermöglichen. Der Schwerpunkt liegt allerdings auf dem Erwerb eines guten Leseverständnisses für die Nutzung von Fachliteratur und niederländischsprachigen Originalquellen zu Südostasien. Im Selbststudium erstellen die Studierenden auf Grundlage ihrer erworbenen Lesekenntnisse des Niederländischen einen Lektürebericht über Niederländische Quellen zur Kolonialgeschichte, Indonesiern in den Niederlanden oder einen Aspekt der Beziehungen der Niederlande zu Südostasien.							
Lernziele und Kompetenzen: Grundlagen des Niederländischen zum Führen einfacher Gespräche und zum Verständnis alltäglicher Dialoge und Situationen, in denen klare Standardsprache verwendet wird; Erlangen der Fähigkeit, sich mit Hilfsmitteln auch komplexe Fachliteratur und Originalquellen aus verschiedenen Zeitepochen erschließen zu können							
Angebotsturnus: zweisemestrig, Beginn zum WiSe							
Teilnahmevoraussetzungen: keine							
Prüfungsvorleistungen/Studiennachweise: Leistungsnachweis SOA6c.1: Klausur (90 Min.) und Leistungsnachweis SOA6c.3: Lektürebericht in Form einer Hausarbeit (ca. 16 S.)							
Modulprüfung: Modulabschlussprüfung (Klausur, 90 Min.)							
Modulbeauftragter: siehe KVV				Semester / Workload			
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	CP	1	2	3	4
SOA6c.1 Niederländisch 1	K	2	3	90			
SOA6c.2 Niederländisch 2	K	2	3+1		120		
SOA6c.3 Lektürebericht zu Südostasien	Pr	-	2		60		
Wahlpflichtmodul ES-M SOA6d: Arabisch, 9 CP							
Das Modul ist identisch mit dem Modul ES-M KS3f des Schwerpunkts Kaukasische Sprachwissenschaft; s. dort.							

3. Exemplarischer Studienverlaufsplan:

Modul	P/ WP	Typ	Lehrveranstaltung	SWS	CP	Workload
1. Semester						
A1: ES-Aufbaumodul	P	S	A1.1 Emp. Sprachwissenschaft I	2	5+2	210
SOA1: B. Indonesia / B. Malaysia Aufbaukurs 1	P	K	SOA1.1 Mündlicher Ausdruck / Hörverstehen	2	3	90
	P	K	SOA1.2 Alltagssprache / Dialekte	2	3+3	180
SOA4: Theorien und Methoden	P	S	SOA4.1 Theorien und Methoden	2	5+2	210
	P	S	SOA4.2 Lehrveranstaltung nach Wahl	2	3	90
SOA6: Wahlpflichtmodul	WP	K	SOA6.1 z.B. Vietnamesisch I	3	4	120
				13	30	900
2. Semester						
A1: ES-Aufbaumodul	P	S	A1.2 Emp. Sprachwissenschaft II	2	5	150
SOA2 B. Indonesia / B. Malaysia Aufbaukurs 2	P	K	SOA2.1 Schriftlicher Ausdruck /Arbeit mit Texten	2	3	90
	P	K	SOA2.2 Aktuelle Entwicklungen	2	3+3	180
SOA3: Die Malaiische Welt in Sprache, Lit. u. Massenmedien	P	S	SOA3.1 Medien und Gesellschaft	2	5	150
SOA5: Forschungsvorbereitung	P	S	SOA5.1 Aktuelle Forschungen und Entwicklungen	2	4+2	180
SOA6: Wahlpflichtmodul	WP	K	SOA6.2 z.B. Vietnamesisch II	3	4+1	150
				13	30	900
3. Semester						
A2: Wissenschaftliche Praxis	P	Kq	A.2.1 Masterkolloquium	2	5	150
	WP	Pr	A2.2 Lehrpraktikum	2	5+2	210
A3: Soft Skills	P	S	A3.1 Soft Skills I	2	3	90
	P	S	A3.2 Soft Skills II	2	3	90
SOA3: Die Malaiische Welt in Sprache, Lit. u. Massenmedien	P	S	SOA3.2 Austronesische Sprachen	2	3	90
	P	S	SOA3.3 Literatur	2	5+2	210
SOA5: Forschungsvorbereitung	P	Pr	SOA5.2 Forschungsdesign		2	60
				12	30	900
4. Semester						
A4: MA-Thesis					30	900
Summe				38	120	3600

G) Schwerpunkt Alteurasische Sprachen

1. Allgemeines

Gegenstand des Schwerpunktes Alteurasische Sprachen sind die aus dem Bereich der altorientalischen Kulturen bekannten, großteils in Keilschriften überlieferten Sprachen und ihr sprachliches und kulturwissenschaftliches Umfeld. Der Schwerpunkt bereitet die Studierenden auf eine wissenschaftliche Tätigkeit im Bereich der Altorientalistik, der Semitistik und angrenzender Gebiete vor.

2. Modulbeschreibungen

Zu absolvieren sind die Pflichtmodule ES-M Ao1 und Ao2, eines der Wahlpflichtmodule Ao3a oder Ao3b sowie zwei Wahlpflichtmodule aus der Gruppe Ao4.

Pflichtmodul ES-M Ao1: Altorientalische Lektüre für Fortgeschrittene I, 12 CP							
Lehrinhalt: Das Modul dient der weiteren Vertiefung der Kenntnisse im Akkadischen und zielt dabei insbesondere auf Fragen der Überlieferung ab: Durch die Auswahl von Texten unterschiedlicher Gattungen, unterschiedlicher Zeitstellung und unterschiedlicher Herkunft – d.h. auch unterschiedlicher Dialekte/ Sprachstufen – soll die/der Studierende die Überlieferung in großer zeitlicher Tiefe und geographischer Breite kennenlernen. Das Modul umfasst zwei Seminare. In diesen leisten die TeilnehmerInnen umfangreiche eigene Beiträge, die sich in einem jeweils 60-minütigen Referat niederschlagen. Eines der Referate wird zu einer schriftlichen Hausarbeit ausgearbeitet, die als Modulabschlussprüfung dient.							
Lernziele/Kompetenzen: Verbesserung der Fähigkeiten zur sprachlichen Erschließung sowie historischen und kulturgeschichtlichen Einordnung akkadischer Texte.							
Angebotsturnus: zweisemestrig, Beginn zum WiSe							
Teilnahmevoraussetzungen: keine							
Prüfungsvorleistungen/Leistungsnachweise: Leistungsnachweis Ao1.1: Referat (60 Min.); Ao1.2: Referat (60 Min.)							
Modulprüfung: Modulabschlussprüfung (Hausarbeit, ca. 16 S.)							
Modulbeauftragter: siehe KVV							
				Semester / Workload			
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	CP	1	2	3	4
Ao1.1: Anspruchsvolle akkadische Lektüre I	S	2	5	150			
Ao1.2: Anspruchsvolle akkadische Lektüre II	S	2	5+2		210		

Pflichtmodul ES-M Ao2: Altorientalische Lektüre für Fortgeschrittene II, 12 CP							
Lehrinhalt: Das Modul dient der weiteren Vertiefung der Kenntnisse in einer zweiten altorientalischen Sprache und zielt dabei insbesondere auf Fragen der Überlieferung ab. Durch die Auswahl von Texten unterschiedlicher Gattungen, unterschiedlicher Zeitstellung und unterschiedlicher Herkunft – d.h. auch unterschiedlicher Dialekte/ Sprachstufen – soll die/der Studierende die Überlieferung in großer zeitlicher Tiefe und geographischer Breite kennenlernen. Das Modul umfasst zwei Seminare. In diesen leisten die TeilnehmerInnen umfangreiche eigene Beiträge, die sich in einem jeweils 60-minütigen Referat niederschlagen. Eines der Referate wird zu einer schriftlichen Hausarbeit ausgearbeitet, die als Modulabschlussprüfung dient.							
Lernziele/Kompetenzen: Verbesserung der Fähigkeiten zur sprachlichen Erschließung sowie historischen und kulturgeschichtlichen Einordnung von Texten in einer zweiten altorientalischen Sprache.							
Angebotsturnus: zweisemestrig, Beginn zum WiSe							
Teilnahmevoraussetzungen: keine							
Prüfungsvorleistungen/Leistungsnachweise: Leistungsnachweis Ao2.1: Referat (60 Min.); Ao2.2: Referat (60 Min.)							
Modulprüfung: Modulabschlussprüfung (Hausarbeit, ca. 16 S.)							
Modulbeauftragter: siehe KVV							
				Semester / Workload			
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	CP	1	2	3	4
Ao2.1: Anspruchsvolle Lektüre in einer Zweitsprache I	S	2	5	150			
Ao2.2: Anspruchsvolle Lektüre in einer Zweitsprache II	S	2	5+2		210		

Wahlpflichtmodulgruppe ES-M Ao3: Vertiefung Altorientalistik, 12 CP

Zu wählen ist eines der Wahlpflichtmodule Ao3a oder Ao3b.

Wahlpflichtmodul ES-M Ao3a: Weitere altorientalische Sprache(n), 12 CP

Lehrinhalt: Ziel des Moduls ist der Erwerb solider Kenntnisse über eine weitere altorientalische Sprache in einer „klassischen“ Ausprägung. Dafür bieten sich insbesondere an: Sumerisch (Sprache des Gudea von Lagaš), Hurritisch (Mittani-Hurritisch), Elamisch (sog. „Royal Achaemenid Elamite“). Detaillierte Darstellung des Sprachbaues sowie der Quantität und Qualität der Textüberlieferung. Die sich im Folgesemester anschließende Lektüreübung (Ao3a.2) kann auch Texte eines/einer anderen Dialekts/Sprachstufe zum Gegenstand haben. Nur falls die Veranstaltung Ao3a.1 eine „Einführung in das Hurritische“ darstellt, kann Ao3a.2 eine „Einführung in das Urartäische“ sein. (Die Einführungsveranstaltung kann im Rahmen eines Propädeutikums kurz vor Beginn der Vorlesungszeit in Form von Blockveranstaltungen durchgeführt werden.)
In der Veranstaltung Ao3a.2 ist ein Referat zu halten und zu einer Hausarbeit auszubauen, die gleichzeitig als Modulabschlussprüfung gilt.

Lernziele/Kompetenzen: Erwerb passiver Kenntnisse in einer weiteren altorientalischen Sprache.

Angebotsturnus: zweisemestrig, Beginn zum SoSe

Teilnahmevoraussetzungen: keine

Prüfungsvorleistungen/Leistungsnachweise: Leistungsnachweis Ao3a.1: Klausur (90 Min.); Ao3a.2: Referat (45 Min.)

Modulprüfung: Modulabschlussprüfung (Hausarbeit, ca. 12 S.)

Modulbeauftragter: siehe KVV

Lehrveranstaltung	Typ	SWS	CP	Semester / Workload			
				1	2	3	4
Ao3a.1: Einführung in eine dritte altorientalische Sprache	Ü	4	4		120		
Ao3a.2: Lektüre in einer dritten altorientalischen Sprache <i>oder</i> Einführung in das Urartäische	PS/S	2	3			90	
Ao3a.3: (Forschungs)Geschichte/ Geisteskultur	V/S	2	3+2			150	

Wahlpflichtmodul ES-M Ao3b: Altorientalische Lektüre, 12 CP

Lehrinhalt: Die Teilnahme an Lektüreveranstaltungen dient der weiteren Vertiefung der erworbenen Kenntnisse im Akkadischen und einer zweiten altorientalischen Sprache sowie der Erschließung zusätzlicher Textgruppen. Neben der Erweiterung der Sprachkenntnisse im engeren Sinne und Fragen zu Textüberlieferung und Textgeschichte stehen dabei auch außertextliche Fragen zu Geschichte und Kulturgeschichte des Alten Orients im Vordergrund. Diese werden auch im Rahmen einer weiteren Lehrveranstaltung thematisiert.

Lernziele/Kompetenzen: Weitere Verbesserung der Fähigkeiten zur sprachlichen Erschließung sowie historischen und kulturgeschichtlichen Einordnung altorientalischer Texte. Vorbereitung auf die Master-Thesis (v.a. hinsichtlich Methodik, Aufbau etc.).

Angebotsturnus: einsemestrig, jeweils im WiSe

Teilnahmevoraussetzungen: keine

Prüfungsvorleistungen/Leistungsnachweise: keine

Modulprüfung: Modulabschlussprüfung (Hausarbeit, ca. 20 S.)

Modulbeauftragter: siehe KVV

Lehrveranstaltung	Typ	SWS	CP	Semester / Workload			
				1	2	3	4
Ao3b.1: (Forschungs)Geschichte/ Geisteskultur	V/S	2	3+3			180	
Ao3b.2: Anspruchsvolle akkadische Lektüre III	S	2	3			90	
Ao3b.3: Anspruchsvolle Lektüre in einer Zweitsprache III	S	2	3			90	

Wahlpflichtmodulgruppe ES-M Ao4: Angrenzende Gebiete, 24 CP

Zu wählen sind zwei Wahlpflichtmodule Ao4a bis Ao4f. Der Inhalt der zu wählenden Module darf nicht bereits Gegenstand des BA-Studiums gewesen sein.

Wahlpflichtmodul ES-M Ao4a: Kaukasische Sprachwissenschaft, 12 CP

Lehrinhalt: In dem Modul werden die Grundlagen der vergleichenden Sprachwissenschaft der kaukasischen Sprachen vermittelt. Neben einem Überblick über die Sprachenlandschaft des Kaukasus, die sowohl die autochthonen als auch nicht-autochthone Sprachen umfasst, werden die charakteristischen Probleme des kaukasischen Sprachraums im Hinblick auf die Verwandtschaftsverhältnisse sowie auf typologische Merkmale thematisiert.

Lernziele/Kompetenzen: Erwerb grundlegender Kenntnisse der Kaukasischen Sprachwissenschaft, die v.a. im Hinblick auf sprachgenetische und -typologische Fragestellungen für Teilbereiche der Altorientalistik (v.a. Hurro-Urartäisch, Hattisch, Elamisch) relevant sind.

Angebotsturnus: dreisemestrig, Beginn zum WiSe

Teilnahmevoraussetzungen: keine

Prüfungsvorleistungen/Leistungsnachweise: keine

Modulprüfung: Modulabschlussprüfung (Klausur, 180 Min.)

Modulbeauftragter: siehe KVV

Lehrveranstaltung	Typ	SWS	CP	Semester / Workload			
				1	2	3	4
Ao4a.1: Die Sprachen des Kaukasus	V	2	2	60			
Ao4a.2: Kaukasische Sprachwissenschaft I	V	2	2	60			
Ao4a.3: Kaukasische Sprachwissenschaft II	V	2	2		60		
Ao4a.4: Kaukasische Sprachwissenschaft	Ü	2	4+2			180	

Wahlpflichtmodul ES-M Ao4b: Indogermanische Sprachwissenschaft, 12 CP

Lehrinhalt: In dem Modul werden die Grundlagen der vergleichenden Sprachwissenschaft der indogermanischen Sprachen vermittelt. Es beginnt mit einer Übersicht über die indogermanischen Völker und Sprachen, die auf die unterschiedliche Bezeugungstiefe und die Relevanz für den indogermanistischen Sprachvergleich eingeht. In einer zweiten Vorlesung werden die wesentlichen Elemente der indogermanischen Lautlehre, insbesondere im Hinblick auf die zwischen den bezeugten idg. Einzelsprachen und der zu rekonstruierenden uridg. Grundsprache bestehenden lautgesetzlichen Entsprechungen dargestellt. Hieran schließt sich eine dritte Vorlesung an, die der Rekonstruktion des uridg. Formensystems und dessen Bewahrung bzw. Umgestaltung in den altbezeugten idg. Sprachen gewidmet ist. Das Modul wird durch eine Übung ergänzt, die die Teilnehmer/innen auf die Modulabschlussprüfung vorbereitet.

Lernziele/Kompetenzen: Erwerb grundlegender Kenntnisse der Indogermanischen Sprachwissenschaft, die v.a. im Hinblick auf sprachgenetische und -typologische Fragestellungen für Teilbereiche der Altorientalistik (v.a. Hethitisch und andere altanatolische Sprachen) relevant sind.

Angebotsturnus: dreisemestrig, Beginn zum WiSe

Teilnahmevoraussetzungen: keine

Prüfungsvorleistungen/Leistungsnachweise: keine

Modulprüfung: Modulabschlussprüfung (Klausur, 180 Min.)

Modulbeauftragter: siehe KVV

Lehrveranstaltung	Typ	SWS	CP	Semester / Workload			
				1	2	3	4
Ao4b.1: Die indogermanischen Völker und Sprachen	V	2	2	60			
Ao4b.2: Indogermanische Lautlehre	V	2	2	60			
Ao4b.3: Indogermanische Formenlehre	V	2	2		60		
Ao4b.4: Indogermanische Sprachwissenschaft	Ü	2	4+2			180	

Wahlpflichtmodul ES-M Ao4c: Vorderasiatische Archäologie I, 12 CP							
Lehrinhalt: Die Kenntnis der materiellen Hinterlassenschaften ist unabdingbare Voraussetzung für die Erforschung der altorientalischen Kulturen und eigenständige wissenschaftliche Arbeit darüber; sie trägt in erheblichem Maße auch zu einem vertieften Textverständnis bei. Das Modul dient der Vermittlung grundlegender und breiter Kenntnisse der materiellen Kultur und der (sozio)historischen Entwicklung im Alten Orient von den Anfängen im 12. Jt. v. Chr. bis zur Mitte des 1. Jt. v. Chr. Der Veranstaltungszyklus kann mit „Einführung in die Kulturgeschichte des Vorderen Orients I“ oder „Einführung in die Kulturgeschichte des Vorderen Orients III“ (jeweils im WiSe) aufgenommen werden.							
Lernziele/Kompetenzen: Vermittlung grundlegender Kenntnisse der anepigraphen Quellen für die geschichtliche und kulturgeschichtliche Entwicklung der altorientalischen Kulturen.							
Angebotsturnus: zweisemestrig, Beginn zum WiSe							
Teilnahmevoraussetzungen: keine							
Prüfungsvorleistungen/Leistungsnachweise: Referat in Ao4c.4 oder Ao4c.5 (60 Min.)							
Modulprüfung: Modulabschlussprüfung (Klausur, 60 Min.)							
Modulbeauftragter: siehe KVV							
				Semester / Workload			
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	CP	1	2	3	4
Ao4c.1: Einführung in die Kulturgeschichte des Vorderen Orients I/III	V	2	1	30			
Ao4c.2: Übungen zu „Einführung in die Kulturgeschichte des Vorderen Orients I/III“	Ü	1	1	30			
Ao4c.3: Einführung in die Kulturgeschichte des Vorderen Orients II/IV	V	2	2		60		
Ao4c.4: Übungen zu „Einführung in die Kulturgeschichte des Vorderen Orients II/IV“	Ü	1	1+1		60		
Ao4c.5: Historische Topographie/Topographie ausgewählter Fundorte/Architektur I	PS/S	2	3	90			
Ao4c.6: Historische Topographie/Topographie ausgewählter Fundorte/Architektur I	PS/S	2	3	90			
Wahlpflichtmodul ES-M Ao4d: Vorderasiatische Archäologie II, 12 CP							
Lehrinhalt: Dieses Modul dient dem Erwerb der Grundlagen für die Analyse und Einordnung von Objekten der materiellen Kultur in synchroner und/oder diachroner Darstellung: Definition und Abgrenzung ausgewählter Fundgruppen (u.a. Keramik, Plastik, Relief, Glyptik, Kunsthandwerk) im Hinblick auf Kriterien wie Herstellung und Material (mineralogisch-naturwissenschaftlicher bzw. handwerklicher Aspekt), räumliche und zeitliche Verteilung (primär archäologischer Aspekt), Verwendung (soziokultureller Aspekt) sowie Formgebung und Motivik (ikonographisch/ikonologischer Aspekt). Die inschriftliche Überlieferung ist heranzuziehen. In den Veranstaltungen ist jeweils ein Referat zu halten, wovon eines zu einer Hausarbeit auszuarbeiten ist, die als Modulabschlussprüfung dient.							
Lernziele/Kompetenzen: Vertiefung der Kenntnisse über die anepigraphen Quellen zur geschichtlichen und kulturgeschichtlichen Entwicklung der altorientalischen Kulturen sowie Verknüpfung derselben mit der schriftlichen Überlieferung.							
Angebotsturnus: zweisemestrig, Beginn zum SoSe							
Teilnahmevoraussetzungen: keine							
Prüfungsvorleistungen/Leistungsnachweise: Leistungsnachweis Ao4d.1: Referat (60 Min.), Ao4d.2: Referat (60 Min.), Ao4d.3: Referat (60 Min.)							
Modulprüfung: Modulabschlussprüfung (Hausarbeit, ca. 16 S.)							
Modulbeauftragter: siehe KVV							
				Semester / Workload			
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	CP	1	2	3	4
Ao4d.1: Materielle Kultur I	PS/S	2	3		90		
Ao4d.2: Materielle Kultur II	PS/S	2	3			90	
Ao4d.3: Materielle Kultur III	PS/S	2	3+3			180	
Wahlpflichtmodul ES-M Ao4e: Griechisch, 12 CP							
Lehrinhalt: Gegenstand des Wahlpflichtmoduls ist das Altgriechische als eine der klassischen Sprachen des Altertums. Das Modul besteht aus drei Lehrveranstaltungen und umfasst eine Modulteilprüfung.							
Angebotsturnus: dreisemestrig, Beginn zum WiSe							
Teilnahmevoraussetzungen: Das Wahlpflichtmodul kann nur dann gewählt werden, wenn keine Vorkenntnisse des Altgriechischen vorhanden sind; über die Zulassung entscheidet der oder die Modulbeauftragte.							

Prüfungsvorleistungen/Leistungsnachweise: keine							
Modulprüfung: Modulteilprüfung zu Ao4e.2 (Klausur 90 Min.)							
Modulbeauftragte(r): siehe KVV							
				Semester / Workload			
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	CP	1	2	3	4
Ao4e.1: Griechisch I	K	3	4	120			
Ao4e.2: Griechisch II	K	3	4+1		150		
Ao4e.3: Griechische Lektüre	Ü	2	3			90	
Wahlpflichtmodul ES-M Ao4f: Latein, 12 CP							
Lehrinhalt: Gegenstand des Wahlpflichtmoduls ist das Lateinische als eine der klassischen Sprache des Altertums. Das Modul besteht aus drei Lehrveranstaltungen und umfasst eine Modulteilprüfung.							
Angebotsturnus: dreisemestrig, Beginn zum WiSe							
Teilnahmevoraussetzungen: Das Wahlpflichtmodul kann nur dann gewählt werden, wenn keine Vorkenntnisse des Lateinischen vorhanden sind; über die Zulassung entscheidet der oder die Modulbeauftragte.							
Prüfungsvorleistungen/Leistungsnachweise: keine							
Modulprüfung: Modulteilprüfung zu Ao4f.2 (Klausur 90 Min.)							
Modulbeauftragte(r): siehe KVV							
				Semester / Workload			
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	CP	1	2	3	4
Ao4f.1: Latein I	K	3	4	120			
Ao4f.2: Latein II	K	3	4+1		150		
Ao4f.3: Lateinische Lektüre	Ü	2	3			90	

3. Exemplarischer Studienverlaufsplan

Beispiel 1:

Modul	P/WP	Typ	Lehrveranstaltung	SWS	CP	Workload
1. Semester						
A1: ES-Aufbaumodul	P	S	A1.1: Emp. Sprachwissenschaft I	2	5+2	210
A2: Wissenschaftl. Praxis	P	Kq	A2.1: Masterkolloquium	2	5	150
Ao1: Altoriental. Lektüre für Fortgeschrittene I	P	S	Ao1.1: Anspruchsvolle akkadische Lektüre I	2	5	150
Ao2: Altoriental. Lektüre für Fortgeschrittene II	P	S	Ao2.1: Anspruchsvolle Lektüre in einer Zweitsprache I	2	5	150
Ao4a: Kaukasische Sprachwissenschaft	WP	V	Ao4a.1: Die Sprachen des Kaukasus	2	2	60
Ao4a: Kaukasische Sprachwissenschaft	WP	V	Ao4a.2: Kaukasische Sprachwissenschaft I	2	2	60
Ao4e: Griechisch	WP	K	Ao4e.1: Griechisch I	3	4	120
				15	30	900
2. Semester						
A1: ES-Aufbaumodul	P	S	A1.2: Emp. Sprachwissenschaft II	2	5	150
Ao1: Altoriental. Lektüre für Fortgeschrittene I	P	S	Ao1.2: Anspruchsvolle akkadische Lektüre II	2	5+2	210
Ao2: Altoriental. Lektüre für Fortgeschrittene II	P	S	Ao2.2: Anspruchsvolle Lektüre in einer Zweitsprache II	2	5+2	210
Ao3a: Weitere altoriental. Sprache(n)	WP	Ü	Ao3a.1: Einführung in eine dritte altorientalische Sprache	4	4	120
Ao4a: Kaukasische Sprachwissenschaft	WP	V	Ao4a.3: Kaukasische Sprachwissenschaft II	2	2	60
Ao4e: Griechisch	WP	K	Ao4e.2: Griechisch II	3	4+1	150
				15	30	900
3. Semester						
A2: Wissenschaftl. Praxis	WP	Pr	A2.2: Lehrpraktikum	2	5+2	210
A3: Soft Skills	P	Ü	A3.1: Soft Skills I	2	2+1	90
	P	Ü	A3.2: Soft Skills II	2	2+1	90
Ao3a: Weitere altoriental. Sprache(n)	WP	PS/S	Ao3a.2: Lektüre in einer dritten altorientalischen Sprache <i>oder</i> Einführung in das Urartäische	2	3	90
Ao3a: Weitere altoriental. Sprache(n)	WP	V/S	Ao3a.3: (Forschungs)Geschichte/ Geisteskultur	2	3+2	150
Ao4b: Kaukasische Sprachwissenschaft	WP	Ü	Ao4a.4: Kaukasische Sprachwissenschaft	2	4+2	180
Ao4e: Griechisch	WP	Ü	Ao4e.3: Griechische Lektüre	2	3	90
				14	30	900
4. Semester						
A4: MA-Thesis					30	900
Summe				44	120	3600

Beispiel 2:

Modul	P/WP	Typ	Lehrveranstaltung	SWS	CP	Workload
1. Semester						
A1: ES-Aufbaumodul	P	S	A1.1: Emp. Sprachwissenschaft I	2	5+2	210
A3: Soft Skills	P	Ü	A3.1: Soft Skills I	2	2+1	90
	P	Ü	A3.2: Soft Skills I	2	2+1	90
Ao1: Altoriental. Lektüre für Fortgeschrittene I	P	S	Ao1.1: Anspruchsvolle akkadische Lektüre I	2	5	210
Ao2: Altoriental. Lektüre für Fortgeschrittene II	P	S	Ao2.1: Anspruchsvolle Lektüre in einer Zweitsprache I	2	5	210
Ao4c: Vorderasiatische Archäologie I	WP	V	Ao4c.1: Einführung in die Kulturgeschichte des Vorderen Orients I/III	2	1	60
Ao4c: Vorderasiatische Archäologie I	WP	Ü	Ao4c.2: Übungen zu „Einführung in die Kulturgeschichte des Vorderen Orients I/III“	1	1	30
Ao4c: Vorderasiatische Archäologie I	WP	PS/S	Ao4c.5: Historische Topographie <i>oder</i> Topographie ausgewählter Fundorte <i>oder</i> Architektur I	2	3	90
Ao4c: Vorderasiatische Archäologie I	WP	PS/S	Ao4c.6: Historische Topographie <i>oder</i> Topographie ausgewählter Fundorte <i>oder</i> Architektur II	2	3	90
				17	31	930
2. Semester						
A1: ES-Aufbaumodul	P	S	A1.2: Emp. Sprachwissenschaft II	2	5	150
Ao1: Altoriental. Lektüre für Fortgeschrittene I	P	S	Ao1.2: Anspruchsvolle akkadische Lektüre II	2	5+2	210
Ao2: Altoriental. Lektüre für Fortgeschrittene II	P	S	Ao2.2: Anspruchsvolle Lektüre in einer Zweitsprache II	2	5+2	210
Ao3a: Weitere altoriental. Sprache(n)	WP	Ü	Ao3a.1: Einführung in eine dritte altorientalische Sprache	4	4	120
Ao4c: Vorderasiatische Archäologie I	WP	V	Ao4c.3: Einführung in die Kulturgeschichte des Vorderen Orients II/IV	2	2	60
Ao4c: Vorderasiatische Archäologie I	WP	Ü	Ao4c.4: Übungen zu „Einführung in die Kulturgeschichte des Vorderen Orients II/IV“	1	1+1	60
Ao4d: Vorderasiatische Archäologie II	WP	PS/S	Ao4d.1: Materielle Kultur I	2	3	90
				15	30	900
3. Semester						
A2: Wissenschaftl. Praxis	P	Kq	A2.1: Masterkolloquium	2	5	150
	WP	Pr	A2.2: Lehrpraktikum	2	5+2	210
Ao3a: Weitere altoriental. Sprache(n)	WP	PS/S	Ao3a.2: Lektüre in einer dritten altorientalischen Sprache <i>oder</i> Einführung in das Urartäische	2	3	90
Ao3a: Weitere altoriental. Sprache(n)	WP	V/S	Ao3a.3: (Forschungs)Geschichte/ Geisteskultur	2	3+2	150
Ao4d: Vorderasiatische Archäologie II	WP	PS/S	Ao4d.2: Materielle Kultur II	2	3	90
Ao4d: Vorderasiatische Archäologie II	WP	PS/S	Ao4d.3: Materielle Kultur III	2	3+3	180

Archäologie II						
				12	29	870
4. Semester						
A4: MA-Thesis					30	900
Summe				44	120	3600

I. Das Fach Judaistik

II. Ziele des Studiums

III. Zulassung zum Studium

IV. Lehrveranstaltungsformen

V. Auslandsaufenthalt

VI. Masterarbeit

VII. Bewertung der Prüfungsleistungen

VIII. Studienstruktur und Modulbeschreibungen

I. Das Fach Judaistik

Trotz vielfältiger - vergeblicher - Bemühungen im 19. Jahrhundert wurde das Fach Judaistik erst in den sechziger Jahren des 20. Jahrhunderts, also nach der planmäßigen Vertreibung und Ausrottung der deutschen und des größten Teils der europäischen Juden durch das nationalsozialistische Deutschland, in den Fächerkanon deutscher Universitäten aufgenommen. Gerade auch aufgrund der dem Fach bzw. allen Lehrenden und Lernenden des Faches aus diesem Erbe erwachsene besondere Verantwortung muss es Ziel des Studiums der Judaistik sein, möglichst umfassende Kenntnisse über Juden und Judentum zu erwerben.

Gegenstand des Faches Judaistik ist prinzipiell das Judentum in seiner gesamten kulturellen Entwicklung von den Anfängen bis zur Gegenwart, konkret in seinen vielfältigen geschichtlich gewordenen Erscheinungsformen, seinen Kontinuitäten und Wandlungen (einschließlich seiner Verflechtungen mit anderen Kulturen) in den verschiedenen Epochen und geographischen Räumen einer mehrtausendjährigen Entwicklung. Aufgrund seiner vielfältigen sprachlichen, geographischen, historischen, religiösen und sozialen Bezüge umfasst es verschiedenste wissenschaftliche Disziplinen (z.B. Geschichtswissenschaft, Literaturwissenschaft, Philosophie und Rechtsgeschichte), wie dies treffend in der hebräischen Bezeichnung "Wissenschaften des Judentums" (Hebräische Universität Jerusalem) zum Ausdruck kommt. Entsprechend interdisziplinär ist das Fach schon von seinem Ansatz her.

In idealtypischer Breite umfasst das Spektrum der Fach-Gegenstände daher die Sprachen der Juden ebenso wie ihre – im weitesten Sinne – Literaturen in den diversen Sprachen, Religionsgeschichte und Philosophie ebenso wie Geschichte, Archäologie, Kunstgeschichte, Musik und Film, Ethnologie und Soziologie.

Um bei dem skizzierten Umfang die Studierbarkeit des Faches zu gewährleisten, muss sich das Studium zunächst auf einige wesentliche Bereiche konzentrieren. Da Judentum bis in die Gegenwart wesentlich durch das rabbinische Judentum der Antike und des Frühen Mittelalters geprägt wurde und auch das sog. säkulare Judentum der Moderne immer stärker an deren Traditionen und Werten anknüpft und sich diese anzuverwandeln sucht, ist die Kenntnis dieser Epoche von grundlegender Bedeutung. Um den Studierenden den Erwerb einer schwerpunktmäßigen Kompetenz zu ermöglichen und somit die Voraussetzungen für je eigene Spezialisierung zu schaffen, soll das Studium der Judaistik darüber hinaus in weitere Aspekte des Judentums einführen. Einen wesentlichen Bezugspunkt bilden dabei auch das moderne und das zeitgenössische Judentum.

Besonderer Nachdruck gilt in Frankfurt der rabbinischen Hermeneutik in ihren unterschiedlichen Ausprägungen, verschiedenen Bereichen jüdischer Mystik, diversen Aspekten jüdischen Selbst-, Traditions- und Geschichtsverständnisses, insbesondere im Spannungsfeld von Historiographie und Hagiographie, Faktionalität und Literarizität, zwischen Selbstbehauptung und interkulturellem „Dialog“. Des Weiteren ist die Frankfurter Judaistik seit Jahren bestrebt, die lange Zeit in der – nicht nur deutschen – Judaistik vernachlässigten Genderaspekte sehr viel stärker zu integrieren und zu akzentuieren. Mit der in Deutschland einmaligen Professur für jüdische Religionsphilosophie (Martin-Buber-Professur), dem Fritz Bauer

Institut (Studien- und Dokumentationszentrum zur Geschichte und Wirkung des Holocaust) sowie Lehrveranstaltungen zu jüdischen Themen in anderen Fächern, insbesondere der Geschichtswissenschaft, bieten sich den Studierenden Möglichkeiten zur Wahrnehmung zusätzlicher interdisziplinär verorteter Angebote.

II. Ziele des Studiums

Im Masterstudiengang Judaistik werden die im Bachelorstudiengang erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten mit wissenschaftlicher Zielsetzung erweitert, vertieft und professionalisiert. Das Studium der Judaistik in der Masterphase führt an den aktuellen Stand der judaistischen Forschung heran und vermittelt den Studierenden die erforderlichen Fachkenntnisse und methodischen Kompetenzen, um aktiv an der Forschungsdiskussion teilnehmen und eine den jeweiligen spezifischen Interessen entsprechende Schwerpunktsetzung vornehmen zu können. Es befähigt zur selbständigen Vermittlung von Kenntnissen und Verfahrensweisen des Faches an unterschiedliche Zielgruppen in mündlicher und schriftlicher Form.

III. Zulassung zum Studium

1. Die Zulassung zum Masterstudiengang Judaistik ist beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Sie setzt den erfolgreichen Abschluss mit der Mindestnote 3,5 des Bachelorstudiengangs Judaistik oder eines verwandten Bachelorstudiengangs einer Universität oder wissenschaftlichen Hochschule oder eines vom Prüfungsausschuss als gleichwertig anerkannten akademischen Abschlusses voraus.

Als verwandter Studiengang gilt ein Studiengang, der in einem wesentlichen Teil mit den Modulen dieses Anhangs und den in ihnen geforderten Prüfungsleistungen übereinstimmt. Bei einem Abschluss in einem nicht verwandten Bachelorstudiengang entscheidet die akademische Leitung des Masterstudiengangs über zusätzlich zu erbringende Leistungen. Studierende mit einem Abschluss im Bachelorstudiengang Empirische Sprachwissenschaft mit dem Schwerpunkt Sprachen und Kulturwissenschaft des Judentums haben in Absprache mit der akademischen Leitung des Masterstudiengangs Zusatzleistungen im Umfang von 30 CP aus dem Bachelorstudiengang Judaistik zu erbringen. Übergangsweise können die CP aus Lehrveranstaltungen aus dem Magisterstudiengang Judaistik erbracht werden (im Umfang von 8 SWS Vorlesungen/Übungen/Proseminare aus dem Grundstudium und 6 SWS Übungen/Seminare aus dem Hauptstudium).

Der Nachweis der erbrachten Zusatzleistungen muss spätestens bis zur Anmeldung zur Masterarbeit bei der akademischen Leitung des Masterstudiengangs Judaistik erfolgen.

2. Die Zulassung zum Masterstudiengang Judaistik setzt Englischkenntnisse voraus, die nachgewiesen werden können durch:

- a) das Abiturzeugnis oder
- b) entsprechende Oberstufenzeugnisse, wobei die Benotung nicht schlechter als "ausreichend (4,0)" bzw. fünf Punkte sein darf, oder
- c) Zertifikate über erfolgreich absolvierte Sprachkurse von deutschen und/oder ausländischen Universitäten, wobei mindestens 120 Stunden Unterricht nachzuweisen sind, oder
- e) Zertifikate über einen anderen vom Prüfungsausschuss des FB 09 als gleichwertig anerkannten Nachweis.

IV. Lehrveranstaltungsformen

Zusätzlich zu den in § 8 Abs. 1 der Masterordnung des FB 09 genannten Lehrveranstaltungsformen beinhaltet der Masterstudiengang Judaistik folgende Lehrveranstaltungsform:

(Pr) Praktika dienen dem Erwerb praktischer Fertigkeiten als Vorbereitung auf eine wissenschaftliche Berufstätigkeit.

V. Auslandsaufenthalt

Es wird empfohlen, im Verlauf des Studiums einen Studienaufenthalt an einer ausländischen Universität, vorzugsweise in Israel oder den USA, vorzusehen. Hierfür können die Verbindungen der Johann Wolfgang Goethe-Universität mit ausländischen Universitäten genutzt werden, über die in der Studienfachberatung Auskunft erteilt wird. § 20,2 der Masterordnung des FB 09 gilt entsprechend. Eine Anerkennung von im Ausland in Teilmodulen erbrachten Leistungen für noch nicht abgeschlossene Module an der Johann Wolfgang Goethe-Universität kann nur in Absprache mit den Modulbeauftragten erfolgen.

VI. Masterarbeit

Die Zulassung zur Masterarbeit kann in Absprache mit der akademischen Leitung des Masterstudiengangs beantragt werden, wenn alle Pflichtmodule sowie Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 20 CP erfolgreich abgeschlossen sind. Die Masterarbeit wird innerhalb eines Zeitraumes von 18 Wochen angefertigt und ergibt eine Leistung von 30 CP.

VII. Bewertung der Prüfungsleistungen

Das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" wird erteilt, wenn sämtliche Prüfungsleistungen mit „sehr gut“ (1,0) bewertet sind.

VIII. Studienstruktur und Modulbeschreibungen

1. Das Masterstudium Judaistik kann in der Regel nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Über Ausnahmen entscheidet die akademische Leitung des Masterstudiengangs.

2. Das Masterstudium Judaistik besteht aus fünf Pflichtmodulen, einem Wahlpflichtmodul aus der Wahlpflichtmodulgruppe Ju-M6, Modulen im Umfang von insgesamt 24 CP aus der Wahlpflichtmodulgruppe Ju-M7 sowie der Masterarbeit:

A. Pflichtmodule	54 CP
B. Wahlpflichtmodulgruppe Ju-M6	12 CP
C. Wahlpflichtmodulgruppe Ju-M7	24 CP
D. Master-Thesis	30 CP

Gesamt	120 CP

3. Ein begonnenes Wahlpflichtmodul kann durch ein alternatives Wahlpflichtmodul ersetzt werden, wenn sich der oder die Studierende noch nicht zur Prüfungsleistung für das begonnene Wahlpflichtmodul angemeldet hat.

* = je nach Lehrangebot

KVV = kommentiertes Vorlesungsverzeichnis

A. Pflichtmodule

Pflichtmodul Ju-M1: Antikes/rabbinisches Judentum, 12 CP						
Inhalt: Im Zentrum dieses Moduls stehen die Gedankenwelt, gesellschaftliche und religiöse Entwicklungen des antiken Judentums, die für das Judentum aller Epochen, teilweise bis in unsere Gegenwart, in vielfältiger Weise prägend wurden. Anhand ausgewählter Themen soll der wissenschaftliche Umgang mit unterschiedlichen Quellengattungen, gegebenenfalls unter Einbeziehung realienkundlicher Quellen, vertieft werden. Da wesentliche Quellen dieser Epoche nicht aus Autoren-, sondern aus Traditionsliteratur bestehen, werden die hiermit zusammenhängenden Forschungsprobleme und -ansätze wie Redaktionsgeschichte, Textüberlieferung und dergleichen eingehend behandelt und in ihren Auswirkungen auf inhaltliche Fragestellungen reflektiert. Einen bedeutenden Aspekt stellt dabei die rabbinische Hermeneutik in ihren unterschiedlichen Ausprägungen dar. Zugleich sollen die Quellen in den Kontext historischer und rechtlich-sozialer Entwicklungen etwa im Hellenismus, Imperium Romanum, Partherreich oder frühen Christentum gestellt werden. Die Themen des Moduls werden so gewählt, dass ein möglichst breites Spektrum von Gattungen und zu besprechenden Methoden abgedeckt wird.						
Lernziele und Kompetenzen: Die Studierenden sollen befähigt werden, ein spezifisches Thema selbständig methodisch angemessen zu bearbeiten und gegebenenfalls in den entsprechenden interdisziplinären Horizont zu stellen.						
Angebotsturnus: Lehrveranstaltungen für dieses Modul finden in der Regel jedes Semester statt. Das Modul erstreckt sich über zwei Semester.						
Teilnahmevoraussetzungen: keine						
Prüfungsvorleistungen/Leistungsnachweise: Leistungsnachweis bei Modulprüfung (a): Referat (ca. 60 Min.)						
Modulprüfung: Ein in einem der Teilmodule gehaltenes Referat wird zu einer schriftlichen Hausarbeit (ca. 16 S.) ausgearbeitet, die als einzelne veranstaltungsbezogene Modulprüfung dient (a). Alternativ (b): Hausarbeit (ca. 24 S.) ohne Referat, die als einzelne veranstaltungsbezogene Modulprüfung dient.						
Modulbeauftragte(r): siehe KVV						
			Semester / CP			
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	1	2	3	4
Ju-M1.1 Antikes/Rabbin. Judentum I	V/S/ Ü*	2	5(+2)			
Ju-M1.2 Antikes/Rabbin. Judentum II	V/S/ Ü*	2		5(+2)		

Pflichtmodul Ju-M2: Mittelalterliches Judentum, 12 CP						
Inhalt: Viele Themen und Aspekte aus der Epoche Antikes/Rabbinisches Judentum werden, oft unter dem Einfluss der das Judentum in der Diaspora umgebenden christlichen oder islamischen Kulturen, in abgewandelter Form neu aufgegriffen, wie etwa der Umgang mit der Bibel und deren Sprache, das wiedererwachte historiographische Interesse oder die Reininterpretation mystischer Traditionen. Darüber hinaus erfolgt im islamischen Kulturbereich eine Hinwendung zu Gebieten, die in der früheren Epoche kaum im Blickfeld standen, beispielsweise säkulare Poesie, Religionsphilosophie, Enzyklopädien oder Grammatik.						
Lernziele und Kompetenzen: Die Studierenden sollen befähigt werden, ein spezifisches Thema selbständig methodisch angemessen zu bearbeiten und gegebenenfalls in den entsprechenden interdisziplinären Horizont zu stellen.						
Angebotsturnus: Lehrveranstaltungen für dieses Modul finden in der Regel jedes Semester statt. Das Modul erstreckt sich über zwei Semester.						
Teilnahmevoraussetzungen: keine						
Prüfungsvorleistungen/Leistungsnachweise: Leistungsnachweis bei Modulprüfung (a): Referat (ca. 60 Min.)						
Modulprüfung: Ein in einem der Teilmodule gehaltenes Referat wird zu einer schriftlichen Hausarbeit (ca. 16 S.) ausgearbeitet, die als einzelne veranstaltungsbezogene Modulprüfung dient (a). Alternativ (b): Hausarbeit (ca. 24 S.) ohne Referat, die als einzelne veranstaltungsbezogene Modulprüfung dient.						
Modulbeauftragte(r): siehe KVV						
			Semester / CP			
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	1	2	3	4
Ju-M2.1 Mittelalterliches Judentum I	V/S/ Ü*	2		5(+2)		
Ju-M2.2 Mittelalterliches Judentum II	V/S/ Ü*	2			5(+2)	

Pflichtmodul Ju-M3: Mittelalterliches/Neuzeitliches Judentum, 12 CP						
Inhalt: Viele der sich im Mittelalter herauskristallisierenden Themen werden seit der Renaissance in einer wissenschaftlicheren Form weiterentwickelt, auch z.B. unter dem Einfluss des Christentums, das sich etwa für die hebräische Sprache und die jüdische Mystik zu interessieren begann. Neue Faktoren, wie die Druckkunst, spielen eine Rolle in der Verbreitung und Zugänglichkeit von Quellen. Andere geographische Räume werden wichtig, so das osmanische Reich nach der Ausweisung der Juden aus Spanien und Portugal, Osteuropa, der deutsche Kulturkreis, später das zeitgenössische Judentum in Israel. Teilweise damit verbunden kommen neue Themen auf, wie etwa stark divergierende religiöse Strömungen oder der Zionismus. Im 19. Jh. führt die Verwissenschaftlichung der (westlichen) Welt zur Entstehung der sog. "Wissenschaft des Judentums" die zum Vorläufer der modernen Judaistik wird. Seit der Aufklärung und besonders im 20. Jh. gewinnen modernhebräische Literatur, Theater und Medien an Bedeutung, so dass sich hier die Heranziehung von Bildmaterial, Filmsequenzen, Video u.ä. besonders anbietet.						
Lernziele und Kompetenzen: Die Studierenden sollen befähigt werden, ein spezifisches Thema selbständig methodisch angemessen zu bearbeiten und gegebenenfalls in den entsprechenden interdisziplinären Horizont und/oder in epochenübergreifende Zusammenhänge zu stellen.						
Angebotsturnus: Lehrveranstaltungen für dieses Modul finden in der Regel jedes Wintersemester statt. Das Modul erstreckt sich über ein Semester.						
Teilnahmevoraussetzungen: keine						
Prüfungsvorleistungen/Leistungsnachweise: Leistungsnachweis bei Modulprüfung (a): Referat (ca. 60 Min.)						
Modulprüfung: Ein in einem der Teilmodule gehaltenes Referat wird zu einer schriftlichen Hausarbeit (ca. 16 S.) ausgearbeitet, die als einzelne veranstaltungsbezogene Modulprüfung dient (a). Alternativ (b): Hausarbeit (ca. 24 S.) ohne Referat, die als einzelne veranstaltungsbezogene Modulprüfung dient.						
Modulbeauftragte(r): siehe KVV						
			Semester / CP			
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	1	2	3	4
Ju-M3.1 Mittelalt./Neuzeitl. Judent. I	V/S /Ü*	2	5(+2)			
Ju-M3.2 Mittelalt./Neuzeitl. Judent. II	V/S /Ü*	2	5(+2)			

Pflichtmodul Ju-M4: Epochenübergreifende Themen, 12 CP						
Inhalt: Viele Themen und literarische Gattungen können epochenübergreifend behandelt werden, statt sie auf eine bestimmte Epoche einzugrenzen. Dabei sollen Umwandlungen älterer Traditionen aus früheren Epochen und unterschiedliche Schwerpunktsetzungen im jeweiligen kulturellen Raum besonders berücksichtigt werden, so dass die Bedeutung, die das kulturelle Umfeld für das Aufgreifen und die Herausarbeitung eines bestimmten Themas oder einer bestimmten Gattung hat, besonders ersichtlich wird.						
Lernziele und Kompetenzen: Die Studierenden sollen befähigt werden, ein spezifisches Thema selbständig methodisch angemessen zu bearbeiten und in den entsprechenden epochenübergreifenden Zusammenhang zu stellen.						
Angebotsturnus: Lehrveranstaltungen für dieses Modul finden in der Regel jedes Semester statt. Das Modul erstreckt sich über zwei Semester.						
Teilnahmevoraussetzungen: keine						
Prüfungsvorleistungen/Leistungsnachweise: Leistungsnachweis bei Modulprüfung (a): Referat (ca. 60 Min.)						
Modulprüfung: Ein in einem der Teilmodule gehaltenes Referat wird zu einer schriftlichen Hausarbeit (ca. 16 S.) ausgearbeitet, die als einzelne veranstaltungsbezogene Modulprüfung dient (a). Alternativ (b): Hausarbeit (ca. 24 S.) ohne Referat, die als einzelne veranstaltungsbezogene Modulprüfung dient.						
Modulbeauftragte(r): siehe KVV						
			Semester / CP			
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	1	2	3	4
Ju-M4.1 Epochenübergreif. Thema I	V/S /Ü*	2		5(+2)		
Ju-M4.2 Epochenübergreif. Thema II	V/S /Ü*	2			5(+2)	

Pflichtmodul Ju-M5: Quellenanalyse, 6 CP						
Inhalt: Im Judentum gibt es einerseits zahlreiche hebräische und/oder aramäische Quellen, deren Autor unbekannt ist, und andererseits solche, die nicht als Autorenliteratur, sondern als sogenannte Traditionsliteratur gelten. Daher ist es wichtig, textimmanente Quellenanalysen zunächst unabhängig von einem bestimmten kulturellen Umfeld vorzunehmen, die als Basis für eine eventuelle weitere Beschäftigung mit der Quelle, z.B. in einem literarischen, ideen- oder sozialgeschichtlichen Kontext dienen können.						
Lernziele und Kompetenzen: Die Studierenden sollen befähigt werden, eine Quelle selbständig methodisch angemessen zu analysieren.						
Angebotsturnus: Lehrveranstaltungen für dieses Modul finden in der Regel jedes Wintersemester statt. Das Modul erstreckt sich über ein Semester.						
Teilnahmevoraussetzungen: keine						
Prüfungsvorleistungen/Leistungsnachweise:						
Modulprüfung: Klausur (135 Min.), die als einzelne veranstaltungsbezogene Modulprüfung dient.						
Modulbeauftragte(r): siehe KVV						
			Semester / CP			
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	1	2	3	4
Ju-M5.1 Quellenanalyse	S/Ü *	2	6			

B. Wahlpflichtmodulgruppe Ju-M6

Wahlpflichtmodul Ju-M6.1: Geschichte des europäischen Judentums, 12 CP						
Inhalt: Ausgehend von der kulturellen Vielfalt des neuzeitlichen europäischen Judentums sollen dessen historische Hintergründe und Zusammenhänge unter Rückgriff auf das einschlägige Quellenmaterial in Zusammenschau von Binnen- und Außenperspektive untersucht werden, wobei historische Fragestellungen im Vordergrund stehen.						
Lernziele und Kompetenzen: Die Studierenden sollen befähigt werden, ein spezifisches Thema selbständig methodisch angemessen zu bearbeiten und gegebenenfalls in den entsprechenden interdisziplinären Horizont und/oder in epochenübergreifende Zusammenhänge zu stellen.						
Angebotsturnus: Lehrveranstaltungen für dieses Modul finden in der Regel jedes Semester statt. Das Modul erstreckt sich über zwei Semester.						
Teilnahmevoraussetzungen: keine						
Prüfungsvorleistungen/Leistungsnachweise: Leistungsnachweis bei Modulprüfung (a): Referat (ca. 60 Min.)						
Modulprüfung: Ein in einem der Teilmodule gehaltenes Referat wird zu einer schriftlichen Hausarbeit (ca. 16 S.) ausgearbeitet, die als einzelne veranstaltungsbezogene Modulprüfung dient (a). Alternativ (b): Hausarbeit (ca. 24 S.) ohne Referat, die als einzelne veranstaltungsbezogene Modulprüfung dient.						
Modulbeauftragte(r): siehe KVV						
			Semester / CP			
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	1	2	3	4
Ju-M6.1.1 Gesch. europ. Judent. I	V/S /Ü*	2		5(+2)		
Ju-M6.1.2 Gesch. europ. Judent. II	V/S /Ü*	2			5(+2)	

Wahlpflichtmodul Ju-M6.2: Masterforum, 12 CP						
Inhalt: Das Masterforum besteht aus zwei Teilmodulen, erstens einer Projektarbeit oder einem Kolloquium, zweitens einem Masterpraktikum. Die Projektarbeit dient der Vertiefung der im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Schwerpunktbildung in spezifischen Themenbereichen. Die Studierenden bearbeiten und präsentieren – eventuell in Teamarbeit (jeweils maximal 3 Studierende) – von ihnen weitgehend selbständig entwickelte Themenstellungen, in denen jüdische und fachübergreifende Methoden sowie praktische Fertigkeiten zur Problemlösung Verwendung finden. Alternativ zur Projektarbeit kann ein Kolloquium „Lektüre jüdischer Neuerscheinungen“ vorgesehen werden, in dem die in Absprache bzw. auf Vorschlag der TeilnehmerInnen ausgewählten Werke referiert, kommentiert und in den aktuellen wissenschaftlichen Diskurs eingebettet werden. Das Masterpraktikum beinhaltet alternativ (a) ein Forschungspraktikum, das den Studierenden im Vorfeld der Masterarbeit Gelegenheit bietet, im Rahmen eines Seminars Fragestellungen zu einem Forschungsgebiet selbständig zu entwickeln, Themenkomplexe gegeneinander abzugrenzen und weiterführende Studien zu Teilgebieten zu präsentieren und zur Diskussion zu stellen; (b) ein Lehrtraining, das den Studierenden Gelegenheit gibt, erste Lehrerfahrungen zu sammeln und ihre im Studium erworbenen Kenntnisse mündlich zu vermitteln; (c) Unterricht in Soft Skills, die für die wissenschaftliche Tätigkeit erforderlich sind (z.B. Wissenschaftliches Schreiben, Vortragspräsentation).						
Lernziele und Kompetenzen: Die Studierenden sollen entsprechend der gewählten Alternative Grundfertigkeiten für eine wissenschaftliche Tätigkeit erwerben.						
Angebotsturnus: Lehrveranstaltungen für dieses Modul finden in der Regel jedes Semester statt. Das Modul erstreckt sich über zwei Semester.						
Teilnahmevoraussetzungen: Teilnahmenachweise zu drei Lehrveranstaltungen aus Pflichtmodulen.						
Prüfungsvorleistungen/Leistungsnachweise: Leistungsnachweis Ju-M6.2.1 Referat (ca. 60 Min.)						
Modulprüfung: Einzelne veranstaltungsbezogene Modulprüfung bei Ju-M6.2.2, je nach Art der Lehrveranstaltung Hausarbeit (a), Lehrbericht (b), Präsentation (c).						
Modulbeauftragte(r): siehe KVV						
			Semester / CP			
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	1	2	3	4
Ju-M6.2.1 Projektarbeitsseminar/Koll.	S/Koll*	2		5		
Ju-M6.2.2 Masterpraktikum	Pr	2			7	

C. Wahlpflichtmodulgruppe Ju-M7

Die Wahlpflichtmodule, von denen sich mehrere insbesondere für weitergehende interdisziplinäre Fragestellungen anbieten, sollen so gewählt werden, dass sie entweder den bereits im BA-Studium gewählten Schwerpunkt weiter entwickeln oder dass sie einem sich im Laufe des MA-Studiums herauskristallisierenden Schwerpunkt dienlich sind. Insgesamt sind 24 CP zu erbringen. Lehrveranstaltungen aus Bachelorstudiengängen (Ju-M7.1, Ju-M7.3, Ju-M7.6, Ju-M7.7) oder übergangsweise Lehrveranstaltungen von 2 SWS aus dem Grundstudium von Masterstudiengängen umfassen in der Regel 3 CP, da die Vor- und Nachbereitungszeit hier noch relativ gering ist. Da die Vor- und Nachbereitungszeit für Lehrveranstaltungen aus Masterstudiengängen (Ju-M7.2, Ju-M7.4, Ju-M7.5) und aus dem Hauptstudium von Masterstudiengängen deutlich umfangreicher ist und verstärkt selbständige Beiträge geleistet werden sollen, erhöhen sich die CP für eine 2-stündige Lehrveranstaltung auf 6 CP.

- Ju-M7.1 Jüdische Religionsphilosophie I (6 CP)
- Ju-M7.2 Jüdische Religionsphilosophie II (12 CP)
- Ju-M7.3 Geschichte und Wirkung des Holocaust I (6 CP)
- Ju-M7.4 Geschichte und Wirkung des Holocaust II (12 CP)
- Ju-M7.5 Jüdische Themen in anderen Fächern (12 CP)
- Ju-M7.6 Jiddisch (6 CP)
- Ju-M7.7 Jüdisch-Spanisch (6 CP)
- Ju-M7.8 Einführung in die arabische Philologie I (12 CP)
- Ju-M7.9 Einführung in die arabische Philologie II (12 CP)

Wahlpflichtmodul Ju-M7.1: Jüdische Religionsphilosophie I, 6 CP						
Inhalt: Das Modul dient der Wahrnehmung von Lehrveranstaltungen zur jüdischen Religionsphilosophie und speist sich aus zwei Lehrveranstaltungen (Vorlesungen und Proseminaren, je nach Lehrangebot), die im Rahmen der Martin-Buber-Profsur für jüdische Religionsphilosophie am FB6 angeboten werden. Die Teilnahme an den Veranstaltungen geschieht in Absprache mit dem/der InhaberIn der Professur und der akademischen Leitung des Masterstudiengangs Judaistik. Dieses Modul kann nicht gewählt werden, wenn das Wahlpflichtmodul Jüdische Religionsphilosophie bereits im Bachelorstudiengang gewählt wurde.						
Lernziele und Kompetenzen: Die Studierenden sollen Einblicke in Inhalte, Fragestellungen sowie das methodische Instrumentarium der jüdischen Religionsphilosophie erhalten.						
Angebotsturnus: Lehrveranstaltungen für dieses Modul finden in der Regel jedes Semester statt. Das Modul erstreckt sich in der Regel über zwei Semester.						
Teilnahmevoraussetzungen: keine						
Prüfungsvorleistungen/Leistungsnachweise: Leistungsnachweis bei Modulprüfung (a): Referat (ca. 45 Min.)						
Modulprüfung: Ein in einem der Teilmodule gehaltenes Referat wird zu einer schriftlichen Hausarbeit (ca. 10 S.) ausgearbeitet, die als einzelne veranstaltungsbezogene Modulprüfung dient (a). Alternativ (b): Hausarbeit (ca. 15 S.) ohne Referat, die als einzelne veranstaltungsbezogene Modulprüfung dient.						
Modulbeauftragte(r): siehe KVV						
			Semester / CP			
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	1	2	3	4
Ju-M7.1.1 Jüd. Religionsphilos. IA	V/P *	2	3			
Ju-M7.1.2 Jüd. Religionsphilos. IB	V/P *	2		3		

Wahlpflichtmodul Ju-M7.2: Jüdische Religionsphilosophie II, 12 CP						
Inhalt: Dieses Modul vertieft die im BA-Modul Jüdische Religionsphilosophie bzw. Wahlpflichtmodul Ju-M7.1 erworbenen Kenntnisse. Es dient der Wahrnehmung von weiterführenden Lehrveranstaltungen zur jüdischen Religionsphilosophie und speist sich aus Vorlesungen, Seminaren und Kolloquien, je nach Lehrangebot, die im Rahmen der Martin-Buber-Profsur für jüdische Religionsphilosophie am FB6 angeboten werden. Die Teilnahme an den Veranstaltungen geschieht in Absprache mit dem/der InhaberIn der Professur und der akademischen Leitung des Masterstudiengangs Judaistik.						
Lernziele und Kompetenzen: Die Studierenden sollen befähigt werden, ein spezifisches Thema aus der jüdischen Religionsphilosophie selbständig methodisch angemessen zu bearbeiten.						
Angebotsturnus: Lehrveranstaltungen für dieses Modul finden in der Regel jedes Semester statt. Das Modul erstreckt sich in der Regel über zwei Semester.						
Teilnahmevoraussetzungen: erfolgreiche Teilnahme am BA-Modul Jüdische Religionsphilosophie bzw. Wahlpflichtmodul Ju-M7.1						
Prüfungsvorleistungen/Leistungsnachweise: Leistungsnachweis bei Modulprüfung (a): Referat (ca. 60 Min.)						
Modulprüfung: Ein in einem der Teilmodule gehaltenes Referat wird zu einer schriftlichen Hausarbeit (ca. 16 S.) ausgearbeitet, die als einzelne veranstaltungsbezogene Modulprüfung dient (a). Alternativ (b): Hausarbeit (ca. 24 S.) ohne Referat, die als einzelne veranstaltungsbezogene Modulprüfung dient.						
Modulbeauftragte(r): siehe KVV						
			Semester / CP			
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	1	2	3	4
Ju-M7.2.1 Jüd. Religionsphilos. IIA	V/S /Ko II*	2			5(+2)	
Ju-M7.2.2 Jüd. Religionsphilos. IIB	V/S /Ko II*	2				5(+2)

Wahlpflichtmodul Ju-M7.3: Geschichte und Wirkung des Holocaust I, 6 CP						
Inhalt: Das Modul dient zur Einführung in das auch für das Verständnis des heutigen Judentums wichtige Themengebiet des Holocaust, das aus Kapazitätsgründen nicht im Seminar für Judaistik gelehrt werden kann. Es speist sich aus zwei Lehrveranstaltungen (Vorlesungen und Proseminaren, je nach Lehrangebot), die im Rahmen des Fritz Bauer Instituts angeboten werden. Die Teilnahme an den Veranstaltungen geschieht in Absprache mit dem Fritz Bauer Institut und der akademischen Leitung des Masterstudiengangs Judaistik. Dieses Modul kann nicht gewählt werden, wenn das Wahlpflichtmodul Geschichte und Wirkung des Holocaust bereits im Bachelorstudiengang gewählt wurde.						
Lernziele und Kompetenzen: Die Studierenden sollen Einblicke in Inhalte und Fragestellungen der Geschichte und Wirkung des Holocaust erhalten.						
Angebotsturnus: Lehrveranstaltungen für dieses Modul finden in der Regel jedes Semester statt. Das Modul erstreckt sich in der Regel über zwei Semester.						
Teilnahmevoraussetzungen: keine						
Prüfungsvorleistungen/Leistungsnachweise: Leistungsnachweis bei Modulprüfung (a): Referat (ca.45 Min.)						
Modulprüfung: Ein in einem der Teilmodule gehaltenes Referat wird zu einer schriftlichen Hausarbeit (ca. 10 S.) ausgearbeitet, die als einzelne veranstaltungsbezogene Modulprüfung dient (a). Alternativ (b): Hausarbeit (ca. 15 S.) ohne Referat, die als einzelne veranstaltungsbezogene Modulprüfung dient.						
Modulbeauftragte(r): siehe KVV						
			Semester / CP			
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	1	2	3	4
Ju-M7.3.1 Gesch. und Wirkung Holocaust IA	V/P *	2	3			
Ju-M7.3.2 Gesch. und Wirkung Holocaust IB	V/P *	2		3		

Wahlpflichtmodul Ju-M7.4: Geschichte und Wirkung des Holocaust II, 12 CP						
Inhalt: Dieses Modul vertieft die im BA-Modul Geschichte und Wirkung des Holocaust bzw. Wahlpflichtmodul Ju-M7.3 erworbenen Kenntnisse. Es dient der Wahrnehmung von weiterführenden Lehrveranstaltungen zum auch für das Verständnis des gegenwärtigen Judentums wichtige Themengebiet des Holocaust, das aus Kapazitätsgründen nicht im Seminar für Judaistik gelehrt werden kann. Es speist sich aus Vorlesungen, Seminaren, und Kolloquien, je nach Lehrangebot, die im Rahmen des Fritz Bauer Instituts angeboten werden. Die Teilnahme an den Veranstaltungen geschieht in Absprache mit dem Fritz Bauer Institut und der akademischen Leitung des Masterstudiengangs Judaistik.						
Lernziele und Kompetenzen: Die Studierenden sollen befähigt werden, ein spezifisches Thema aus der Geschichte und Wirkung des Holocaust selbständig methodisch angemessen zu bearbeiten.						
Angebotsturnus: Lehrveranstaltungen für dieses Modul finden in der Regel jedes Semester statt. Das Modul erstreckt sich in der Regel über zwei Semester.						
Teilnahmevoraussetzungen: erfolgreiche Teilnahme am BA-Modul Geschichte und Wirkung des Holocaust bzw. Wahlpflichtmodul Ju-M7.3						
Prüfungsvorleistungen/Leistungsnachweise: Leistungsnachweis bei Modulprüfung (a): Referat (ca. 60 Min.)						
Modulprüfung: Ein in einem der Teilmodule gehaltenes Referat wird zu einer schriftlichen Hausarbeit (ca. 16 S.) ausgearbeitet, die als einzelne veranstaltungsbezogene Modulprüfung dient (a). Alternativ (b): Hausarbeit (ca. 24 S.) ohne Referat, die als einzelne veranstaltungsbezogene Modulprüfung dient.						
Modulbeauftragte(r): siehe KVV						
			Semester / CP			
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	1	2	3	4
Ju-M7.4.1 Gesch. und Wirkung Holocaust IIA	V/S /Ko II*	2			5(+2)	
Ju-M7.4.2 Gesch. und Wirkung Holocaust IIB	V/S /Ko II*	2				5(+2)

Wahlpflichtmodul Ju-M7.6: Jiddisch, 6 CP						
Inhalt: Das Modul vermittelt eine Einführung in die jiddische Sprache. Anhand von Lehrbüchern, ausgewählten Texten unterschiedlicher Gattungen und gegebenenfalls zusätzlichen Medien sollen Grammatik, aktive und passive Kenntnisse in Wort und Schrift angeeignet werden. Zugleich wird ein Einblick in das kulturelle Umfeld des aschkenasischen Judentums gegeben. Dieses Modul kann nicht gewählt werden, wenn das Wahlpflichtmodul Jiddisch bereits im Bachelorstudium gewählt wurde.						
Lernziele und Kompetenzen: Die Studierenden sollen befähigt werden, selbständig leichte jiddische Texte zu bearbeiten und in ihrem kulturellen Umfeld zu verorten.						
Angebotsturnus: Das Modul beginnt jedes Wintersemester und erstreckt sich über zwei Semester.						
Teilnahmevoraussetzungen: keine						
Prüfungsvorleistungen/Leistungsnachweise: Teilnahmenachweis Ju-M 7.6.1.						
Modulprüfung: Modulabschlussprüfung: Klausur (90 Min.)						
Modulbeauftragte(r): siehe KVV						
			Semester / CP			
Lehrveranstaltung	Ty p	SWS	1	2	3	4
Ju-M7.6.1 Jiddisch I	Ü	2	3			
Ju-M7.6.2 Jiddisch II	Ü	2		3		

Wahlpflichtmodul Ju-M7.7: Jüdisch-Spanisch, 6 CP						
Inhalt: Das Modul vermittelt eine Einführung in die jüdisch-spanische Sprache. Anhand von Texten unterschiedlicher Gattungen aus verschiedenen Epochen und weiteren Medien (Tonträger, Video, Filmsequenzen) soll, neben dem Erlernen der Sprache, in die Vielfalt der sefardischen Kultur eingeführt werden. Dieses Modul kann nicht gewählt werden, wenn das Wahlpflichtmodul Jüdisch-Spanisch bereits im Bachelorstudium gewählt wurde.						
Lernziele und Kompetenzen: Die Studierenden sollen befähigt werden, selbständig leichte jüdisch-spanische Texte zu bearbeiten und in ihrem kulturellen Umfeld zu verorten.						
Angebotsturnus: Das Modul beginnt jedes Wintersemester und erstreckt sich über zwei Semester.						
Teilnahmevoraussetzungen: keine						
Prüfungsvorleistungen/Leistungsnachweise: Teilnahmenachweis Ju-M7.7.1						
Modulprüfung: Modulabschlussprüfung: Klausur (90 Min.)						
Modulbeauftragte(r): siehe KVV						
			Semester / CP			
Lehrveranstaltung	Ty p	SWS	1	2	3	4
Ju-M7.7.1 Jüdisch-Spanisch I	Ü	2	3			
Ju-M7.7.2 Jüdisch-Spanisch II	Ü	2		3		

Wahlpflichtmodul Ju-M7.8: Einführung in die arabische Philologie I, 12 CP						
Inhalt: Gegenstand des Moduls ist die Vermittlung der arabischen Morphologie und der einfacheren Satzstrukturen, deren Grundlagen hier systematisch erörtert werden. In begleitenden Übungen wird der theoretische Unterrichtsstoff nochmals gründlich aufgearbeitet und im Tutorium weiterhin gefestigt. Dieses Modul kann nicht gewählt werden, wenn das Wahlpflichtmodul Einführung in die arabische Philologie bereits im Bachelorstudium gewählt wurde.						
Lernziele und Kompetenzen: Die Studierenden sollen befähigt werden, leichte Texte in arabischer Sprache selbständig zu bearbeiten.						
Angebotsturnus: Die Lehrveranstaltungen des Moduls finden in jedem Wintersemester statt. Das Modul erstreckt sich über ein Semester.						
Teilnahmevoraussetzungen: keine						
Prüfungsvorleistungen/Leistungsnachweise:						
Modulprüfung: Modulabschlussprüfung: Klausur (180 Min.)						
Modulbeauftragte(r): siehe KVV						
			Semester / CP			
Lehrveranstaltung	Ty p	SWS	1	2	3	4
Ju-M7.8.1 Einführung in die arabische Philologie I	V/Ü	4	6			
Ju-M7.8.2 Praktische Übungen Arabisch I	Ü	2	4			
Ju-M7.8.3 Tutorium Arabisch I	Ü	2	2			

Wahlpflichtmodul Ju-M7.9: Einführung in die arabische Philologie II, 12 CP						
Inhalt: Aufbauend auf dem Modul Ju-M7.8 hat dieses Modul hauptsächlich die Vermittlung der arabischen Syntax zum Inhalt. Hier werden komplexere Satzstrukturen besprochen und Feinheiten in der Ausdrucksweise analysiert. Neben der systematischen Behandlung der Satzteile werden in diesem Rahmen auch vokalisierte Texte gelesen. In begleitenden Übungen wird der theoretische Unterrichtsstoff nochmals gründlich aufgearbeitet und im Tutorium weiterhin gefestigt. Die Teilnehmer sollen nach Abschluss des Moduls imstande sein, sowohl klassische als auch moderne Texte aller Art unter Heranziehung von Hilfsmitteln zu lesen. Dieses Modul kann nicht gewählt werden, wenn dieses Wahlpflichtmodul bereits im Bachelorstudium gewählt wurde.						
Lernziele und Kompetenzen: Die Studierenden sollen befähigt werden, mittelschwere bis schwere Texte in arabischer Sprache selbständig zu bearbeiten.						
Angebotsturnus: Die Lehrveranstaltungen des Moduls finden in jedem Sommersemester statt. Das Modul erstreckt sich über ein Semester.						
Teilnahmevoraussetzungen: erfolgreicher Abschluss von Ju-M7.8						
Prüfungsvorleistungen/Leistungsnachweise:						
Modulprüfung: Modulabschlussprüfung: Klausur (180 Min.)						
Modulbeauftragte(r): siehe KVV						
			Semester / CP			
Lehrveranstaltung	Ty p	SWS	1	2	3	4
Ju-M7.9.1 Einführung in die arabische Philologie II	V/Ü	4		6		
Ju-M7.9.2 Praktische Übungen Arabisch II	Ü	2		4		
Ju-M7.9.3 Tutorium Arabisch II	Ü	2		2		

UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Fachspezifischer Anhang für den Studiengang Curatorial Studies – Theorie – Geschichte – Kritik vom 23.06.2010.

Vorläufig genehmigt vom Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am 27.07.2010.

I. Allgemeines

Die Ordnung für die Masterstudiengänge des Fachbereichs Sprach- und Kulturwissenschaften (FB 09) an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 21.05.2008 ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser fachspezifischen Bestimmungen. Diese Regeln insbesondere die Ziele und den Aufbau des Studiengangs, die Zulassung zur Masterprüfung und zur Masterarbeit und beschreiben die Module im Masterstudiengang *Curatorial Studies – Theorie – Geschichte – Kritik*.

Abkürzungen:

CP: Credit Points

E: Exkursion

KQ: Kolloquium

LN: Leistungsnachweis

MA: Mastermodul

MAB: Masterarbeit

P: Praxisstation

PL: Prüfungsleistung

S: Seminar

SWS: Semesterwochenstunden

T: Tutorium

TN: Teilnahmenachweis (aktive Teilnahme)

Ü: Übung

V: Vorlesung

II. Gegenstand und Ziele

Curatorial Studies – Theorie – Geschichte – Kritik ist ein Kooperationsstudiengang der Goethe-Universität und der Staatlichen Hochschule für Bildende Künste – Städelschule – in enger Zusammenarbeit mit fünf Frankfurter Museen: dem Städel Museum und Liebieghaus, dem Museum für Moderne Kunst, dem Museum der Weltkulturen und dem Historischen Museum. Innerhalb der Goethe-Universität sind folgende Fächer beteiligt: Kunstgeschichte, Philosophie, Ethnologie, Kunstpädagogik und Archäologische Wissenschaften. Der akademische Grad „Master of Arts“ (M.A.) wird von beiden Hochschulen gemeinsam verliehen, die jeweiligen fachlichen Schwerpunkte werden durch ein „Diploma-Supplement“ nachgewiesen.

Die wissenschaftliche kritische Reflexion über das Kuratieren und dessen Operationalisierungsmöglichkeiten – als eine intellektuelle und ästhetische Herausforderung – stehen im Zentrum des Masterstudiengangs. Ziel ist das Erwerben einer fundierten Kompetenz, für die die Verbindung einer objektbezogenen Herangehensweise mit Theorie- und Fachwissen konstitutiv ist. *Kuratieren und Kritik* zielt nicht allein auf den Ausstellungs- und Museumsbereich (obgleich dies im Zentrum steht), sondern auf das gesamte Feld der kritischen Moderierung öffentlicher Diskurse mit ästhetischen Mitteln. Diskussionskulturen des Kuratorischen sind bislang im Wesentlichen im Bereich der Gegenwartskunst etabliert. Es ist ein besonderes Anliegen des neuen Studiengangs, diese eng an die Gegenwartskunst gebundene Diskussion zu öffnen und auf ein breites Spektrum kulturwissenschaftlicher Disziplinen zu beziehen.

Ausstellungs- und Museumsbetrieb des 21. Jahrhunderts stehen vor neuen Aufgaben und Herausforderungen. Unter den Bedingungen einer internationalisierten Kunstwelt und eines zunehmend heterogenen Publikums, aber auch als Reaktion auf Entwicklungen innerhalb der Gegenwartskunst ist die Präsentation von Kunstwerken und Objekten zu einer komplexen Herausforderung geworden, die kunsthistorische ebenso wie kulturelle, soziale, politische und philosophische Dimensionen impliziert. Kunstinstitutionen, Sammlungen und Museen müssen auf diesen Wandel reagieren und sich der Aufgabe stellen, ihren Begriff von Öffentlichkeit neu zu formulieren. Museen sind schon lange nicht mehr allein Orte, an denen ausschließlich Objekte präsentiert werden. Die sich daraus ergebenden Konsequenzen gelten keineswegs nur für solche Institutionen, die direkt mit der Gegenwartskunst befasst sind. Vielmehr sind die entsprechenden Veränderungen derart grundlegend, dass sie auch den ‚traditionellen‘ Betrieb kunsthistorischer, ethnologischer oder historischer Sammlungen betreffen.

Der Studiengang reagiert auf diese Herausforderungen und bietet zukünftigen Ausstellungsmachern, Museumskuratoren und Kunstkritikern ein innovatives Studium, in dem akademisches Fachwissen aus den Bereichen Kunstgeschichte, Philosophie, Ethnologie, Geschichte, Kunstpädagogik und Archäologische Wissenschaften mit praktischen Kenntnissen kombiniert wird. Die Besonderheit des Frankfurter Studiengangs liegt in der engen Verschränkung von Universität, Kunstakademie und Museum. Schwerpunkte des Studiums sind neben der wissenschaftlichen Vertiefung im jeweils eigenen Fach, auf das man sich zu Beginn des Studiums festlegen muss, die Vermittlung von theoretischen und fachlichen Grundlagen kuratorischen Urteilens sowie die Entwicklung der Fähigkeit – sei es im Medium der Ausstellungskritik, sei es in dem der Ausstellung selbst – qualifiziert zu argumentieren.

Das Berufsfeld, auf das der Masterstudiengang in besonderer Weise vorbereitet, ist das Feld der Museums- und Ausstellungsarbeit, insbesondere das Kuratieren von Museumssammlungen und Sonderausstellungen, der Kunstkritik sowie des Medienbereichs und des Journalismus. Ferner bieten sich aufgrund der Kombination von fachwissenschaftlichen und anwendungsbezogenen Kompetenzen Arbeitsmöglichkeiten im Bereich der Kunstvermittlung und Art Education sowie in Marketing, Öffentlichkeitsarbeit und Fundraising, aber auch in Stiftungen und Kunsthandel.

III. Studienverlauf und Lehrkörper

Der Studiengang verbindet ein erstes Jahr mit einem verpflichtenden Stundenplan (*Kurs-Phase*) mit einem zweiten, weitgehend selbst bestimmten, das sich nach den individuellen Vorgeschichten und Perspektiven richtet (*Individuelle Betreuung-Phase*). In der Kurs-Phase sollen die Studierenden einerseits die wesentlichen historischen und gegenwärtigen Grundlagen der Konzeption und Realisierung von Ausstellungen und Sammlungspräsentationen sowie Kriterien und Kategorien der Kunstkritik erlernen; andererseits geht es um theoretische Grundlagen auf dem Feld von Kunsttheorie und

Ästhetik. *Ausstellungs- und museumsgeschichtliche Studienanteile* vertiefen das Wissen um die Bindung des Museums- und Ausstellungsapparates an Gesellschaft und Politik. Eine zweimonatige Praxisstation, möglichst mit der Chance, in ein Ausstellungsprojekt eingebunden zu sein, macht die Studierenden mit dem Alltag eines Museums oder einer Ausstellungshalle vertraut.

In der *Individuellen Betreuungs-Phase* geht es um die weitere fachliche Qualifizierung und Spezialisierung in der Disziplin, in der im Hauptfach der erste berufsqualifizierende Abschluss abgelegt worden ist. Die Studierenden sollen in der Lage sein, umfassende Themen mit dem jeweils aktuellen Forschungsgegenstand überblicken, adäquat erschließen und kontextualisieren zu können. Ziel ist es, kritische Einsichten in die Grundlagen und Methoden des jeweiligen Faches zu gewinnen, ein fundiertes Wissen von seinen Gegenständen sowie die Befähigung, wissenschaftliche Fragestellungen eigenständig entwickeln und sachlich und sprachlich angemessen darstellen zu können. Darüberhinaus wird erwartet, dass sich alle Studierenden mit der materiellen Erschließung von Objekten vertraut machen, etwa mit gemäldetechnologischen Untersuchungen oder anderen objektbezogenen Herangehensweisen. Möglich sind auch Projektarbeiten in Zusammenarbeit mit einer der kooperierenden Institutionen. Das Mentoring bietet den Studierenden die Möglichkeit, mit einzelnen Museums-Experten und Kuratoren in engen Austausch zu treten.

Lehrende sind Hochschullehrer der Goethe-Universität (derzeit Kunstgeschichte, Philosophie, Ethnologie, Geschichte, Kunstpädagogik und Archäologische Wissenschaften) und der Städelschule sowie Direktoren und Kuratoren der Frankfurter Museums- und Ausstellungshäuser. Für einzelne Veranstaltungen und Projekte werden zusätzlich Externe gewonnen, insbesondere Kunstkritiker, Ausstellungsarchitekten, Graphiker und andere Fachleute. Die jährliche Aufnahme von 12 bis 15 Studierenden garantiert in den eigens für den Studiengang eingerichteten Veranstaltungen ein besonders gutes Verhältnis von Lehrenden und Studierenden.

IV. Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang

1. Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.
2. Voraussetzung für die Zulassung zum Studiengang ist der Bachelorabschluss oder ein mindestens gleichwertiger Abschluss mit einer Mindestregelstudienzeit von 6 Semestern in Kunstgeschichte, Philosophie, Ethnologie, Geschichte, Kunstpädagogik, Archäologische Wissenschaften.
3. Über die Zulassung zum Masterstudiengang entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Bewerbung muss die entsprechenden Zeugnisse, ein Motivationsschreiben und den Lebenslauf enthalten. Innerhalb der Bewerbungsunterlagen wird die Note des Bachelors oder Magisters 60 % gewichtet, das eine Seite umfassende Motivationsschreiben 20 % und der Lebenslauf ebenfalls 20 %. Letztere werden beide benotet („1 = sehr gut“ bis „5 = mangelhaft“). Die Bewertung des Motivationsschreibens stützt sich neben der äußeren Qualität auf die überzeugende Darstellung des persönlichen und des spezifischen Interesses am Masterstudiengang. Für die Bewertung des Lebenslaufs sind insbesondere bisherige Berufs- oder Praxiserfahrungen oder studienrelevante außeruniversitäre Leistungen maßgebend, die über die Eignung für den Masterstudiengang besonderen Aufschluss geben können. Persönliche Auswahlgespräche mit eingeladenen Bewerbern finden außerdem statt.
4. Die Zulassung zum Studiengang setzt Lateinkenntnisse (Sprachprüfung des Instituts für Klassische Philologie der Goethe-Universität, äquivalente Kenntnisse/Prüfungen oder drei Jahre Lateinunterricht) und Kenntnisse in zwei weiteren modernen Fremdsprachen (davon eine Englisch oder Französisch) voraus. Nachgewiesen werden können die Sprachkenntnisse durch:

- a) das Abiturzeugnis oder
- b) entsprechende Oberstufenzeugnisse, wobei die Benotung nicht schlechter als „ausreichend (4,0)“ bzw. fünf Punkte sein darf, oder
- c) Zertifikate über erfolgreich absolvierte Sprachkurse von deutschen und/oder ausländischen Universitäten, wobei mindestens 120 Stunden Unterricht nachzuweisen sind, oder
- d) Fachgutachten bzw. Lektorenprüfungen über Sprachkenntnisse, die durch Auslandsaufenthalte, Universitätssprachkurse oder im Selbststudium erworben wurden, oder
- e) Zertifikate über einen anderen vom Institut für Klassische Philologie als gleichwertig anerkannten Nachweis.

5. Absolventen künstlerischer Studiengänge und der Kunstpädagogik können ebenfalls zugelassen werden.

Über die Aufnahme entscheidet der Prüfungsausschuss.

Bei ihnen können die Lateinkenntnisse von den allgemeinen Anforderungen abweichen. Entscheidungen trifft hier der Prüfungsausschuss.

V. Prüfungsausschuss

1. Abweichend von § 12 Abs. 1 bis 3 der Masterordnung für die Masterstudiengänge des Fachbereichs Sprach- und Kulturwissenschaften (FB 09) an der Johann Wolfgang Goethe-Universität richten der Fachbereich Sprach- und Kulturwissenschaften, der Fachbereich Philosophie und Geschichtswissenschaften (FB 08) und die Staatliche Hochschule für Bildende Künste Frankfurt am Main – Städelschule – für den gemeinsamen Masterstudiengang *Curatorial Studies – Theorie – Geschichte – Kritik* einen gemeinsamen Prüfungsausschuss ein. Der Prüfungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

- 3 Professorinnen oder Professoren der Goethe-Universität;
- 1 Professorin oder Professor der Städelschule;
- 2 wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter beider Hochschulen;
- 1 Studierende oder Studierender der Goethe-Universität.

2. Bestimmt wird der Prüfungsausschuss durch den Fachbereichsrat des FB 09, nach Rücksprache mit den beteiligten Fächern. Mit Ausnahme der akademischen Leitung werden die Mitglieder des Prüfungsausschusses nebst ihrer Stellvertreter, soweit sie der Goethe-Universität angehören, auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen vom Fachbereichsrat gewählt. Das professorale Mitglied der Städelschule wird von dieser bestimmt. Aus dem Kreis der gewählten Mitglieder wählt der Prüfungsausschuss eine Professorin oder einen Professor als Vorsitzende oder Vorsitzenden und eine Professorin oder einen Professor als Stellvertreterin oder Stellvertreter.

VI. Aufbau des Studiums

1. Die im Rahmen des Masterstudiengangs zu erwerbenden CP verteilen sich wie folgt:

Der Pflichtbereich besteht aus 7 Pflichtmodulen	90 CP
Das Mastermodul umfasst	30 CP
(davon entfallen auf die Masterarbeit 26 CP)	

2. Für die Masterprüfung sind folgende Module zu absolvieren:

- Pflichtmodul MA 1 Kuratorisches Urteilen und inszenierendes Argumentieren
- Pflichtmodul MA 2 Kultur-, Museums- und Ausstellungspolitiken in Geschichte und Gegenwart
- Pflichtmodul MA 3 Ästhetische Theorie und Praxis
- Pflichtmodul MA 4 Fachdisziplinäre Ausrichtung I
- Pflichtmodul MA 5 Fachdisziplinäre Ausrichtung II
- Pflichtmodul MA 6 Fachdisziplinäre Ausrichtung III
- Pflichtmodul MA 7 Praxisstation und Exkursion
- Pflichtmodul MA 8 Master

Die Studierenden legen zu Beginn des Studiums fest, in welchem Fach sie ihre „Fachwissenschaftliche Vertiefung“ leisten, dabei muss es sich um ein Fach handeln, in dem sie im Hauptfach ihren ersten berufsqualifizierenden Abschluss abgelegt haben.

Die Beschreibungen der einzelnen Module des Pflichtbereichs und des Mastermoduls einschließlich der erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sind Anhang 1 zu entnehmen.

3. Bei den Modulen M 4, M 5 und M 6 gelten die Regelungen für die fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen des jeweils anbietenden Faches.

VII. Mastermodul gem. § 23 Abs. 2

Die Zulassung zum Mastermodul kann beantragt werden, wenn Module im Umfang von mindestens 60 CP erfolgreich abgeschlossen worden sind. Die Masterarbeit wird innerhalb eines Zeitraumes von 6 Monaten angefertigt und ergibt eine Leistung von 26 CP.

VIII. Prüfungszeugnis und Masterurkunde

Abweichend von § 3 der Masterordnung für die Masterstudiengänge des Fachbereichs Sprach- und Kulturwissenschaften (FB 09) an der Johann Wolfgang Goethe-Universität verleihen beide beteiligten Hochschulen den akademischen Grad. Das Zeugnis gem. § 27 ist zusätzlich von einem Hochschullehrer oder einer Hochschullehrerin der Städelschule zu unterschreiben. Die Masterurkunde ist abweichend zu § 28 vom Dekan bzw. der Dekanin des Fachbereichs 9 und von einem Professor oder Professorin der Städelschule zu unterzeichnen.

IX. Bewertung der Prüfungsleistungen

Das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ wird erteilt, wenn sämtliche Prüfungsleistungen mit „sehr gut“ (1,0) bewertet sind. Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Modulprüfungen und der Note der Masterarbeit. Die Masterarbeit wird bei der Berechnung der Masternote doppelt gewertet.

X. Anrechnung früherer Studienleistungen

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen für die fachdisziplinäre Ausrichtung I – III aus einem modularisierten Studiengang gemäß § 20 der Ordnung für die Masterstudiengänge des Fachbereichs Sprach- und Kulturwissenschaften ist ausgeschlossen. Sonderregelungen gelten für Frankfurter Studierende, die einen modularisierten Magister an der Goethe-Universität in den Fächern Ethnologie, Geschichte, Kunstgeschichte und Philosophie, Kunstpädagogik und Archäologische Wissenschaften absolviert haben, und Studierende des Studiengangs Freie Bildende Kunst der Städelschule. Ihre Vorleistungen werden, was die „fachdisziplinäre Vertiefung“ angeht, in bestimmtem Umfang anerkannt. Die Anerkennung wird beim Prüfungsausschuss beantragt.

XI. Inkrafttreten

Die fachspezifischen Bestimmungen treten am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Uni-Report in Kraft. Der Studiengang *Curatorial Studies – Theorie – Geschichte – Kritik* wird zum Wintersemester 2010/11 eingeführt.

Frankfurt am Main, den 02.09.2010

Univ.-Prof. Dr. Iwo Amelung
Prodekan des Fachbereichs Sprach- und Kulturwissenschaften

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Anhang 1:

Modulbeschreibungen für den Masterstudiengang Curatorial Studies – Theorie – Geschichte – Kritik

Überblick:

MA 1: Kuratorisches Urteilen und inszenieren- des Argumentieren	1 KQ	6 CP
	1 KQ	6 CP
	1 T	2 CP
	Summe	14 CP
MA 2: Kultur-, Museums- und Ausstellungspo- litiken in Geschichte und Gegenwart	1 S	9 CP
	1 Ü	6 CP
	Summe	15 CP
MA 3: Ästhetische Theorie und Praxis	1 V oder S	2 CP
	1 Ü	6 CP
	Summe	8 CP
MA 4: Fachdisziplinäre Ausrichtung I	1 V	2 CP
	1 S	9 CP
	Summe	11 CP
MA 5: Fachdisziplinäre Ausrichtung II	1 V	2 CP
	1 V	2 CP
	1 S	9 CP
	Summe	13 CP
MA 6: Fachdisziplinäre Ausrichtung III	1 S	6 CP
	1 S	9 CP
	Summe	15 CP
MA 7: Praxisstation und Exkursion	1 P	9 CP
	1 E	5 CP
	Summe	14 CP
MA 8: Masterqualifikation	1 KQ	4 CP
	Masterarbeit	26 CP
	Summe	30 CP
	Summe gesamt	120 CP

Bezeichnung	Modul 1: Kuratorisches Urteilen und inszenierendes Argumentieren				
Dauer	2 Semester				
Angebotshäufigkeit	Das Modul wird jährlich angeboten.				
SWS gesamt	4				
CP gesamt	14				
		Semester/Workload in CP			
Lehrveranstaltung	SWS	1	2	3	4
KQ 1	2	3 + 3			
KQ 2	2		3 + 3		
T	1			2	
Prüfungsvorleistungen/ Studienleistungen	KQ 1	<i>LN oder Prüfungsleistung: Hausarbeit</i>			
	KQ 2	LN oder Prüfungsleistung Hausarbeit			
	T	TN			
Lehrinhalte	Das Modul soll vertraut machen mit Museums- und Ausstellungskonzeptionen, insbesondere dem ausstellungsrelevanten Operationalisieren von Ideen und Interpretationen, also dem sinnstiftenden Auswählen, im Spannungsfeld zwischen Objekt und Diskurs. Die Studierenden diskutieren mit Kuratoren der am Studiengang beteiligten Museen laufende Projekte an den Institutionen: Sammlungspräsentationen, Sonderausstellungen, Ankaufspolitik.				
Lernziele	Ziel ist die Reflexion über das visuelle Inszenieren aktueller Fachdiskussionen bzw. das Verknüpfen von Ausstellungen oder Sammlungspräsentationen mit wissenschaftlichen/ intellektuellen Ansätzen und Perspektiven.				
Modulprüfung	Hausarbeit zu KQ 1 oder KQ 2 (Umfang ca. 35.000 Zeichen/ ca. 15 – 20 Seiten)				
Bedingungen für die Vergabe der CP	Die Voraussetzung für die Vergabe von CP ist TN und LN zu den KQ und TN zu T sowie das Bestehen der Modulprüfung.				

Bezeichnung	Modul 2: Kultur-, Museums- und Ausstellungspolitiken in Geschichte und Gegenwart				
Dauer	1 Semester				
Angebotshäufigkeit	Das Modul wird jährlich angeboten.				
SWS gesamt	4				
CP gesamt	15				
		Semester/Workload in CP			
Lehrveranstaltung	SWS	1	2	3	4
1 S	2	3 + 6			
1 Ü	2		3 + 3		
Prüfungsvorleistungen/ Studienleistungen	S	LN: Referat			
	Ü	LN: Hausarbeit			
Lehrinhalte	Das Modul behandelt die Rolle von Museen und Ausstellungen im gesellschaftlichen Kontext von Geschichte und Gegenwart. Gewährleistet sein soll ein sicherer Umgang mit der Geschichte epochemachender und epochenspezifischer Ausstellungen bzw. Museumspräsentationen. Das Modul verlangt die Teilnahme sowohl an historisch ausgerichteten Veranstaltungen als auch an gegenwartsorientierten.				
Lernziele	Ziel des Moduls ist ein kompetenter und kritischer Umgang mit der politischen und gesellschaftlichen Rolle des Museums- und Ausstellungswesens, insbesondere im Umfeld der multikulturellen, -religiösen und -ethnischen Umfelder des 21. Jahrhunderts.				
Modulprüfung	Hausarbeit zum S (Umfang ca. 35.000 Zeichen/ ca. 15 – 20 Seiten)				
Bedingungen für die Vergabe der CP	Die Voraussetzung für die Vergabe von CP ist LN zu S und Ü sowie das Bestehen der Modulprüfung.				

Bezeichnung	Modul 3: Ästhetische Theorie und Praxis				
Dauer	2 Semester				
Angebotshäufigkeit	Das Modul wird jährlich angeboten.				
SWS gesamt	4				
CP gesamt	8				
	Semester/Workload in CP				
Lehrveranstaltung	SWS	1	2	3	4
1 V oder S	2	2			
1 Ü	2		3 + 3		
Prüfungsvorleistungen/ Studienleistungen	V oder S	TN			
	Ü	TN			
Lehrinhalte	Das Modul macht mit historischen und aktuellen ästhetischen Theorien vertraut. Basierend auf den Optionen, welche die Kooperation mit einer Kunsthochschule bietet, geht es überdies um die Schnittstellen zwischen kuratorischen und performativen Praktiken. Zusätzliche Angebote in Form von Workshops beziehen sich auf Szenographie, Ausstellungsarchitektur, graphische Gestaltung, Fragen zur Restaurierung, aber auch auf Art Education und neue Formen der Kunstvermittlung.				
Lernziele	Ziel des Moduls ist es, auf die komplexer gewordenen Kompetenzanforderungen im Bereich der kuratorischen Arbeit zu reagieren und neben der wissenschaftlichen Methode auch künstlerische Perspektiven erfahrbar zu machen.				
Modulprüfung	Referat zur Ü				
Bedingungen für die Vergabe der CP	Die Voraussetzung für die Vergabe von CP ist TN zu V oder S sowie das Bestehen der Modulprüfung.				

Bezeichnung	Modul 4: Fachdisziplinäre Ausrichtung I				
Dauer	2 Semester				
Angebotshäufigkeit	Das Modul wird jedes Semester angeboten.				
SWS gesamt	4				
CP gesamt	11				
	Semester/Workload in CP				
Lehrveranstaltung	SWS	1	2	3	4
V	2	2			
S	2	3 + 6			
Prüfungsvorleistungen/Studienleistungen	V	TN			
	S	LN: Referat			
Lehrinhalte	Das Modul soll zur kompetenten und kritischen Analyse der Diskussionen im jeweils eigenen Fach befähigen. Die Studierenden sollen das Wissen, das sie durch den Erstabschluss mitbringen, intensivieren und ausbauen. Sie sollen sich mit den unterschiedlichen wissenschaftlichen Herangehensweisen und Methoden in ihrem Fach vertraut machen.				
Lernziele	Ziel ist die Reflexion und eigenständige Erarbeitung fachspezifischer Themen und Fragestellungen in den verschiedenen Bereichen und Arbeitsfeldern der Kunstgeschichte bzw. Geschichte, Ethnologie, Philosophie, Kunstpädagogik und Archäologischen Wissenschaften.				
Modulprüfung	Hausarbeit zum S (Umfang ca. 35.000 Zeichen/ ca. 15 – 20 Seiten)				
Bedingungen für die Vergabe der CP	Die Voraussetzung für die Vergabe von CP ist TN zu der V und LN zu dem S sowie das Bestehen der Modulprüfung.				

Bezeichnung	Modul 5: Fachdisziplinäre Ausrichtung II				
Dauer	2 Semester				
Angebotshäufigkeit	Das Modul wird jährlich angeboten.				
SWS gesamt	6				
CP gesamt	13				
	Semester/Workload in CP				
Lehrveranstaltung	SWS	1	2	3	4
V	2		2		
V	2			2	
S	2		3 + 6		
Prüfungsvorleistungen/ Studienleistungen	V	TN			
	V	TN			
	S	LN: Referat			
Lehrinhalte	Das Modul soll dazu dienen, eine vertiefte Kenntnis der fachspezifischen Herangehensweisen, Methoden und Texte zu erwerben und darüber angemessen reflektieren zu können. Das Seminar des Moduls soll die Wahrnehmung medialer Parameter für die materielle Bedingtheit von Objekten schärfen. Studierende aller Fachrichtungen sollen sich exemplarisch mit einer objektbezogenen Methode vertraut machen, etwa mit gemäldetechnologischen Untersuchungen, filmischen Materialanalysen, oder vergleichbaren Herangehensweisen.				
Lernziele	Ziel ist es, die Studierenden mit Objekten als Exponaten und Sammlungsgegenständen vertraut zu machen und zu erkennen, inwiefern dies Einfluss auf die Interpretation und Rezeption von Kunstwerken und Artefakten hat.				
Modulprüfung	Hausarbeit zum S (Umfang ca. 35.000 Zeichen/ ca. 15 – 20 Seiten)				
Bedingungen für die Vergabe der CP	Die Voraussetzung für die Vergabe von CP ist TN zu den V und LN zu S sowie das Bestehen der Modulprüfung.				

Bezeichnung	Modul 6: Fachdisziplinäre Ausrichtung III				
Dauer	2 Semester				
Angebotshäufigkeit	Das Modul wird jedes Semester angeboten.				
SWS gesamt	4				
CP gesamt	15				
	Semester/Workload in CP				
Lehrveranstaltung	SWS	1	2	3	4
S	2			6 (+ 3)	
S	2			6 (+ 3)	
Prüfungsvorleistungen/ Studienleistungen	S	LN: Referat			
	S	LN: Referat			
Lehrinhalte	Das Modul dient zur Ausprägung eines individuellen Schwerpunktes. Es bereitet inhaltlich und methodisch eigenständige Forschung im jeweiligen Fachgebiet vor. Das besondere Augenmerk gilt historischen und aktuellen Forschungsdiskussionen, die gemäß der in Modul 4 skizzierten Herangehensweisen zu reflektieren und zu problematisieren sind.				
Lernziele	Ziel ist es, eigenständig neue, forschungsrelevante Fragestellungen entwickeln zu können.				
Modulabschlussprüfung	Hausarbeit zu einem S (Umfang ca. 35.000 Zeichen/ ca. 15 – 20 Seiten)				
Bedingungen für die Vergabe der CP	Die Voraussetzung für die Vergabe von CP sind die LN zu den S sowie das Bestehen der Modulprüfung.				

Bezeichnung	Modul 7: Praxisstation und Exkursion				
Dauer	1 Semester				
Angebotshäufigkeit	Das Modul wird jährlich angeboten				
SWS gesamt					
CP gesamt	14				
	Semester/Workload in CP				
Lehrveranstaltung	SWS	1	2	3	4
P	2 Monate (80 Std.)			9	
E	3 Tage			2 + 3	
Prüfungsvorleistungen/ Studienleistungen	P	TN			
	E	TN			
Lehrinhalte	Das Modul soll mit den praktischen und konzeptionellen Vorbereitungen eines Ausstellungsprojektes in einem Museum oder in einer Ausstellungshalle vertraut machen. Ferner sollen Besuche nationaler oder auch internationaler Ausstellungs- und Museumsprojekte bereits aufgeworfene Fragestellungen vertiefend problematisieren.				
Lernziele	Ziel ist es, die Studierenden frühzeitig mit Fragestellungen und Perspektiven aus der Praxis vertraut zu machen.				
Modulprüfung	Hausarbeit zur Exkursion (Umfang ca. 35.000 Zeichen/ ca. 15 – 20 Seiten)				
Bedingungen für die Vergabe der CP	Die Voraussetzung für die Vergabe von CP ist TN des P (Praktikumsbescheinigung) sowie das Bestehen der Modulprüfung.				

Bezeichnung	Modul 8: Masterqualifikation				
Dauer	1 Semester				
Angebotshäufigkeit	Das Modul wird jährlich angeboten.				
SWS gesamt	4				
CP gesamt	30				
	Semester/Workload in CP				
Lehrveranstaltung	SWS	1	2	3	4
KQ	2				4
MAB	2				26
Prüfungsvorleistungen/Studienleistungen	KQ	LN (Präsentation des Masterexposés als Referat und schriftliche Projektskizze)			
Lehrinhalte	Das Modul dient zur Vorbereitung und Begleitung der Masterarbeit. In ihm werden allgemeine Probleme beim Schreiben einer Masterarbeit diskutiert und einzelne Masterprojekte vorgestellt. Die Masterarbeit besteht in der Entwicklung und fachlichen, theoretischen und methodischen Begründung eines kuratorischen Projektes, wobei die Formate unterschiedlich sein können. Ein wissenschaftlicher Text ist in jedem Fall obligatorisch. Teile der Masterarbeit können durch eine andere Form erbracht werden (z.B. Ausstellungskonzept, Dokumentation einer Ausstellung etc.)				
Lernziele	Die Studierenden sollen selbständig, aber mit Betreuung, in der Lage sein, eine wissenschaftliche Arbeit zu verfassen, in welche die Erfahrungen und Lernziele des zweijährigen Masterstudiums einfließen. Die Arbeit kann auch von einer Professorin oder einem Professor der Städelschule betreut werden.				
Modulprüfung	Masterarbeit				
Bedingungen für die Vergabe der CP	Die Voraussetzung für die Vergabe von CP ist TN und LN zum KQ sowie das Bestehen der Modulprüfung.				

Exemplarischer Studienverlauf

Die Module müssen nicht in numerischer Reihenfolge absolviert werden; eine freie Kombination der unterschiedlichen Veranstaltungsformen ist durchaus möglich. Allerdings ist das Belegen bestimmter Veranstaltungen, die sich dezidiert auf den Studiengang *Curatorial Studies – Theorie – Geschichte – Kritik* beziehen im jeweils angegebenen Semester obligatorisch.

Semester 1	MA 1: KQ	MA 2: S	MA 3: V/S	MA 4: V	MA 5: S	28 CP
Semester 2	MA 1: KQ	MA 2: Ü	MA 3: Ü	MA 5: V	MA 5: S	29 CP
Semester 3	MA 7: P + E	MA 1: T	MA 5: V	MA 6: S	MA 6: S	33 CP
Semester 4	MA 9: KQ	MA 9: MAB				30 CP